

Baltische Monatschrift.

Herausgegeben

von

Arnold v. Lidebühl.

43. Jahrgang. Heft 12. Dezember 1901.

52. Band.

Abonnements werden entgegengenommen von der Expedition der Baltischen
Monatschrift in Riga, gr. Jakobstr. 30.

Inseraten-Annahme: Adolf Richter, Riga, gr. Neustr. 28.

Preis jährlich 8 Rbl., über die Post 9 Rbl.

Riga.

Verlag der Baltischen Monatschrift.

Große Jakobstraße Nr. 30.

Ausgegeben am 1. Dezember 1901.

Englisches Magazin

Gegründet
1857.



Gegründet
1857.

J. Redlich, Riga.

Schmiede- u. Schlosserei-Einrichtungen.
Sämmtl. Handwerkzeuge für alle Gewerbe.
Baubeschläge in großer Auswahl.
Fabrik-Bedarfsartikel.

Fischerei- u. Gartenbau-Geräthe.
Gartenmöbel u. Hängematten.
Jagdzubehör u. Revolver.
Steyrisches Sensenlager.

Ia. Englischer Gussstahl u. Instrumentenstahl, Messing-, Kupfer-
und Neusilberblech.

Metall-Grabkränze.

Küchen- und Wirthschafts-Einrichtungen.

Eiserne Betten, lackirt und vernickelt, für
Erwachsene und Kinder.

Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
Matragen.

Ventilations-Dauerbrandöfen.

Affortirtes Lager in Neuheiten für
Haus und Küche.

Reinmittel-Kochgeschirr aus der Fabrik
Arthur Krupp.

Petroleum-Heizöfen u. Küchen.

Transportable schmiedeeiserne Sparkochherde

mit 50⁰/₀ Brennmaterial-Ersparniß.

Spezial-Abtheilung für Musik-Instrumente

und deren Zubehör.

Sämmtliche } Blech- und Holz-Blase-Instrumente,
Streich- und Schlag-Instrumente.

Harmoniums, Harmonikas und alle mechanischen Instrumente.

Phonographen und Grammophone.

Eigene Werkstätte für alle Musik-Instrumente.

Prämürt auf der Rigaer Jubiläumsausstellung 1901 mit der Silbernen
Staatsmedaille.

Preiscourante gratis und franco.



Washington = Licht !!!

— Unerreichte Helligkeit! Billigster Betrieb! —

Eine Lampe von 500 Gekkerkerzen verbraucht in der Stunde $\frac{3}{8}$ Pfund Petroleum = 1,8 Kop.

Stets im Betriebe bei uns zu besichtigen.

Neueste amerikaniſche
Petroleum = Oefen,
vollständig geruchlos.

Dauerbrand = Oefen
für Anthracit und Coaks — verbrennen bei schwächstem Betrieb
 $\frac{1}{4}$ Pud Coaks in 24 Stunden.

Gas-, Koch- und Heizapparate
für alle Zwecke.

Reichhaltiges Lager.

Langensiepen & Co., Riga,

gr. Königstr. Nr. 32.

Telegramme: Langensiepen - Riga. — Telephon Nr. 548.

Abonnements-Einladung.

Um Störungen in der regelmäßigen Zusendung der Hefte zu vermeiden, werden die geehrten Leser gebeten, das Abonnement auf den kommenden 44. Jahrgang (1902) der

„Baltischen Monatschrift“

noch vor Weihnachten erneuern zu wollen.

Der Abonnementspreis beträgt wie bisher 8 Rbl., mit Zustellung durch die Post 9 Rbl. für den Jahrgang.

Das Programm der „Baltischen Monatschrift“ ist bekannt: Festhaltend an dem Gedanken, daß auch im Wandel der Zeiten der geistige Besitz der Väter den Kindern und Enkeln gewahrt werde zum Zeugniß bleibender Gemeinschaft der Generationen, wird die „Baltische Monatschrift“ nach wie vor für die Idee der germanisch-protestantischen Kultur zu wirken suchen und unter beständiger Wahrung dieses Standpunktes das Organ für die gesammte, nicht auf zu spezielle Gebiete beschränkte, geistige Produktivität der baltischen Provinzen bleiben.

Im neuen Jahrgang werden u. A. voraussichtlich nachstehende Beiträge veröffentlicht werden: Zur Geschichte des livländischen Landesstaates. Von R. Baron Stael von Holstein. — Tagebuchblätter des Dichters und Malers R. G. Graß. — Zur Geschichte der Universität Dorpat. Erinnerungen von Prof. Joh. Wilh. Krause (Verfasser der „Bilder aus Altlivland“). — Politische Briefe aus Estland. Herausgegeben von Prof. Fr. Bienemann sen. — Karlsfage und Nolandskied. Von Prof. W. Masing. — Stil und Naturalismus. Von D. Kleinenberg. — Ferner Beiträge der Historiker Oskar Stavenhagen, Fr. Bienemann jun., des Historikers und Nationalökonomen Alexander Tobien u. A. — Die Baltische Chronik wird fortgesetzt werden.

Abonnements auf die „Baltische Monatschrift“ werden von allen besseren deutschen Buchhandlungen, sowie von der Expedition der „Baltischen Monatschrift“, Riga, Jacobstr. 30, entgegengenommen.

Die Kodifizierung des baltischen Provinzialrechts.

Von N. Baron Stael von Holstein.

(Schluß.)

Die seit 1830 gemachten Arbeiten in Sachen der Herausgabe des Swod der Reichsgesetze hatte zu dem Gedanken geführt, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Plan, ein für sich bestehendes Provinzialgesetzbuch zu schaffen, ganz fallen zu lassen, und die rein provinziellen Gesetze bloß als Anhang zum Swod demselben hinzuzufügen. Auf diese Weise hoffte man das Gesetzbuch für die Ostseeprovinzen dem Geiste des neuen russischen Swod mehr anzupassen.

Hiermit konnte Landrath Samson sich nicht einverstanden erklären, und diese Meinungsverschiedenheit war neben anderen Differenzpunkten zwischen ihm und dem Geheimrath Speransky der Hauptgrund dafür, daß er von seiner Funktion in der II. Abtheilung der Eigenen Kanzlei zurücktrat.

In einem an den furländischen Landtag von 1836 über den Fortgang der Kodifikationsarbeiten von einer ad hoc erwählten Kommission erstatteten Bericht hieß es hierüber folgendermaßen: Es seien „in Verfolg der Arbeit“ über mehrere Gegenstände eine solche Meinungsverschiedenheit eingetreten, daß Herr von Samson es für seine Pflicht hielt, auszutreten. „Hauptsächlich soll sich derselbe dafür ausgesprochen haben, daß der, unsere Rechtsverhältnisse verwirrende Anhang des Swod ein abgeschlossenes Ganze bilden müsse, während dort die Ansicht festgestanden, unser Recht bloß ausnahmsweise, und mit steter Hinsicht auf die im Swod vorkommenden Fälle gelten zu lassen“¹⁾. Ueberhaupt wurde die Samson'sche Arbeit einer sehr ungünstigen Kritik von Seiten der

¹⁾ Mitt. Arch. Nr. 30. Vol. XLII, pag. 116.

Kronsbeamten unterworfen. Hierüber schrieb der estländische Delegirte, Landrath von Grünewaldt, in seinen Memoiren von 1841 Folgendes: „Es ist mir unbekannt geblieben, von wem das erste Verdammungsurtheil über die Samson'sche Arbeit ausgegangen war, allein Speransky sprach es aus und Bolugjansky wiederholte es, daß sie nichts taugt“ zc.¹⁾ Doch auch von einheimischen Juristen wurden die Samson'schen Elaborate mehrfach strenger Kritik unterworfen, so namentlich sein „Erbrecht“ „von den damaligen Koryphäen der germanistisch-baltischen Rechtsschule, von Helmersen und Dr. F. G. von Bunge“²⁾. Der Gegensatz zwischen diesen und Samson bestand darin, daß Letzterer Vertreter des juristischen „Romanismus“, Erstere Verfechter der „hauptsächlich durch den Göttinger Professor Eichhorn vertretenen sog. historischen Schule, resp. des juristischen Germanismus waren.“ Samson hielt es daher mit der „rückhaltlosen Aneignung und Vertretung der Pragis, wie sie sich in theils direkter, theils indirekter Anlehnung an das römische Recht, resp. an das sogenannte gemeine Recht auch in unseren Provinzen und besonders in Livland ausgebildet hatte.“ Gegen die von jenen beiden Juristen erschienenen „sehr scharfen Rezensionen“ der Samson'schen Arbeit nahm dieser „gegen Helmersen mildere, gegen Bunge schärfere Revanche“ in einer für die St. Petersburger Akademie geschriebenen Kritik und in einer als Manuskript gedruckten sehr aggressiven Broschüre³⁾. Zur Abwehr gegen diese letztere publizierte Dr. von Bunge in der Zeitschrift „Das Inland“ die nachstehende Erwiderung.

„Der Landrath, ehemaliger Vizepäsident des livländischen Hofgerichts, R. J. L. Samson von Himmelfstern hat, in Veranlassung meiner Rezension seines livländischen Erbschafts- und Näherrechts in der allgemeinen Litteraturzeitung vom Jahre 1830, im Jahre 1834 eine in höchst leidenschaftlichem Tone verfaßte Broschüre von 132 Oktavseiten drucken und von derselben, ohne daß sie in den Buchhandel gekommen, einzelne Exemplare vertheilt, so daß sie mir erst vor wenigen Tagen aus Freundeshand zu Gesicht gekommen ist.

¹⁾ Cf. „Balt. Monatschr.“ Jahrgang 1882. S. 26.

²⁾ Cf. W. v. Bock: Livl. Beiträge. Bd. II, p. 746 ff.

³⁾ Briefl. Mittheilung von W. v. Bock 1897.

Wenn der Landrath Samson es mit seiner eigenen Ehre verträglich findet, sich in einem wissenschaftlichen Streite solcher Waffen zu bedienen, als es in diesem Libell geschehen, so halte ich es jedenfalls unter meiner Würde, ihm hierauf zu antworten. Ich sehe mich zu dieser Erklärung genöthigt, so sehr es mich schmerzt, durch ein solches Verfahren des Landraths seine wissenschaftliche Fehde beendigt zu sehen, welche, mit Anstand fortgesetzt, für Theorie und Praxis unseres vaterländischen Rechts gewiß erfreuliche Resultate gebracht hätte. Seit jeher bemüht, durch angestregtes Studium zu immer richtigeren Einsichten in meinem Fache zu gelangen, habe ich mich jedes weiteren Fortschrittes, den ich darin machte, stets wahrhaft gefreut, demjenigen, was ich auf diesem Wege für begründet und wahr erkannte, frühere minder bewährte Ansichten gern geopfert und mich ebenso wenig gescheut, solche neu gewonnene Resultate meiner Forschungen öffentlich zu bekennen. Wenn daher einzelne meiner Behauptungen in der Rezension vom Jahre 1830 in meiner Flugschrift vom Jahre 1833 — über den Rechtszustand der Ostseeprovinzen — näher bestimmt und berichtigt sind (des Landraths S. Schrift greift hauptsächlich diese „Widersprüche“ an), so wird dies gewiß niemand tadeln, der ein Fortschreiten in der Wissenschaft des Rechts anerkennt, also auch kein wissenschaftlich gebildeter Praktiker. So hoch ich einen solchen achte, so sehr ich eine Praxis ehre und anerkenne, welche mit der Wissenschaft Hand in Hand geht, so wenig kann und werde ich mich je mit einer bloßen Kanzleiroutine befreunden, indem ich höhere und würdigere Begriffe vom Recht habe.

Endlich kann ich es nur bedauern, daß der Landrath S. zu dem unwürdigen und unsicheren Mittel gegriffen, sich nachgeschriebene Hefte meiner Zuhörer geben zu lassen, und auf Grundlage einzelner Bruchstücke aus denselben, die er abdrucken lassen, seine Widerlegungen zu bauen. Meine umfassenderen Arbeiten über das Provinzialrecht — eine Rechtsgeschichte und eine darauf gebaute Darstellung des heutigen Rechts — werde ich dem größeren Publikum vorlegen, wenn sie die dazu erforderliche Reife erlangt haben, und darin meine Ansichten rechtfertigen und tiefer begründen, als es, der Natur der Sache nach, in einer Rezension und in einer Flugschrift geschehen konnte.

Dorpat, am 15. Mai 1836.

Dr. F. G. v. Bunge.

Die nun nothwendig werdende zweite Redaktion wurde darauf einer rein bureaukratisch zusammengesetzten Kommission, bestehend aus dreien Kronbeamten der II. Abtheilung unter dem Vorsitz des Geheimraths Bolugjanski übertragen: den Staatsrätthen Kapp-Herr für die Behördenverfassung und die beiden Prozesse, Seumern für das Privatrecht, und Köhler, welcher letztere später wegen Krankheit zurücktrat und von dem ältesten Gehülfen, Baron Oskar Rahden, ersetzt wurde, der das Ständerrecht bearbeiten sollte.

Während der Arbeit der zweiten Redaktion äußerte der Geheimrath Speranski den baltischen Vertretern gegenüber in Veranlassung von Unterredungen mit ihm wegen des Rücktritts von Samson wiederholt, wie es durchaus nicht der Wille des Kaisers sei, „irgend ein Recht der Provinzen zu schmälern“, und gestattete Baron Rahden, „die jedesmal übersehten Theile des Provinzialswods konfidentieell dem kurländischen Ritterschaftskomite mitzutheilen“¹⁾.

Hiedurch wurde der bureaukratische Charakter der Kommission insofern etwas gemildert, als nunmehr das Ritterschaftskomite in Kurland in der Lage war, jene Arbeiten zu prüfen und seine Bemerkungen zu denselben dem Geheimrath Speranski „zur gütigen Berücksichtigung mitzutheilen.“

Wenn nun auch die Samson'schen Arbeiten nach wie vor die Grundlage für diese zweite Redaktion blieben, so dienten sie ihr doch nur mehr als Material, denn nun wurde die Direktive vorgeschrieben der möglichsten Akkomodirung an den Plan des Reichswods, wodurch eine fast vollständige Umarbeitung des Ganzen nothwendig wurde, „und zwar nicht nur in seiner äußeren Gestalt, sondern auch in seinem innersten Gehalte, und in der Anordnung aller seiner Theile“²⁾.

Als dieselbe beendet war, sollte sie wiederum einer Beprüfung unterzogen werden, zu welchem Zweck in Petersburg ein sog. Revisionskomite für alle drei Ostseeprovinzen unter dem Chef der II. Abtheilung, Staatssekretär Bolugjanski, niedergesetzt wurde. Im Gegensatz aber zu der ersten Revisionskommission sollte diese nicht mehr aus von den Provinzen selbst erwählten Gliedern

¹⁾ Landtagsakte von 1836. Vol. XLVII. Archiv Nr. 100.

²⁾ Cf. Geschichtl. Uebersicht zc. „des Provinzialrechts.“ St. Petersburg, 1845, pag. 149.

bestehen, sondern auch ganz bureaukratisch zusammengesetzt sein. Außer den Redakteuren des Entwurfs sollte der Generalgouverneur Personen aus dem Adel und den Städten dazu ernennen. In solcher Veranlassung richtete derselbe am 16. April 1836 Nr. 982 eine Aufforderung an die Residirung, ihm zwei Kandidaten für dieses Amt zu denominiren, da er auf die Wünsche des Adels Rücksicht nehmen wolle. Der Anfang der Arbeit sei auf den 1. Juni 1836 anberaunt worden.

Es wurden hierauf dem Baron v. d. Pahlen vorgeschlagen: der Kreisdeputirte von Transehe und der Hofgerichts-Vizepräsident A. v. Löwis of Menar, von denen der Letztere ernannt wurde¹⁾.

Auch in Kurland hatte der Generalgouverneur der Ritterschaft vorgeschlagen, ihm zwei Kandidaten zur Auswahl zu präsentiren, diese hatte aber Bedenken gehabt, hierauf einzugehen. Der Landtag hatte sich gesagt, daß der eingeforderte Revident doch nur ein von der Regierung dem Geheimrath Speransky beigegebener Beamter sei, der seine Instruktionen erst in Petersburg erhalten würde, an deren Schranken er gebunden sei. Mithin sei dieser Delegirte keineswegs der Repräsentant des Landes, dessen Interesse er zu vertreten hätte, sondern nur ein Beamter der Krone. Nehme die Ritterschaft daher die Proposition des Baron Pahlen an, so würde sie „gleichsam die Art und Weise, sowie das Resultat der Revision billigen, einer Revision, die ohne ihr Zuthun geschieht, und ohne daß sie von der allendlichen Abfassung der Arbeit anders als durch die derselben Gesetzkraft ertheilende Publikation in Kenntniß gesetzt würde“; das betreffende Memoire für den Landtag fügte hiebei hinzu: ebenso „wie Solches gleichfalls bei der Abfassung der Kirchenordnung von 1332 zu unserem Nachtheile stattfand.“ Und selbst wenn ein noch so brauchbarer Mann ernannt würde, so könne er auch beim besten Willen in Petersburg dem Zwecke nicht entsprechen, „da er nach Erledigung der ihm übertragenen Arbeiten entlassen wird, und nicht einmal in Erfahrung bringt, in wie weit seine Bemerkungen von Einfluß gewesen und in welcher Gestalt der Baltische Kodex dem Reichsrathe zur Beprüfung unterlegt wird“ zc. Eine solche rechtzeitige Kenntnißnahme aber vor der letzten Entscheidung sei doch von der

¹⁾ Landtagsrezesß vom Juni 1836. Vol. XLV. Archiv 87.

größten Wichtigkeit, und zu diesem Zweck sei eine besondere Delegation in Aussicht zu nehmen, die erst dann zu erfolgen hätte, wenn die Revision beim Geheimrath Speransky bereits vollendet sein würde. Aus diesen Gründen sei der Vorschlag des Generalgouverneurs mit Dank abzulehnen und von der Denominirung von Kandidaten Abstand zu nehmen, was zum Beschluß erhoben wurde.

Ueber diesen Vorgang schrieb der estländische Delegirte, Landrath von Grünewaldt, in seinen 1841 verfaßten „Erzählungen eines Augenzeugen“ der Komitatarbeiten in Petersburg Folgendes:

Der damalige Landesbevollmächtigte Baron Klopmann sei ein „feiner Kopf voll juristischer Kenntnisse“ und mit Speransky schon früher gut bekannt gewesen. Daher habe dieser dem Generalgouverneur Rathen zu verstehen gegeben, daß er ihn gern in der Kommission sehen würde. Baron Pahlen hatte denn auch seinerseits Andeutungen gemacht, daß er wünsche, die kurländische Ritterschaft möge den Baron Klopmann als Kandidaten denominiren, was diese übel nahm. Dieses sei der Grund dafür gewesen, daß die Ritterschaft gar keinen Kandidaten denominirt habe, worauf „Klopmann ohne Zuthun“ derselben ernannt wurde, „was ihn für die ganze Dauer der Revision in eine unangenehme Lage versetzte“¹⁾.

Mittlerweile hatten sich die Nachrichten über die eben ange-deutete Gefahr für den Kodex, zu einem wesenlosen Anhang des Swod verurtheilt zu werden, in besorgnißerregendem Maße gesteigert. Wiederum schien die Hoffnung des Landes getäuscht zu sein und die verfassungsmäßige Sonderstellung selbst einer ernstern Krisis entgegenzugehen. Denn sollte es wirklich geschehen, daß das Provinzialgesetz dem Swod bloß als Ausnahme von der Regel quasi inkorporirt würde, so lag zugleich für die Zukunft die dringende Gefahr vor, daß jedes neue Gesetz, welches für das Reich erlassen würde, sich eo ipso auch auf Livland beziehen würde. Unter solchen Umständen wäre es dann schon fast wünschenswerther gewesen, gar keinen Provinzialkodex zu bekommen, als einen mit solchen Konsequenzen.

Dieser großen Gefahr trat auf dem Landtag vom Juni 1836

¹⁾ Cf. „Balt. Monatschr.“ Jahrgang 1882. S. 23.

der Landrath Baron Bruiningk entgegen. In einem diesen Gegenstand betreffenden Antrag führte er aus, wie das vom Landrath von Samson zusammengestellte, und nun zum zweiten Mal redigirte Provinzialrecht in seinen 5 Büchern „Alles das in sich aufgenommen“ habe, was Livland als seine Verfassung, als seine „Privilegien Werthes und Theueres“ besitz, „Alles dasjenige, was durch die Kapitulation von 1710 zugesichert und bis jetzt erhalten ward.“ „Weder ist es mein Zweck“ — so fuhr der Landrath fort — „noch ziemt es mir, über den Werth der Samsonischen Redaktion zu urtheilen, auch gehört dieser Gegenstand nicht hierher. Wenn aber Allerhöchsten Ortes das Erforderniß geltend gemacht werden soll, den drei Ostseeprovinzen ein möglichst gleichmäßiges, auf die bisherigen Rechtsprinzipien basirtes Gesetzbuch zu geben, so ist ein solcher Gesetzkodex, der, zugleich eine Darstellung unserer ganzen öffentlichen Verfassung enthaltend, die Allerhöchste Sanction erhält, eine ganz unschätzbare, nicht hoch genug zu preisende Wohlthat, weil dadurch dem bisher schwankenden und unsicheren Zustande in der Anwendung der Gesetze abgeholfen und auch unsere öffentliche Verfassung durch eine neue und sichere Garantie befestigt wird.

Mit um so größerer Besorgniß wird man aber erfüllt, wenn aus sehr authentischen Quellen die Kunde kommt, daß angeordnet worden sei, aus der Samsonischen Redaktion nur das herauszuheben, was rein provinziell und nicht in den russischen Gesetzen enthalten ist, und dieses als einen besonderen Anhang dem Swod folgen zu lassen, dergestalt, daß unser privilegiertes Hülfrecht, obgleich in Kapitulation und immer anerkannt, wegfällt, und dagegen der Swod eintritt.

Abgesehen von der Schwierigkeit einer solchen Ausführung, und daß diejenigen Personen, denen diese Arbeit übertragen worden, derselben keineswegs gewachsen sind, so leuchtet die totale Verwirrung, in welche wir gerathen, von selbst ein. Auch ist das Uebelste, daß bei den bekannten Lücken des russischen Privatrechts jede künftige Vervollständigung des Russischen Rechts, wie und von wem sie auch komme, zugleich auch implicite ein Gesetz für uns wird. In der Kapitulation und der Kaiserlichen Resolution von 1712 ist uns ein besonderes Gesetzbuch zugesichert, auch in dem bestätigten Estländischen Ritter- und Landrecht ausdrücklich

enthalten, daß, wo dieses schweigt, das Römische Recht, als Hülfrecht — wie in Livland — gelten soll. Wie kämen wir also auf dem Wege des Rechts und der Privilegien zu dem Swod als Hülfrecht? Und wie werden sich, ohne unabsehbare Kollisionsfälle, wie in Zweifelfällen, unsere als Anhang im voluminösen Swod verschwemmten Provinzialgesetze erhalten?

Die Beurtheilung und gewissermaßen die Legalisirung dieses Verfahrens soll von dem durch die nach St. Petersburg berufenen Delegirten gebildeten Comité geschehen.“

. . . Um dieser großen Gefahr zu begegnen, sei ein einmüthiges Zusammengehen mit Kurland und Estland nothwendig, mit denen gemeinsam eine Supplique an den Kaiser zu richten sei. Die Vertreter der Schwesterprovinzen ständen sympathisch zu diesem Plan, und so beantrage er, daß ein Delegirter der Ritterschaft erwählt werde, um mit jenen zusammen in Petersburg die „heiligen Interessen zu wahren“, „jetzt, wo es vielleicht vom rechtgenutzten Augenblick abhängen wird, ob . . . alles Dasjenige, was unser Eigenstes und Bestes ist, dauern oder untergehen soll.“

Der Beschluß zu diesem Antrag lautete folgendermaßen: „In Anerkennung der in dem Antrage des Herrn Landrath Baron Bruiningk angeführten dringenden Veranlassung und deren hohen Wichtigkeit wäre vorzuschlagen, daß der Landtag den Herrn Landmarschall beauftrage, durch persönliche Bitte bei Sr. Kaiserlichen Majestät zu bewirken, daß unsere durch die Kapitulation von 1710 und Bestätigung aller bisherigen Regierungen garantirte alte Verfassung, unsere Rechte, Gesetze und Gewohnheiten erhalten und demzufolge, wie es zugesagt worden, Livland ein eigenes, auf seine Verfassung begründetes Gesetzbuch ertheilt, nicht aber solches mit dem russischen Swod verschmolzen werde. Der Herr Landmarschall würde mit den Repräsentationen der beiden anderen Ostseeprovinzen, die in gleichem Interesse ihre Theilnahme zugesagt haben, sowie mit der Deselschen Ritterschaft gemeinschaftlich diese Bitte zu thun und vorher das Erforderliche zu verabreden haben. Auch würde vorzuschlagen sein, daß der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen dem Herrn Landmarschall eine Hülfe beigegeben und dazu auf dem Landtage einer oder zwei Delegirte gewählt werden“¹⁾.

¹⁾ Archiv Landtagsakte. Vol. XLVII. Nr. 100.

Es zeigte sich bald darauf, daß diese Gefahr keine greifbare Gestalt annahm und die Regierung selbst den Gedanken hatte fallen lassen, die Provinzialgesetze dem Swod einzuverleiben.

In den ersten Tagen des Juli 1836 begab sich Herr von Löwis auf seinen Posten nach Petersburg; seine Kollegen aus den Provinzen waren: Landrath von Grünewaldt für Estland, nebst dessen Gehülfen, dem Manngerichtssekretär Dr. Pauker; Baron Klopmann, Glied des Oberhofgerichts, für Kurland und der Staatsrath Pöll; für Riga: Bürgermeister Timm; für Neval: Rathsherr Gonsior; ferner der Mitausche Sekretär Borchers. Herr von Löwis bat als Assistenten für sich den Hofgerichtssekretär von Sievers aus, welcher auch schon Anfang August 1836 in Petersburg eintraf.

Ueber den Beginn der Sitzungen und die in der Kommission sich geltend machenden Grundsätze berichtete dieser Letztere der Residirung am 15. August 1836 Folgendes¹⁾. Die Mitglieder derselben seien sich dessen von vorn herein ganz bewußt gewesen, daß sie, als vom Generalgouverneur ernannt, „nicht als Vertreter der Ostseeprovinzen anzusehen waren.“ Daher hätten sie selbst „beim Beginn ihrer Sitzungen ausdrücklich festgestellt, daß sie sich nur in der Funktion als Beamte der hohen Krone, ohne irgend ein für die Provinzen daraus herzuleitendes Präjudiz der Prüfung des neuredigirten Entwurfs unterziehen dürften.“ Diesen Standpunkt präzisirte Herr von Löwis noch besonders in einem Antrag, den er in der ersten Sitzung der Kommission am 3. August 1836 vortrug, und welchem seine Kollegen beipflichteten. In diesem hieß es unter Anderem: „Ich kann nichts weiter thun, als meinem Amts- und Unterthaneneid gehorsam, überall die Wahrheit zu sagen, so wie sie mir erscheint, und meine Meinung als die eines Einzelnen, gerade dazu berufenen . . . Beamten der hohen Krone, auszusprechen, ohne daß das etwa Fehlerhafte dieser Meinung des Kronenbeamten den Ostseegouvernements, deren Gesetzbuch dieses Komité zu prüfen hat, zu einem nachtheiligen Präjudiz gereichen kann.“ Ferner schlug er vor, daß zu dem in Aussicht genommenen Gesetzbuch eine Einleitung zu schreiben sei, in der die eigenthümlichen Rechte und Verfassungen der

¹⁾ Mitt. Arch. Vol. XIV. Landesdelegation 1836, pag. 24 ff.

Provinzen aufgeführt werden sollten, zu welchen letzteren auch die Gewohnheiten gehörten zc. In Folge dessen wurden zur Redaktion dieser Einleitung die beiden Beamten der II. Abtheilung ernannt: Baron Oskar Rahden und Graf Emanuel Sievers, Besitzer von Schloß Wenden in Livland.

War nun durch diese bureaukratische Zusammensetzung der Kommission einerseits die zu Anfang der Kodifikationsarbeit als Prinzip hingestellte Theilnahme der Stände durchbrochen, so mußte doch andererseits anerkannt werden, daß die Grundsätze, die der Kommission zur Direktive dienen sollten, die Eigenthümlichkeiten der Provinzen gelten ließen. In Bezug hierauf berichtete Herr von Sievers, daß der Geheimrath Speransky in einer bei Eröffnung der Sitzung erteilten Instruktion der Kommission vorgeschrieben habe: „alles gegenwärtig bestehende Provinzialrecht, geschriebenes und ungeschriebenes — also auch die Gewohnheiten zc. — aufzunehmen“, was denn auch geschah. Ferner theilte Sievers mit, daß „bestimmt erteilter Versicherung gemäß . . . der Kodex ein durchaus in sich abgeschlossenes, und von jedem anderen völlig unabhängiges, vollständiges Gesetzbuch der Ostseeprovinzen bilden werde“, und daß, so Berufungen auf den Reichsrywod im Entwurf vorkommen, diese von der Kommission beseitigt werden. „Mit Dank müsse man anerkennen, daß die Kommission bereits aus eigenem Antriebe dem bedenklichen Negus mit anderen Gesetzbüchern treulich entgegen“ wirke und dem Kodex „die größtmögliche Selbständigkeit“ zu geben suche, wie das schon „aus der Beweifung aller Zitate“ hervorgehe, vor Allem aber dadurch, daß der Kaiserliche Ukas im Entwurf „aufs Neue wiederholt und kräftigst aufrecht erhalten worden ist“, daß nämlich „von künftig zu promulgirenden Ukasen nur diejenigen für . . . verbindlich zu erkennen“ seien, „in welchen namentlich gesagt ist, daß sie für die Ostseeprovinzen ebenfalls gelten sollen“ zc. Diese Nachrichten stimmten ganz mit Demjenigen überein, was der Geheimrath Bolugjansky Herr von Löwis sagte. „Alles Material — so hatte er versichert — sei lediglich aus den Vorarbeiten des Landraths Samson geschöpft, nichts Fremdartiges solle hineingemischt und Nichts weggelassen werden, was in dem von Landrath Samson angefertigten und von den Provinzialgesetzkomités geprüften Entwurf enthalten ist, und was wirklich als geschriebenes oder

Gewohnheitsrecht in den Provinzen existirt; die ganze Veränderung beziehe sich bloß auf das System, wobei man hier die Dekonomie des Swod zum Muster genommen.“ Ferner erklärte der Geheimrath, daß der Provinzialkoder keineswegs „an verschiedenen Anhaltspunkten dem Swod angehängt werden, sondern vielmehr ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilden solle“¹⁾.

Somit war bereits vor Beginn der Sitzungen die Gefahr, welche zu beseitigen der Antrag des Landraths Bruiningk bezweckte und Landrath Samson zum Rücktritt veranlaßt hatte, schon nicht mehr vorhanden.

Daß aber bei Beseitigung dieser Gefahr das Verhalten und die schon bis dahin gelieferten Arbeiten des Landraths Samson von großer Wirkung gewesen waren, ging aus Mittheilungen hervor, die der Delegirte für Estland, Landrath von Grünewaldt, hierüber in seinen 1841 niedergeschriebenen Memoiren machte. Nachdem er hervorgehoben hatte, welche großen Verdienste sich Samson um die Kodifikationsarbeit erwarb, fuhr er fort: „Das erste und vielleicht größte (sc. Verdienst) bestand darin, daß er den Beschluß bewirkte, überhaupt unserem deutschen Lande ein besonderes, vollständiges Gesetzbuch zu geben. Speransky hatte nämlich lange geschwankt, ob nicht dem ganzen Reich der *общій сводъ законовъ* zum Gesetzbuch zu geben sei, und nur in Anmerkungen unsere lokalen Abweichungen darin aufzunehmen wären. Mit dem dritten Theil, dem polnischen Gesetzbuch, geschah es nachher so. Damit hätte unser deutsches Wesen einen Hauptstoß erlitten, und wären mit der Einführung russischer Verfassung, Sprache und russischen Rechts die Grundpfeiler des alten germanischen Baues zerbrochen gewesen. Davor bewahrte uns Gott durch den Einfluß Samsons, der damals eben bei Speransky viel galt. Samson hatte mehrere Jahre lang gearbeitet, alles Material, das ihm zu Gebote gestanden, nach einer ihm vorgeschriebenen Form in mehrere Bücher zusammengestellt, und damit den ersten Grund gelegt“²⁾.

Auch der Delegirte, Landrath Graf Stackelberg, hatte Anfangs nur von guten Eindrücken zu berichten. Am 23. Juli

1) Mitt. Arch. Vol. XIV. Landesdelegation 1836, pag. 5 ff.

2) Cf. „Erzählungen eines Augenzeugen“. „Balt. Monatschr.“ 1882.

1836 waren die Sitzungen mit einer russischen Rede von Speransky eröffnet worden und hatten guten Fortgang genommen. In diesem Sinne schrieb Graf Stackelberg der Residierung am 14. September 1836, es könne aus den bisherigen Arbeiten die beruhigende Ueberzeugung geschöpft werden, „daß die denselben zu Grunde liegenden Prinzipien unseren Wünschen und Erwartungen völlig entsprechen und uns bis jetzt zum lebhaftesten Dank gegen die obersten Leiter dieser wichtigen Angelegenheit, als auch gegen unsere Herren Revisoren für ihre rastlose Mühe verpflichten“¹⁾.

Wenn hiebei vorausgesetzt werden müsse, „daß dieses Verfahren nicht so sehr auf der individuellen Ansicht der Delegirten der Gesetzredaktion, als vielmehr auf das Geheiß unseres Herrn und Kaisers beruht, so erscheint unsere Hoffnung, unsere Wünsche in Erfüllung gehen zu sehen, noch fester begründet.“ Mit Freuden werde ferner das Landrathskollegium erfahren, „wie unser Revident, Vizepresident von Löwis, ebensowohl durch Sachkenntniß als durch rastlosen Eifer den ihm gewordenen ehrenvollen Auftrag auf das Vollständigste erfüllt.“ Dieser selbst war mit dem Fortgang der Arbeiten nicht so ganz zufrieden und klagte namentlich über die Schwierigkeiten und den Zeitverlust, welche durch die Uneinigkeit der ständischen Vertreter der Provinzen verursacht wurden. Ein solcher Konflikt entstand namentlich in folgender Veranlassung. Als im Dezember 1836 Bolujjansky erkrankte, der sich „nie Bewegung machte, aber mit gewaltigem Appetit die fettesten Speisen genoß“²⁾, leitete Speransky die Sitzungen der Kommission. Auf einer derselben reichte der Vertreter Rigas, Bürgermeister Timm, einen auf sechs Foliobogen geschriebenen, motivirten Protest gegen denjenigen Passus des im Oktober desselben Jahres vollendeten Entwurfs des Ständerrechts ein, welcher das Recht des eigenhümlichen Güterbesitzes als ein ausschließliches Adelsrecht festsetzte. Ihm schloß sich vier Delegirte Revals, Rathsherr Gonstior, mit einer ähnlichen Vorstellung an. Die Schrift Timms enthielt eine Fülle historischer und juristischer Ausführungen, durch die bewiesen werden sollte, daß den Bürgern Rigas ein gleiches Recht gebühre. Löwis antwortete mit einem Vortrag, welcher 12 Foliobogen füllte, indem er „die Timmschen Behauptungen Satz für

1) Archiv. Vol. XIV. L.-Delegat. 1836, pag. 16.

2) Cf. „Balt. Monatschr.“ von 1882, pag. 40 ff.

Satz und Wort für Wort“ bekämpfte. In der That war die Güterbesitzfrage seit mehr als einem Jahrhundert zu einer Klippe für den inneren Frieden im Lande geworden. Nicht immer war das der Fall gewesen, weil in früherer Zeit das Recht, Rittergüter eigenthümlich zu akquiriren, nicht ein ausschließliches Prerogativ des Adels war. In der Ordensperiode konnten sowohl Bürgerliche Rittergüter, wie auch Adelige städtische Immobilien erwerben, und zur Zeit der Herrschaft Polens wurde durch das Privilegium Stephanum von 1581 und die Constitutiones Livoniae von 1582 den Stadtbürgern ausdrücklich das Recht zuerkannt, Rittergüter zu kaufen unter der Bedingung der Uebernahme der an ihnen haftenden Lehen und der Genehmigung durch den König. Ganz in demselben Sinne enthielt die der Stadt Riga am 25. September 1621 von Gustav Adolph ertheilte Konfirmation den Passus im § 26: „So geben wir auch der Stadt Riga und deren Bürgern frei, Landgüter mit unserer Rathabition an sich zu bringen, jedoch anderst nicht, denn daß sie daran gleich anderen Landstellen die gebührliche Pflicht und gewöhnliche Dienste thun“, und dementsprechend hieß es in der königlichen Resolution vom 31. Oktober 1662 in Betreff des Rechts von Adelligen in Riga besitzlich zu werden, daß sie „so wenig aus der Stadt, als Bürger aus dem Lande exkludirt werden könnten“¹⁾.

Bei der Unterwerfung Livlands unter Rußland änderte sich diese Sachlage.

Der Artikel 19 der Kapitulation vom 4. Juli 1710 lautete nämlich: „Solche adeliche Güter sollen ins künftige Niemanden als Nobilibus Livonis zu kaufen frei stehen, diese auch sollen vorhin demzugesen verkaufte Güter zu reluiren befugt sein.“

Im Widerspruch hiemit hieß es in der an demselben 4. Juli des Jahres 1710 mit der Stadt Riga abgeschlossenen Kapitulation in Bezug auf dieses Recht folgendermaßen: „Nicht weniger bleiben alle Nemter, Kollegia, Zünfte und Gesellschaften der Stadt, ingleichen alle Bürger und Einwohner derselben, adlige und unadlige, wie von Alters her bei ihren Gütern, Privilegien, Schragen, Berrichtungen und Besiß, beides in der Stadt als auch außer derselben und auf dem Lande“²⁾.

¹⁾ Cf. Prof. Dr. D. Schmidt: „Zur Geschichte der Ritter- und Landschaft in Livland.“ Dorpat 1894, pag. 3 ff., 10 und 15 ff.

Dieser Kapitulationspunkt mit der Stadt Riga setzte also die alte Praxis fort, während derjenige mit der Ritterschaft ein neues Recht für diese auf Kosten der Bürger schuf. Was war unter solchen Umständen natürlicher, als daß heftige Konflikte entstanden zwischen demjenigen Theil, der sich von der früher innegehabten Rechtsgrundlage nicht verdrängen, und dem anderen, der einen gemeinsamen Besitz derselben nun nicht mehr dulden wollte. Wiederholt wurde an die Regierungsgewalt recurriert, um von ihr eine definitive Entscheidung darüber zu erhalten, welcher Kapitulationspunkt denn nun der maßgebende sein sollte. Zwar erreichte die Ritterschaft eine solche nicht, wohl aber neigte sich die Waagschale im Laufe des 18. sec. allmählich zu ihren Gunsten, und zwar durch die richterliche Praxis.

Im Jahre 1787 kaufte der Rigasche Bürger Raawe das Gut Pawassar mit Frankendorff von einem Herrn v. d. Brüggen. Während das Proklam noch lief, erhob der Hofgerichtsaffessor von Spalchaber Einspruch gegen diesen Kauf, und machte sein Einlösungsrecht als Edelmann geltend.

Das Hofgericht anerkannte dasselbe, Raawe appellirte an den Senat, dieser bestätigte das Urtheil des Hofgerichts, und schaffte hiemit ein Präjudikat, welches für die Zukunft maßgebend wurde. In der Motivirung der Entscheidung des Senats hieß es unter Anderem, daß der Raawe abzuweisen sei, „weil es 1) in der Allerhöchsten Konfirmation des 19. § der Akfordpunkte der livländischen Ritterschaft . . . ausdrücklich heißt: „adelige Güter sollen ins künftige Niemandem als Nobilibus Livonis zu kaufen freistehen; diese auch solche vorhin gekaufte Güter zu reluiren befugt sein.“ 2) Wenngleich in dem vom Könige Stephano am 16. November 1582 ertheilten Privilegio denen Bürgern der gänzliche Besitz und die Nutzung ihres beweg- und unbeweglichen Vermögens gesichert ist, so ist dennoch das Recht, Landgüter zu akquiriren, ihnen nicht anders verstattet worden, als sub confirmatione a Rege impetranda. 3) Was die königliche Resolutiones vom 23. Oktober 1662 und 10. November 1687 betrifft, worauf sich Aeltermann Raawe hauptsächlich bezieht, so mögen doch selbige ihm zu keinem Behelfe dienen, anerwogen erstere auf ein Gesuch der Ritterschaft, um in der Stadt Riga, denen Bürgern aber im Kreise Häuser zum eigenthümlichen Besitz kaufen zu können,

erfolget ist. Ein Hof im Kreise zu besitzen, heißt nicht, ein Gut mit Bauern im Kreise zu haben . . . als wären nach dieser Resolution auch denen Bürgern erlaubt, im Kreise Bauern und Güter zu kaufen“ 2c. 2c. 1).

Diese Motivierung wurde in verschiedenem Sinne aufgefaßt. Die Einen sahen in ihr eine neue Bekräftigung des kapitulationsmäßigen Grundsatzes, daß nur Adlige Rittergüter besitzen durften, ihnen lag der Schwerpunkt in Nr. 1 der Ausführungen des Senats, während die Anderen denselben in Nr. 3 fanden²⁾. Das Maßgebendere bei der Entscheidung zu Ungunsten des Raawe sei nach Meinung dieser der Umstand gewesen, daß er als Bürgerlicher keine Leibeigene besitzen dürfe; „ein Hof im Kreise“ wohl, nicht aber „ein Gut mit Bauern.“ Nach der letzteren Auffassung wäre nicht der Akkordpunkt 19 bei dieser Urtheilsfällung maßgebend gewesen, sondern vielmehr der Einfluß des Reichsgesetzes, welches legaliter in Livland keine Anwendung finden durfte³⁾. Die Kaiserin Elisabeth hatte nämlich durch die Ukase vom 3. Mai 1754 und 6. Februar 1758 festgesetzt, „daß nur Edelleute Land und Leibeigene besitzen dürfen“⁴⁾.

Wie dem nun sei, jedenfalls hatte die Senatsentscheidung die Wirkung, daß von nun ab das Hofgericht die Zuschreibung von Landgütern an Bürgerliche konsequent verweigerte. So blieb es bis zur Zeit der nunmehrigen Kodifikationsarbeiten. Sie führten bekanntlich zur vollen Anerkennung des Art. 19 der Kapitulation; der § 876 des Provinzialrechts gestattete fortan nur Erbadeligen den Erwerb von Rittergütern. Wer hätte es zu jener Zeit glauben wollen, daß nach ca. 25 Jahren, d. h. am 5. November 1866 dieses heiß ersehnte Vorrecht auf Initiative der Ritterschaft selbst durch den Kaiser Alexander II. aufgehoben wurde! Bei dem großen Werth aber, den die Ritterschaft damals noch auf dieses Recht legte, war es natürlich, daß ihr die Angriffe der Vertreter Rigas und Revals sehr ungelegen kamen. Ueber dieselben schrieb

1) Cf. Wochenschrift „Das Inland“ von 1838. Nr. 23.

2) Ebenda, Nr. 10, pag. 148.

3) Prof. Dr. D. Schmidt: „Zur Geschichte der Ritter- und Landschaft.“ Dorpat 1894, pag. 23.

4) A. Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. sec.“ Theil I, pag. 8.

Herr von Löwis im Dezember Folgendes in sein Tagebuch: „In unseren Komitéangelegenheiten geht es so so! Ich habe viel mit den Präntensionen der Stadt zu kämpfen. Während ihre Repräsentanten darauf ausgehen, dem Adel so viel als möglich von seinen wohlhergebrachten, wohlverdienten und politisch notwendigen Privilegien abzuschneiden, wollen sie für ihre stolze Stadt Riga alles mögliche erobern, nicht allein Dasjenige konserviren, was gerade auf denselben Basen begründet ist, als die ritterschaftlichen Privilegien. . . Seitdem eine so unglückliche Tendenz in unserem Komité rege geworden, seitdem ist auch gemeinsames Wirken unmöglich geworden, es geht Zeit verloren mit solchen Plänkelleien über Privilegien mit unnützen Eifersüchteleien, und am Ende kann das Resultat der Untergang der achtungswerthen und unangestrittenen Stellung sein, welche beide litigirenden Theile bisher gegen den Staat behauptet haben — es werden vielleicht beide verlegt, und beide gehen zu Grunde, und niemand weiter wird die Freude davon haben, als der russische Adel und Bürger, der durch diese inneren Zwistigkeiten, in denen sich die Kraft unserer unglückseligen Provinzen zersplittert, erst die schwachen Stellen kennen lernt, an welchen das Gebäude aller Privilegien, sowohl der Stadt als des Landes, angegriffen werden können“¹⁾.

Speransky selbst beherrschte die deutsche Sprache zu wenig, um dem Streit ganz folgen zu können, doch folgten die Redakteure den beiderseitigen Ausführungen mit der größten Aufmerksamkeit, und das Resultat der Diskussion war zunächst, daß Speransky erklärte, es möchte bei derartig getheilten Meinungen über eine so wichtige Sache die Entscheidung dem Reichsrath überwiesen werden.

Diese Wendung der Dinge erregte die lebhafteste Besorgniß der Vertreter der Ritterschaften. Im Januar 1837 berichtete Graf Stackelberg der Residierung hierüber Folgendes. Die dortige Arbeit sei — so begann er — im Großen und Ganzen gut fortgeschritten. Im Dezember 1836 sei man mit der Behördenverfassung zum Schluß gelangt. „Dieser erste Theil des Gesetzbuches“ — so schrieb er — „ist zwar nach seinem, dem in der Bearbeitung des Landraths Samson befolgten richtigen Prinzip,

¹⁾ Archiv Bergshof.

mit den Unterbehörden anzufangen, nicht entsprechenden Pläne, indessen doch mit Umsicht und für die Anwendung brauchbar abgefaßt.“ Nunmehr werde das Privatrecht revidirt, wobei man bemüht sei, dasselbe in formeller Hinsicht, da das System des Smod befolgt werden soll, diesem anzupassen, in Hinsicht der Materie aber es rein provinziell und möglichst der Bearbeitung des Landraths Samson und den Ergänzungen des Provinzialkomités entsprechend darzustellen. Der Entwurf zum Zivil- und Kriminalprozeß sei noch nicht gedruckt, doch stehe die Revision desselben für den Herbst 1837 in Aussicht. Die Redaktion sei unter der thätigen Beihilfe des Dr. Paucker „nach einem durchdachten, zweckmäßigen Plan gearbeitet worden.“ Was nun endlich das Ständerecht anlange, diesen „wichtigsten Theil“ der ganzen Arbeit, so habe das Revisionskomité sich mit dem Studium der provinziellen Geschichte viel Mühe gemacht, es biete sich „die erfreuliche Aussicht dar, daß die wichtigsten und nothwendigsten Privilegien und Rechte werden erhalten werden“¹⁾. Es sei nunmehr die Nothwendigkeit eingetreten, hiebei auch der besonderen Gesetzbücher der Bauern Erwähnung zu thun und der Generalgouverneur aufgefordert worden, dieselben einzusenden. Aber auch bei dieser Gelegenheit habe sich die obwaltende gute Tendenz geltend gemacht, indem der Grundsatz ausgesprochen wurde, jeder Bauerverordnung ihre Eigenthümlichkeit zu lassen und nur insoweit Besserung einer Verordnung in die andere aufzunehmen, als die Ritterschaften selbst ein solches Entleihen beschlossen haben, auf ein jedes anderweitige Gleichstellen jedoch sollte gänzlich verzichtet werden²⁾. Nur ein bedenkliches Symptom sei bei der Verhandlung des Ständerechts zu konstatiren, welches darin bestehe, das der Geheimrath Speransky erklärt habe, zwei Gegenstände von der höchsten Wichtigkeit nicht der Erörterung der Herren Revidenten allein unterwerfen zu können, nämlich das Recht der Ritterschaft an dem ausschließlichen Güterbesitz, und dasjenige, eine geschlossene Korporation zu bilden. Diese beiden Gegenstände müßten vielmehr an den Reichsrath gebracht werden, bevor der allendliche Entwurf zum Kodex an denselben gelangt, weil sie daselbst schon seit 1808 verhandelt werden, und er sich daher nicht für ermächtigt halte,

¹⁾ Arch. Vol. XIV. L. Delegat. 1836, pag. 19 ff.

²⁾ Ritt. Arch. B. Nr. 22. Vol. XV, pag. 18 ff.

über diese beiden Sachen von sich aus zu entscheiden¹⁾. Wie schon oben erwähnt, lag aber auch ein Hauptgrund für diese Stellungnahme Speransky's in der heftigen Opposition, welche die Vertreter der baltischen Städte im Dezember 1836 gegen diese Vorrechte des Adels in der Kommission erhoben hatten. Diese Eventualität der Ueberweisung zweier so wichtiger Dinge an den Reichsrath veranlaßte die Delegirten der Ritterschaften zum ersten Mal aus ihrer Reserve herauszutreten, wozu sie bisher keinen Grund gehabt hatten, — handelte es sich hierbei doch ihrer Meinung nach um „die beiden Fragen, die die ganze staatsbürgerliche Existenz“ der Korporation umfaßten. Graf Stackelberg forderte daher den Baron Hahn aus Kurland und Herrn von Patkul aus Estland auf, nach Petersburg zu kommen, worauf die Herren mit Speransky mehrere Unterredungen hatten, die zwar nicht bewirkten, daß er seine Absicht aufgab, ihn aber veranlaßten, wiederholt zu erklären, daß durch seine Anordnung den Rechten der Ritterschaften keinerlei Gefahr drohe und er überzeugt davon sei, daß seine Kollegen im Reichsrath mit ihm darin übereinstimmen würden, „die die Ostseeprovinzen betreffenden Lebenschancen“ in einem ihnen günstigen Sinne zu entscheiden. Diese Aeußerungen beruhigten die Herren jedoch nur theilweise, und sie kündigten dem Geheimrath an, daß sie, „sei es bei ihm, oder auf jede andere, ihnen angemessen scheinende Weise, dasjenige anzubringen und darzustellen sich vorbehalten müßten, was bei der Diskussion im Reichsrath die Rechte der Ritterschaften ins wahre Licht stellen . . . könne.“ Zunächst wurde ihm ein eingehendes, die historische Begründung jener beiden Rechte nachweisendes Memorial überreicht. Seinen im Ganzen günstigen Bericht schloß Graf Stackelberg mit der Zuversicht, daß „der Kodex jeder Provinz das Eigenthümliche konserviren . . . das durch Geschichte und Gewohnheit Angeerbte und Eingeführte richtig und wahr enthalten, und der Plan, dem Swod entlehnt, der Brauchbarkeit für die Praxis keineswegs hinderlich sein werde, so sehr er auch die Revision erschwere.“ Dieses glückliche Resultat sei zu erhoffen im Hinblick auf die Zuversicht, mit der man auf die Entscheidungen des Kaisers bauen könne. Immer fester habe sich bei allen drei

¹⁾ Mitt. Arch. Nr. 22. Vol. XV. 2. Delegat. 1837, pag. 1.

Repräsentanten die Ueberzeugung gebildet, daß ihre Bemühungen, die Sonderstellung der Provinzen nicht nur als verträglich „mit dem Gesamthaushalt des Reichs, sondern auch sein Wohl vielfach fördernd darzustellen, nicht ohne Erfolg geblieben“ seien. Vom Monarchen, „der hoch über den Leidenschaften und den Vorurtheilen der Parteien waltet“, könne man daher vertrauensvoll das Beste erwarten, und ihm zur Seite stehe in dieser wichtigen Sache ein Mann, dem man die größte Anerkennung schuldig sei, — der Geheimrath Bolugjansky. Auch Landrath Grünewaldt urtheilte günstig über diesen. In seinen Aufzeichnungen von 1841 schilderte er ihn folgendermaßen: „Ich fand einen wohlbeleibten Alten von nahezu 70 Jahren mit einem ausdrucksvollen Kopf, der dicht mit grauen Haaren bewachsen war — er ist überaus harthörig, pflegt den größten Theil des Tages im Schlafrock, der ihn selten völlig bedeckt, in einem Lehnstuhl zu sitzen an einem Tisch, der in größter Unordnung mit Büchern, Zeitungsblättern und Papieren aller Art bedeckt war, entweder lesend oder im Gespräch mit seinen Beamten, oder auch schlafend. Denn nachdem er Morgens um 5 Uhr aufgestanden, pflegte er von 11 Uhr bis 3, und nach dem Essen von 6 Uhr bis 9 in diesem Lehnstuhl zu schlummern, und dann bis lange nach Mitternacht munter zu arbeiten, so daß für die eigentliche Nachtruhe ihm die geringste Zeit blieb. Bolugjansky ist ein geborener Ungar, kam als junger Mann nach Rußland und ward Privatlehrer unseres Kaisers Nicolaus. Später war er Professor an der St. Petersburger Universität, diente auch einmal im Finanzministerium und wurde endlich Direktor der Zweiten Abtheilung. Er besitzt eine Masse der verschiedensten Kenntnisse, versteht fast alle europäischen Sprachen, spricht aber keine einzige derselben gut, ausgenommen vielleicht die ungarische zc. zc. .“ „Sein Charakter ist durchweg ehrenwerth, er ist ganz konservativ gesinnt“ zc. „In seiner konservativen Gesinnung haben wir eine gute Bürgschaft für die Erhaltung unserer Rechte gefunden, wie er denn auch germanischem Recht und Wesen überhaupt zugehan ist“ zc. zc. ¹⁾.

Diese gute Meinung über Bolugjansky erhielt sich fort-dauernd. So schrieb Landrath Baron Bruiningk dem Land-

¹⁾ Cf. „Baltische Monatschrift“ von 1882, pag. 21.

marſchall N. von Dettingen aus Petersburg am 10. November 1839: „Bei Bolugjanskij bin ich einige Stunden lang mit Samſon geweſen, er hat uns um Vieles gefragt und uns für die erhaltenen Auskünſte ſehr gedankt. Seine Klarheit und ſeine Redlichkeit werden ſehr hoch geſchätzt“ zc. 1).

Dieſer Dirigent nun — ſo fuhr Graf Staackelberg in ſeinem Bericht fort — des Reviſionskomité's habe ſich ſchon jetzt große Verdienſte dadurch erworben, daß er ſich mit dem Weſen der landeſtätlichen Verfaſſung genau vertraut gemacht habe, und ſtets bemüht ſei, ſeine Vereinbarkeit mit den allgemeinen Reichsgeſetzen nachzuweiſen. So könne man denn getroſt auf die glückliche Durchführung dieſes großen Werkes blicken und hoffen, daß ſchon zu Ende des Jahres 1837 die Schöpfung eines Baltiſchen Kodex eine vollendete Thatſache ſein werde. Wie wenig ſich dieſe letztere Hoffnung realiſirte, iſt bekannt. Bis zur Vorſtellung der beiden erſten Theile des Geſetzbuches ſollten noch 8 Jahre, bis zu derjenigen des III. Theils gar noch 23 Jahre vergehen, und ein vollſtändiger Baltiſcher Kodex, wie er geplant war, kam überhaupt nicht zu Stande.

Dem Landtag vom Mai 1837 lag dieſer Bericht des Landraths Grafen Staackelberg vor. Die Nachricht, daß jene beiden wichtigen Prærogativen der Ritterschaft, das Güterbeſitzrecht und die Matrikel, noch einer Beprüfung im Reichsrath unterzogen, alſo in Frage geſtellt werden ſollten, erregte eine lebhafte Beſorgniß, und die Verſammlung beſchloß am 13. Mai, dieſe „wichtigſten Vorrechte der Ritterschaft, die Stützen ihrer ſtändiſchen Exiſtenz“ der ganz beſonderen Aufmerkſamkeit der Landesrepræſentanten zu empfehlen. Vor Allem aber wurde der Landrath Graf Staackelberg, „welcher mit ſo vieler Sorgfalt und Eifer“ vorgegangen ſei, gebeten und bevollmächtigt, auch fernerhin die Funktion eines Delegirten in Petersburg auf ſich zu nehmen, womit dieſer ſich auch einverſtanden erklärte 2). Bald aber war er nicht mehr in der Lage, dieſer Pflicht nachzukommen. Eine ſchwere Krankheit verhinderte ihn, nach Petersburg abzureiſen, und als im Herbf 1837 der Vicepräſident von Löwis die

1) Cf. Archiv Jenſel.

2) Mitt. Arch. Nr. 87. Vol. XLVI.

Anwesenheit eines Delegirten daselbst für nothwendig erklärte, sah sich der November-Konvent gezwungen, eine neue Wahl zu treffen. Sie fiel auf den Landrath Baron Bruiningk, welcher sich bereit erklärte, dieselbe anzunehmen, nachdem der Landrath von Samson sich hatte bewegen lassen, ihn nach Petersburg zu begleiten, um ihm daselbst mit seiner Erfahrung und Sachkenntniß zur Seite zu stehen. Als die Herren daselbst eintrafen, hatte sich die Situation im Laufe des Jahres wenig geändert. Im Allgemeinen konnte Landrath Bruiningk auch nur von guten Eindrücken berichten und die Erfahrungen vom Grafen Stackelberg bestätigen. In einer Sache jedoch mußte er bald einen Mißerfolg konstatiren. Der Januar-Konvent von 1837 hatte auf den Antrag des Kreisdeputirten v. Dettingen beschlossen, durch den Delegirten dahin zu wirken, daß der Kodex, nachdem die Revision desselben beendet, und bevor er dem Reichsrath übergeben würde, noch an die Ritterschaft zur Kenntnißnahme und Beurtheilung zurückgesandt werden möge¹⁾. Die Ritterschaft legte hierauf einen großen Werth, weil die Redaktion des Gesetzbuches nicht von den Delegirten der Ostseeprovinzen, sondern von Angestellten der Kaiserlichen Kanzlei nach vorgeschriebenem Plan und festgesetzter Ordnung, und zwar in russischer Sprache, ausgearbeitet worden war. Wenn auch die Samson'schen Entwürfe hiefür die Grundlage blieben, so waren die Redakteure doch von dem Geist und der Ordnung derselben vielfach abgewichen, und auch von dem Stil derselben dadurch, daß der den Revidenten vorliegende Entwurf eine Uebersetzung aus dem russischen Original war. Zudem waren die Redakteure der „juristischen Sprache nicht hinlänglich gewachsen und des Deutschen unkundig“²⁾.

Nach den übereinstimmenden Urtheilen der Vertreter der Ritterschaften gingen nun zwar die Delegirten der Ostseeprovinzen „mit großer Genauigkeit und Pflichttreue“ an die Revision des Kodex, und es wurde „von ihnen wissentlich nichts . . . aufgenommen“, was den Provinzialrechten zuwider war, und ebenso wenig ließen sie etwas aus. Aber dennoch — so berichtete namentlich Landrath Bruiningk — habe „es nicht in ihrer Macht gelegen, den Geist, die Ordnung und die Sprache dem Gesetzbuch

1) Ritt. Arch. Nr. 83. Vol. LXXX.

2) Ritt. Arch. Nr. 22. Vol. XVII.

zu geben, welche dessen nothwendige Erfordernisse zu sein scheinen“, und wie allendlich die Redaktion im Einzelnen lauten würde, entzog sich vollkommen ihrer Machtphäre und ihrer Kenntniß. Sehr beunruhigend sei namentlich auch, daß man garnicht wissen könne, „ob das, was die Herren Revidenten zu gedachter Berichtigung und Vervollständigung gewissenhaft und mühsam beibringen, und was man in die Redaktion aufnehmen zu wollen erklärt, in letzter Instanz auch wirklich aufgenommen wird, und ob nicht vielmehr der ganzen Arbeit noch eine allendliche Reform und Umschmelzung ohne weitere Zuziehung der betheiligten Provinzen bevorsteht.“ Daher lag der Ritterschaft viel daran, sich noch über den Entwurf äußern zu können, bevor er an den Reichsrath gelangte, und Landrath Bruiningf gab sich alle Mühe, diesem Beschluß des Januar-Konvents Geltung zu verschaffen, jedoch ganz vergebens. Zwei Mal trug er diese Bitte „auf das Dringendste“ dem Geheimrath Speransky vor, wurde aber von ihm „auf das Bestimmteste abgewiesen“ mit der Bemerkung, „das sei unmöglich“ und beweise ein unverdientes und kränkendes Mißtrauen. Nur mit Mühe wurde ihm die Befugniß konzedit, Desiderien, die Landesrechte betreffend, zu verlautbaren. Anfangs wollte Speransky auch dieses nicht gestatten, und meinte, es würden doch nur „*pia desideria*“ bleiben; in der Folge machte der Landrath übrigens von dieser nur mühsam errungenen Erlaubniß keinen Gebrauch¹⁾. Am 27. März 1838 regte er bei der Residierung die Frage an, ob es nicht an der Zeit sei, in dieser Veranlassung eine Immediateingabe beim Kaiser zu machen, gemeinsam mit den anderen Provinzen. Und mit dieser Bitte, meinte er, könne man eine andere sehr wohl verbinden, deren Dringlichkeit sich ihnen ebenfalls aus der Beobachtung der Revisionsarbeiten ergab. Bei allem guten Willen nämlich, wie er sich hiebei dokumentire, „den Ostseeprovinzen das Ihrige zu lassen“, könne man doch nicht den „Geist der Gleichstellung verkennen“, ein Geist, der um so mehr vorwalte, als die prinzipiellen Institutionen ihrem Sinn und Wesen nach noch nicht „in geläufigen Begriff und vollständige Kenntniß“ der Regierungsorgane übergegangen zu sein scheinen. Daher liege die Gefahr vor, daß dieselben geneigt sein dürften,

1) Mitt. Arch. Nr. 22. Vol. XVI.

in Zukunft nicht mehr, wie bisher, das Römische Recht als Hülfrecht des Provinziellen gelten, sondern an Stelle jenes den Swoob treten zu lassen. Diese Frage sei zur Zeit noch nicht geklärt, ihre Entscheidung aber eine sehr zweifelhafte, und daher wäre es sehr wünschenswerth, die Bitte um Beibehaltung des Römischen Rechts als Hülfrecht mit jener wegen vorhergehender Ueberweisung des Koderx an die Standschaften zu verbinden. Zu einer solchen Immediateneingabe kam es indessen nicht, und zwar namentlich deshalb nicht, weil der Gang der ganzen Kodifikationsarbeit bis zum nächsten Landtag fortdauernd ein günstiger war, und diverse kategorische Erklärungen des Kaisers über die Unantastbarkeit der Privilegien alle Besorgniß ihretwegen zunächst beseitigten. Die Veranlassung zu solcher beruhigenden Aeußerung des Kaisers bot speziell die Güterbesitzfrage, welche der Ritterschaft damals so sehr am Herzen lag, und deren glückliche Lösung fast als das Palladium der ritterschaftlichen Existenz aufgefaßt wurde. Der Vorgang war folgender.

Ein Herr Dolenga, welcher, der Auffassung der Landesvertretung zufolge, nicht berechtigt war, ein Rittergut zu besitzen, hatte das Gut Kokenhof gekauft, welches ihm trotz des Protestes der Ritterschaft durch ein Urtheil des Senats zugeschrieben worden war. Gegen diese Entscheidung reichte der Landrath Bruiningf am 19. März 1838 beim Kaiser eine Bittschrift um Aufhebung dieses Senatsurtheils ein, welche den gewünschten Erfolg erzielte. In dieser Veranlassung hatte sich Nicolai I. am 21. März 1838 bei Gelegenheit eines Diners fast während der ganzen Dauer desselben mit den Generalen Grünewaldt und Apraxin, sowie in Gegenwart des Ministers Kisselew in der günstigsten Weise über die Vorrechte der Ritterschaften unterhalten, und zugleich sein großes Mißfallen über den Senat geäußert, der diese Rechte zu beeinträchtigen suche. „Dies sei gegen seinen entschiedenen Willen, da er das von Peter dem Großen gegebene Wort treu halten“ und den schwedischen Adel in dem Güterbesitz und den Korporationsrechten geschützt wissen wolle. Diejenigen, welche blanke Knöpfe haben, mögen sich nicht einbilden, daß sie dadurch den Adel erlangt haben. Der Adel bedeutet etwas ganz anderes zc. Auf die Frage des Generals Grünewaldt, ob er die

Neußerungen Sr. Majestät seinen Landsleuten wiederfagen dürfe, hatte er geantwortet: „Sage es, wenn Du willst“¹⁾).

Dieser Vorfall erregte damals großes Aufsehen in Petersburg und bewirkte insofern eine für die Landesangelegenheit günstige Wendung, als man die Verfassungsfrage im Sinn der Ritterschaft an höchster Stelle für entschieden hielt. Mehrere andere ähnliche Neußerungen des Kaisers erhielten diese Auffassung — so namentlich die folgende.

Am 11. Februar 1839 erlag der Graf Michael Speransky seiner langen Krankheit, die in den letzten Monaten viele Störungen in den Kodifikationsarbeiten veranlaßt hatte. Der Landrath Bruiningk begleitete die Anzeige dieses Todes am 13. Februar 1839 an das Landrathskollegium mit den Worten: „Am 11. Februar Abends verschied der wirkliche Geheimrath Speransky — ein Mann, dessen große Wirksamkeit fürs ganze Reich, besonders aber für unsere Interessen so bedeutend war.“ Die Meinungen darüber, ob man an ihm einen Gegner oder einen Vertreter der Sonderstellung der Ostseeprovinzen verloren hatte, waren getheilt. Seine Absicht, den Baltischen Kodex nur als Anhang zum 1832 vollendeten Swod redigiren zu lassen, sprach gegen eine optimistische Auffassung. Der Landrath von Grünwaldt jedoch war anderer Meinung. Er sprach sich in seinen erwähnten Memoiren von 1841 folgendermaßen über ihn aus: „Man hat ihn für einen Gegner unserer Institutionen gehalten und Besorgniß darüber gehabt, daß sie ihm anvertraut worden. Ich kann dieses Urtheil nicht unterschreiben; er sprach mit der gleichmäßigsten Ruhe nur von der Erhaltung dessen, was wirklich unser Recht sei, und nie ist ihm in meiner Gegenwart eine Neußerung entschlüpft, aus der ich auf Gunst oder Ungunst seiner Absicht hätte schließen können. Freilich standen bis zur Zeit seines Todes die Sachen noch ziemlich chaotisch, und es war der Augenblick noch nicht gekommen, wo man kräftiger auf seine Entscheidungen zu dringen gehabt hätte.“ Als nun der wirkliche Geheimrath Daschkow an seine Stelle trat, wandte sich bald darauf der Landesbevollmächtigte Baron Theodor Sahn, veranlaßt durch diverse erduldete Verletzungen der Landesrechte, an ihn mit der Bitte, der Kaiser möge befehlen, „daß der

¹⁾ Ritt. Arch. Nr. 22. Bol. XVI.

status quo“ derselben bis zur Konfirmation des Kodex unverändert bestehen bleiben möge. Daraufhin erhielt er von Daschkow die Antwort, daß der Kaiser diese Bitte „auf das huldvollste aufgenommen“ und ihm befohlen habe, „allen Ministern vorzuschreiben“, daß die Provinzen nirgend in ihren „Privilegien und Rechten verletzt und der status quo aufrecht erhalten werden soll.“

Daschkow seinerseits erklärte darauf den Landesrepräsentanten, daß er die Pflicht, die ihm vom Kaiser auferlegt sei, die Privilegien unverletzt zu erhalten, „mit Vergnügen erfülle, da er die ehrenwerthe Gesinnung und den . . . herrschenden Geist der Ordnung und Gesezlichkeit“ der Ritterschaften „kenne und hochachte“¹⁾.

Als greifbaren Beweis dieser wohlwollenden Gesinnung erklärte er dann bald darauf, er werde nur diejenige Redaktion der Geseze als eine wirklich geltende anerkennen, die von den ostseeProvinziellen Revidenten unterschrieben werde. Hierin lag ein großer Werth insofern, als nunmehr diese letzteren die eigentlichen Redakteure des Gesezbuches wurden und die Befürchtung beseitigt war, ob auch schließlich ihre Bemerkungen resp. Ergänzungen Berücksichtigung finden würden. Zu den Gründen, welche im Januar 1837 den Konvent zu dem Beschluß veranlaßt hatte, dahin zu wirken, daß der Kodex, bevor er an den Reichsrath ginge, der Ritterschaft zur Beurtheilung zugehen möge, hatte unter anderen auch jene Besorgniß mitgewirkt. Sie war nun fortgefallen, und die erwähnten glücklichen Anzeichen alle zusammen veranlaßten den Juni-Landtag von 1839, von dem Beschluß des Januar-Konvents von 1837 zurückzutreten, was er mit der nachstehenden Formulirung that: „In Erwägung dessen, daß eine fernere Diskussion das Erscheinen des schon lange erwarteten Baltischen Gesezkodex wiederum in die Länge ziehen und nicht vorauszufehenden ungünstigen Konjunkturen unterworfen werden könnte, und daß man sicheres Vertrauen hat, daß die Redaktion und Revision des Gesezbuches von patriotischen und sachkundigen Männern ausgearbeitet worden ist, so erscheint es nicht zweckmäßig, . . . um die Allerhöchste Erlaubniß zu bitten, daß das

1) Ritt. Arch. Nr. 22. Vol. XVII.

Gesetzbuch vor dessen Sanktion zur Kenntniß der Ritterschaft gebracht werde" 1).

Als Daschkow an die Stelle von Speranskij ernannt worden war, äußerte der Kaiser den Wunsch, daß die ganze Kodifikationsarbeit bis zum Mai 1839 beendet sein möge. Die Revidenten waren einigermaßen besorgt, wie sie in der kurzen Zeit von nur ca. 3 Monaten diesem Befehl nachzukommen im Stande sein würden. Dennoch mußte man nun mit allen Kräften an die Lösung der Aufgabe schreiten. Ueber diese Sorgen und Bemühungen notirte Herr von Löwis in seinem Tagebuch Folgendes:

Am 11. Februar 1839 starb Speranskij, bisheriger Präsident des Kodifikationskomités. Der Kaiser ernannte den bisherigen Justizminister Daschkow zu dessen Nachfolger.

„Daschkow hatte den Ruf eines ganz gescheuten und rechtschaffenen Mannes, man spricht ihm jedoch Gelehrsamkeit und Arbeitsamkeit ab. Anfangs schien es, als ob Speranskij's Tod die Beendigung unserer Arbeiten bedeutend verzögern würde, jedoch bald zeigte es sich, daß es gerade die entgegengesetzte Folge haben würde. Der Kaiser, von Speranskij seit einiger Zeit benachrichtigt, daß wir ziemlich fertig wären, ward nun durch des letzteren Tod aufs Neue an die Sache erinnert und trug Daschkow auf, ihm etwa am 1. Mai den Schluß der ganzen Redaktion anzuzeigen. So übereilt ein solches Unverlangen auch gegen uns war, da man uns über 10 Monate wegen Speranskij's Krankheit vollkommen ohne Arbeit gelassen hatte, so mußten wir uns doch dem fügen, wenn wir nicht die Schuld der Verzögerung ganz auf unser Haupt nehmen wollten. Wir sahen wohl ein, daß uns gar kein Mittel zu Gebote stand, zu beweisen, daß Speranskij, wenn er dem Kaiser wirklich die nahe Beendigung unserer Arbeit angezeigt hatte, seinen allergnädigsten Herren etwas belogen hatte. Genug, der Kaiser glaubte, die Sache wäre beinahe fertig. Von unserer Seite wurde nun beschlossen, alles Mögliche zu thun, um diesen Erwartungen zu genügen. Unsere Aufgabe war nun nichts Geringeres, als in ca. 2 Monaten alles bisher noch sehr mangelhafte Material des ganzen Provinzialkodey in allen seinen Theilen,

1) Mitt. Arch. Nr. 100. Vol. XLIX.

nämlich: Ständerecht, Privatrecht, Prozeß zu sammeln, zu ordnen und zu redigiren und fertig mundirt abzuliefern.

Zu diesem Werk, welches, vernünftig betrieben, wohl an 1 bis 2 Jahre erforderte, für zwei Monate aber unter allen Umständen ein absolut unmögliches Riesenwerk sein mußte, kam uns die Gegenwart des Landraths Samson bedeutend zu statten, der ein großes Material privatrechtlicher Redaktionen schon fertig besaß. Rappherr versprach mit seinem Prozeß bald vollständig vorzurücken, da er sich unterdessen größtentheils durch Paukers unablässiges, redliches Bemühen gelehrt konsequente Ansichten hatte einimpfen lassen. Davon war nur Gutes zu erwarten.

Am wichtigsten für unsere Existenz war endlich das öffentliche Recht, am einfachsten wohl rücksichtlich der Systematisirung das Staatsrecht, oder, wenn das zu hoch klingt, Ständerecht! Nahden hatte die Redaktion des Ständerechts übernommen und solche meist befriedigend ausgeführt, leider in einigen Stücken nicht vollständig, welches seine politische Delikatesse nicht erlaubte¹⁾.

„Sämmtliche Komitémitglieder“ — so erzählte Herr von Löwis in seinem Tagebuch weiter — „die aus den Provinzen berufen wurden, mit Ausnahme des Rathsherrn Gonsior, der Krankheits halber schon früher auf Urlaub nach Reval zurückgekehrt war und nicht wieder nach Petersburg kam, kamen nun täglich zwei Mal, Vormittags von 12—4, Abends von 7—10, auch 11, bei mir zusammen. Samson hatten wir auch erbeten, uns mit seinem Privatrecht und seiner ungemeinen Gewandtheit im Redigiren zu Hülfe zu kommen, und so wurde denn den ganzen März und April hindurch, mit Ausnahme weniger Feiertage, täglich 7 bis 8 Stunden angestrengt gearbeitet. Samson hatte noch außerdem viel zu Hause nach unseren Bemerkungen zu redigiren, und wunderbar genug — am 1. Mai statteten wir an Bolugjanski den Bericht ab: Wir sind fertig! Wir waren auch wirklich so weit, obgleich wir, wenn wir auf unser Gewissen gefragt würden, eingestehen müßten, daß wir ziemlich flüchtig gearbeitet, ein unvollständiges Machwerk geliefert hatten, aber die Umstände ließen das einmal nicht anders zu, und wir mußten noch froh sein, endlich einmal so weit gekommen zu sein, denn

1) Archiv Bergshof.

nach der früheren langweiligen und langwierigen Art, die Sache zu betreiben, war durchaus kein Ende für unser Hiersein abzusehen.

Ende Mai wurden wir in einer feierlichen Sitzung entlassen. Es darf nicht verhehlt werden, daß wir mit sehr bitteren und wehmüthigen Gefühlen unsere Entlassung anhörten, denn nicht allein war das Werk, welches wir lieferten, ein sehr unvollkommenes, sondern unsere Versuche, mehrere, unseren Provinzen höchst theure und wichtige Rechte zu sichern (sic!), waren vollkommen gescheitert. Daschkow, der Nachricht erhalten hatte, daß wir beabsichtigten, mehrere dieser Rechte, die nicht in die Redaktion aufgenommen waren, wenigstens durch Deposition einer desfallsigen Erklärung in der Kanzlei für eine bessere Zukunft zu bewahren, ließ uns sagen, daß eine solche Bewahrung nicht gestattet werden dürfe, und daß, wenn wir dergleichen erzwingen wollten, es von den gefährlichsten Folgen für die Provinzen sein müßte, da dem Kaiser nothwendig Alles zu berichten wäre.“

So war denn in der That der Baltische Kodex zu einem Abschluß gelangt, wenn auch zu einem, an welchem sich so Manches aussetzen ließ. War die Redaktion in vielen Theilen desselben eine nur ungenügende gewesen, so hatte nun die Zeit gefehlt, um durch die Revision jener die nöthige Feile zu geben. Bald sollten sich diese Uebelstände geltend machen, zunächst aber hielt die befohlene Eile noch vor, man ging an die Uebersetzung ins Russische, dann sollte Daschkow das Gesetzbuch durchsehen, es dem Reichsrath übergeben und das ganze Werk noch im Lauf des Jahres 1839 beendet sein. „Wir werden also bald“ — so berichtete Landrath Bruining dem Juni-Landtag von 1839 — „der Wohlthat eines Provinzialgesetzbuches und der Bestätigung unserer Privilegien theilhaft werden, und können Gott und dem Kaiser danken, daß so manche trübe Besorgniß und manche große Furcht geschwunden sind.“ Es sollte indessen noch so manches Jahr ins Land gehen, bevor diese Hoffnung — wenigstens zum Theil — erfüllt wurde. Wenige Wochen, nachdem der obige Bericht abgestattet war, gerieth diese ganze Angelegenheit ins Stocken durch eine schwere und langwierige Krankheit Daschkows, welcher er am 27. November 1839 erlag.

Landrath Bruiningk begleitete die Anzeige dieses Ereignisses mit den Worten, es sei „ein großer Verlust fürs Reich und unsere Provinzen, weil man großes Vertrauen in diesen aufgeklärten und wohlgefinnten Mann setzte.“ Während der ganzen, mehrere Monate dauernden Krankheit, war in der Kodexfrage nichts geschehen, weil Daschkow selbst nicht arbeiten konnte, und das einzige russische und deutsche Exemplar des Gesetzbuches sich bei ihm befand und nicht herausgegeben wurde, trotzdem Landrath Bruiningk sich große Mühe gab, es zu bekommen. Denn er hätte sich mit Hilfe des Landrath Samson gern daran gemacht, einige der vielen Mängel zu beseitigen, die sich in Folge der großen Hast, mit der im Winter und Frühjahr 1839 gearbeitet worden war, bald geltend machten.

So war an der Uebersetzung ins Russische viel auszusetzen, ferner fehlten im deutschen Exemplar die Zitate, auf die sich die aufgenommenen Gesetze bezogen u. s. w. Da nun aber der Kodex nicht zu bekommen war, benutzten die beiden Landräthe diese Zeit der Unthätigkeit wenigstens dazu, mit dem Geheimrath Wolugjansky „viele und lange Konferenzen“ und die Genugthuung zu haben „der besseren Zurechtstellung vieler wichtiger Fragen“, so namentlich in Bezug auf den Güterbesitz.

Hierüber schrieb Landrath Samson dem Landmarschall A. von Dettingen am 28. November 1839 folgendermaßen: „Von äußerster Wichtigkeit für uns ist der vorgestern erfolgte Tod des Geheimrath Daschkow zc. Das Privatrecht soll noch einige Erweiterung erhalten, zu dem Ganzen aber (was ebenso nützlich wie nothwendig, und nur durch die heillose Eudesei der Redakteure unterblieben ist) jedes Zitat nach dem Muster des Swob nachgetragen werden“¹⁾).

Erst am 2. Januar 1840 erfolgte die Ersetzung Daschkows durch den wirklichen Geheimrath Bludow, worauf dann wieder ernstlicher an die Arbeiten zur Vollendung des Kodex herangetreten wurde. Zunächst ernannte der Kaiser auf den Vorschlag Bludows am 18. Januar 1840 eine neue Kommission, welche die Aufgabe haben sollte, die oben erwähnten Mängel der Redaktion zu beseitigen, und die ganze Vorlage für den Reichsrath vorzubereiten;

¹⁾ Archiv Zensel.

mithin war sie im Wesentlichen eine erneute Auflage der Revisionskommission, hervorgegangen aus der Ansicht, daß jene ihrer Aufgabe wegen der ihr gemachten Eile nicht in genügender Weise hatte nachkommen können.

Als Zwecke der Bildung des Komités wurden im Doklad des wirkl. Geheimrath Bludow wörtlich angeführt, erstens: Es soll sich nochmals von der vollständigen und genauen Redaktion der in dem Swod aufgenommenen Gesetze überzeugen“, und zweitens prüfen, „ob alle diese Gesetze, sowohl in ihrer ersten Gestalt, als auch in ihrer gegenwärtigen Redaktion mit den, den Ostseeprovinzen durch Allerhöchste Gnadenbriefe, Ukase und andere obrigkeitliche Akte verliehenen Rechte, sowie auch mit den allgemeinen Reichsgesetzen genau übereinstimmen zc.“

Dieses Komité sei in folgender Weise zusammenzusetzen:

1) „Aus den Senatoren Geheimrath Mawrin, Vorsitzendem in der 2. Abtheilung des 3. Departements des Senats, zu dessen Kompetenz die Sachen der Ostseeprovinzen gehören; dem Geheimrath Baron Hahn, der in derselben Abtheilung des Senats Sitz hat, und ehemals zuerst in Livland und dann in Kurland Gouverneur war, und aus dem Staatssekretär Geheimrath Wolgianski.

2) Aus den Beamten des Justizministeriums und der 2. Abtheilung . . ., wirkl. Staatsrath Dansaß, Direktor des Departements des Justizministeriums, welcher einige Zeit stellvertretender Oberprokureur der 2. Abtheilung des 3. Departements des Senats gewesen ist, und dem gegenwärtigen stellvertretenden Oberprokureur derselben Abtheilung, Staatsrath Norow; dem stellvertretenden Oberprokureur der 2. Abtheilung des 5. Departements im Senat, wirkl. Staatsrath Kap-Herr, der einen großen Theil des Projekts des Swod der Ostseeprovinzen redigirt hat, und dem wirkl. Staatsrath Zimmermann.

Zu Geschäftsführern des Komités können ernannt werden: Für die deutsche Schriftführung, insbesondere zur Herstellung der Zitate, der Landrath von Samson, für die russische Redaktion aber die älteren Gehülfen der 2. Abtheilung der . . . Eigenen Kanzlei Sw. Majestät, Baron Rahden und Graf Sievers.“ Ferner enthielt der Doklad den Vorschlag, daß die Debatten in russischer

Sprache, im Falle der Noth auch in deutscher Sprache vor sich gehen könnten¹⁾.

Die Theilnahme des Landraths Samson sowie des Baron Hahn schien die beste Garantie für das allendliche gute Gelingen des Ganzen zu bieten, und mit Genugthuung meldete Landrath Bruiningf dem Februar-Konvent von 1840, es werde dieses Gesetzbuch „jezt eine größere Genauigkeit erhalten, die ihm die Herren Revidenten beim besten Willen zu geben außer Stande waren, da sie an der Redaktion selbst früher keinen unmittelbaren Antheil hatten, und zuletzt die gebotene Eile zu groß war“²⁾. Vor Allem müsse man sich glücklich schätzen, Landrath Samson in dieser Kommission zu wissen, diesen Mann, dem „Niemand an die Seite gesetzt werden kann an geprüfter Kenntniß der Landesgesetze“, und der „in einer langen Reihe von Jahren sich als ein warmer, hochherziger, unermüdet thätiger und aufopfernder Patriot bewährt“, namentlich aber auch in der letzten Zeit sich mit „Hingebung, Festigkeit, Ausdauer und Selbstverleugnung . . . den Diensten seines Vaterlandes gewidmet“ habe³⁾. Der Konvent beschloß, den Landrathen Bruiningf und Samson „den erkenntlichsten Dank der Ritterschaft auszusprechen“ „für die so mühevoll und eifrige Vertretung der Landesinteressen“, sowie auf den Antrag des ersteren, dem Landrath Samson eine monatliche Subvention von 1000 Rbl. für die Dauer seines Aufenthaltes in Petersburg zu zahlen.

Die unter so günstigen Auspizien sich befindende Situation sollte sich jedoch bald wieder trüben. Die ganze Kommission erfreute sich nur eines ziemlich thatenlosen vorübergehenden und unerquicklichen Daseins. Am 23. und 30. März, sowie am 6. April 1840 trat sie zwar zu Sitzungen zusammen, — Landrath Samson arbeitete „mit rastlosem Fleiß“ an der Eintragung der fehlenden Citate, und viele zurechtstellende Anmerkungen zur Redaktion wurden gemacht, — da schied zunächst der Senator Baron Paul Hahn aus derselben aus, weil er zum Mitglied des Reichsraths ernannt und mit einer Mission in den Kaukasus betraut wurde. Bald darauf legte auch Landrath Samson, und

1) Ritt. Arch. Nr. 126. Litt P. Vol. I, pag. 14.

2) Ritt. Arch. Vol. XIII. A. Nr. 22.

3) Ebenda, pag. 15 ff.

zwar in Folge eines Doklads, welchen Bludow am 2. Mai 1840 dem Kaiser behufs genauer Festsetzung der Aufgaben des Komités machte, sein Amt nieder.

Seine Stellung in demselben war von Anfang an keine angenehme und klare gewesen. In einem Memoire an den Abelskonvent vom August 1840 berichtete er über diese, sowie über die Wirksamkeit des Komités und die Gründe seines Austritts aus demselben Folgendes:

„Es mußte mich“ — so schrieb er — „befremden, unter den Gliedern des Komités mich nicht benannt, sondern im Allerhöchst bestätigten Doklad mich als „Geschäftsführer (производитель дѣлъ) für die deutsche Schriftführung und insbesondere für die Herstellung der dem Entwurf fehlenden Zitate“ bezeichnet zu sehen. . . Nichtsdestoweniger wartete ich dem wirkfl. Geheimrath von Bludow persönlich auf und begann am 1. Februar c. die mir übertragene Herstellung der Zitate zc.“. . . „Die Vorarbeit und der theilweise Abschluß der Redaktion waren gegen Ende März so weit vorge-schritten, daß unter Vorsitz des Senateurs Mawrin die Sitzungen des Komités beginnen konnten. Die erste wurde auf den 23. März ausgeschrieben. Die schriftliche Einladung, die ich von Herrn Bolugjansti erhielt, veranlaßten mich, der ich in meiner Stellung nicht völlig orientirt war, zu der Anfrage, „ob ich berechtigt sein würde, Meinung und Stimme im Komité zu äußern; verneinten Falls schien mir meine Anwesenheit ganz entbehrlich.“ Ich erhielt schriftlich die ausweichende Antwort, „daß der Allerhöchst bestätigte Doklad mir als Geschäftsführer im Komité die deutsche Redaktion und die Herstellung der Zitate zugewiesen habe, das Recht aber, seine Meinung im Komité zu äußern, Jedem, der zu demselben gehöre, die Verlautbarung derselben freistehe.“ „Ich erschien und beruhigte mich bei dieser Erklärung um so mehr, als es durch den Senateur Baron Hahn immer noch ein kräftiges Mittel gab, im Nothfall sich Gehör zu verschaffen.“ „Diese erste Sitzung . . . ward auch der erste Anfang eines Zerwürfnisses, das auch die folgenden beiden Sitzungen, — denn ihrer drei hat es überhaupt nur gegeben, — zu weiter nichts als zum Anlaß fortwährenden Streites machte.“ Dazu habe die Gelegenheit ein Vortrag des Herrn von Zimmermann gegeben, welcher sich in der Folge überhaupt als ein den Provinzen nicht

wohlgesinnter Beamter zeigte. Er fand, daß „mehrere Zitate mit dem Texte nicht übereinstimmend“ seien, daß über diejenigen Artikel, die mit keinen Zitaten versehen seien oder mit einer „durch nichts unterstützten Berufung auf den Gebrauch bekräftigt seien“, nähere Bestimmung getroffen werden müsse zc. zc., wodurch er „diejenigen, die an der Redaktion unmittelbaren Antheil gehabt — die Herren von Bolugjanski und von Kap-Herr, — nothwendig verletzen mußte.“ Im April, auf der dritten und letzten Sitzung, sei dann neuer Stoff zur Uneinigkeit dadurch geschaffen worden, daß Baron Hahn die Erörterung der Frage veranlaßt habe: „Ob der Komité seiner Durchsicht den deutschen oder den russischen Text der Redaktion zu Grunde zu legen habe.“ „Man entschied sich nach anhaltenden, die Gemüther immer mehr verstimmenden Debatten zuletzt für den deutschen Text, weil dieser der von den Revidenten durch ihre Unterschrift beglaubigte sei, und weil die Diskussion selbst ergeben habe, daß der deutsche und der russische Text nicht überall übereinstimme.“ So habe sich das Resultat dieser drei Sitzungen darauf beschränkt, dem wirkl. Geheimrath Bludow zum Bewußtsein zu bringen, welche Schwierigkeiten noch vorlagen, und ihn dadurch zu einem Doklad beim Kaiser zu veranlassen.

„In referirter Art“ — so fuhr Landrath Samson fort — „und nicht weiter sind mir die Verhandlungen des Komités bekannt geworden. Manches mag mir entgangen sein, da ich der russischen Sprache, in welcher verhandelt wurde, nicht kundig bin“ 1).

Dieser Doklad nun, welcher dem Kaiser am 2. Mai 1840 unterbreitet und von ihm genehmigt wurde, nahm Bezug auf das Journal jener Komitéssitzungen und außerdem auf ein Memoire, welches der Baron Hahn dem wirkl. Geheimrath Bludow überreicht hatte. In diesem war unter Anderem darauf aufmerksam gemacht worden, welche Schwierigkeiten daraus entstanden seien, daß der russische und deutsche Text nicht übereinstimmten, daß „die Redaktion des Entwurfs des Swod in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor der Bewerkstelligung einer völligen Uebereinstimmung der russischen Uebersetzung mit dem deutschen Text nicht zur Revision des Komités als gehörig vorbereitet betrachtet werden kann“, und daß

1) Mitt. Arch. Nr. 126. Litt. R. Bd. I, pag. 10.

viele Paragraphen, die sich auf Gebrauch gründen, „den bei denselben angeführten Citaten gemäß, zu verändern und zu verbessern“ seien. Der Doklad, „dessen unzweifelhafter Verfasser“ nach der Ansicht des Landraths Samson Herr von Zimmermann war, schloß sich diesen Ansichten an, bestimmte, „daß die Prüfung der unter die §§ des Svod gesetzten Citate dem wirklichen Staatsrath von Zimmermann zu überlassen“, und Landrath Samson zu beauftragen sei, falls er in Bezug auf diese auf Unrichtigkeiten stößt, hiervon jenen Herrn zu benachrichtigen, ihn davon in Kenntniß zu setzen, welche Rechtsquellen sich in der 2. Abtheilung vorfinden und welche fehlen, kurzum, Herrn von Zimmermann bei seiner Revisionsarbeit behülflich zu sein. „Uebrigens“ — so hieß es im Doklad weiter — „kann dem Herrn von Samson überlassen werden, die nöthigen Verbesserungen im deutschen Text — jedoch nur in Hinsicht des Stils — vorzunehmen.“ Dagegen wurde Herr von Zimmermann mit allen wesentlichen Funktionen der Revision betraut und mit den hiezu nothwendigen Vollmachten ausgestattet. Als allgemeine Gesichtspunkte wurden sodann noch folgende hingestellt. Mit noch größerer Aufmerksamkeit als bisher habe der Comité auf diejenigen Verpflichtungen zu achten, die ihm schon der Doklad am 18. Januar 1840 auferlegt habe, und zwar habe er namentlich zu prüfen: „Ob die Provinzialgesetze nicht den allgemeinen, für Alle geltenden Reichsgesetzen und ihrem Geiste zuwider seien, und ob sie nicht etwa durch die Affordpunkte oder andere Allerhöchste auf die Ostseeprovinzen ausgedehnte oder auf besonders für dieselben erlassene Verfügungen verordnet worden“, „desgleichen ob die Provinzialgesetze nicht der Ordnung im Briefwechsel dieser Provinzen mit höheren und niederen Behörden und Würden des Reichs oder dem Verfahren im Senat zuwider laufen“ 2c. 2c. ¹⁾.

Als Landrath Samson den Inhalt dieses Doklads kennen lernte, fühlte er sich von demselben sehr peinlich berührt, und zwar sowohl in Bezug auf das Schicksal der Kodifikationsarbeit wie in Bezug auf seine persönliche Stellung im Comité.

„Mit Verwunderung erfuhr ich“, — so setzte er seinen Bericht an den Konvent fort, — „daß meine ganze Wirksamkeit

¹⁾ Mitt. Arch. Nr. 126. Litt. P. Vol. I, pag. 19—23.

sich auf die Herstellung der Citate, auf die beliebige Stylverbesserung und auf die dem Herrn von Zimmermann zu machende Anzeige etwa gefundener Unrichtigkeiten beschränken sollte. Von dem Rechte zur Verlautbarung eigener Meinung war, trotz der dazu eröffneten Aussicht, so wenig die Rede, daß meine Verbesserungen im deutschen Text nicht weiter gehen sollten, als es den Styl, nicht aber den Inhalt der §§ betreffe.“

„So wenig ich hierüber meine Verwunderung gegen Herrn von Zimmermann unterdrücken konnte, mochte er auch immerhin mir begreiflich machen wollen, daß meine Stellung nun erst fest, sicher und abgeschlossen sei, und für die Sache selbst heilbringend geworden sei, ebensowenig konnte ich ihm verhehlen, daß man überhaupt von dem seitherigen Gesichtspunkte, dem Allerhöchsten Willen . . . gemäß das Vorhandene zu erhalten, gänzlich abgewichen sei, indem man das, was Redaktion, Provinzialkomité und Revidenten als gewohnheitsrechtlich anerkannt haben, erst einem zeitraubenden Beweise nach Ursprung und Konstanz unterworfen, und sowohl die Zulässigkeit der Rechte als auch die des Herkommens nach ihrer Uebereinstimmung mit dem Geist und der Wesenheit der russischen Gesetzgebung abmessen wolle. Die ganze Grundlage — äußerte ich — laufe darauf hinaus, daß man den Ostseeprovinzen ungeändert lassen werde, was ihnen gleichgültig, ja entbehrlich sei, während man sich unverkennbar vorbehalte, das Wesentliche, und das, was alles Provinzielle nothwendig bedinge, fremdartig zuzustutzen, bis zur Unkenntlichkeit. „Das beabsichtigt man keineswegs“, war die einzige tröstende Belehrung meiner Besorgniß. Aber warum bemüht man sich so eindringend, die Möglichkeit zu Etwas, was man nicht beabsichtigt, vorzubereiten und sich offen zu erhalten?“ zc.

„Ich will Herrn von Zimmermann schlechterdings nicht zu nahe treten . . . allein ich kann mich nicht überreden, daß wir von ihm, — wie in dem Herrn Bolugjansky, — den umsichtigen parteilosen Freund unserer Rechte und Verfassungen finden, einen Mann, der unbedingt, wie dieser, geneigt ist, unsere Zustände zu ergründen, unsere Eigenthümlichkeiten in ihrem innersten Wesen anzuerkennen, unsere auf Recht und Gesetz begründeten Wünsche rücksichtslos zu vertreten“ zc.

„Bekannt mit dem Werth, den Herr von Bolugjansky auf meine Entschließung legte, und überzeugt, daß es hier darauf ankomme, nicht mir, sondern der Provinz einen alten und bewährten Freund zu erhalten, statt einen ungewissen, nicht erprobten zu gewinnen, hatte diese Rücksicht keinen unbedeutenden Einfluß auf meinen Entschluß, alles offizielle Verhältniß in Beziehung auf den Herrn von Zimmermann — denn von einem anderen war eigentlich nicht mehr die Rede — aufzugeben. Ein überwiegender Grund war mir jedoch, daß, so wie die Sache sich gestaltet hatte, ich meinerseits, in so untergeordnete Verhältnisse zurückgedrängt, der Sache selbst nur wenig, ja wesentlich garnicht nützen konnte. Unberechtigt, irgend eine Meinung geltend zu machen, und nicht befähigt, auch nur nach dem, was ich vorgebracht, zu fragen, war ich nur ein Werkzeug zur Bequemlichkeit und allenfalligen Lasttragung für Herrn von Zimmermann zc. zc.“

Dieses waren die Gründe, welche Landrath Samson veranlaßten, seinen Rücktritt aus dem Komité zur Anzeige zu bringen und, ebenso wie schon 1834, um Dispensirung von Funktionen zu bitten, die er weder mit seiner persönlichen Stellung für vereinbar, noch auch im Interesse des Landes für geboten hielt.

So waren denn die guten Aussichten vom Februar 1840 rasch geschwunden und machten wesentlicher Depression Platz. „Die Entlassung des Landrath Samson“ — schrieb Landrath Bruiningk der Residirung am 19. Juni 1840 — „ist für unsere wichtigsten Interessen eine große Kalamität. Auf welche Weise Rath und Hülfe kommen soll, ist nicht abzusehen, da es offenbar ist, daß man uns nicht wohl will.“ Er rieth dringend dazu, Samson wenigstens in privater Stellung in Petersburg zu konserviren, „da er mit Bolugjansky in gutem Einverständniß geblieben ist, und . . . von dort aus Nachricht und Rath geben“ könne. Es müsse versucht werden, seine bisherige Wirksamkeit fortzusetzen, an der Redaktion weiter zu arbeiten, die Zitate nach wie vor herbeizuschaffen u. s. w., und der ritterschaftliche Delegirte müßte seinerseits vermittelnd dahin zu wirken suchen, daß von diesen Arbeiten in der Kommission der gewünschte Gebrauch gemacht werde. Dieser Vorschlag wurde vom August-Konvent akzeptirt, welcher folgenden Beschluß faßte:

„Da durch die Entlassung des Herrn Landrath von Samson der livl. Ritterschaft jede Theilnahme an der jetzt angeordneten nochmaligen Revision des Baltischen Gesetzbuches genommen ist, es aber nothwendig sein möchte, daß die ritterschaftlichen Interessen in dieser so wichtigen Sache auf das aufmerksamste wahrgenommen werden, so ist der Herr Landrath von Samson zu ersuchen, daß er im allgemeinen Interesse sich willig zeigen wolle, so wie es der Februar-Konvent festsetzte, auch fernerhin, wenngleich nur privatim, mit gewohntem Patriotismus für diese Angelegenheit fortzuarbeiten und, soviel es ihm die Umstände erlauben, auf den günstigen Ausgang derselben hinzuwirken.“

Ferner sah sich derselbe Konvent in die Lage versetzt, auch für den seit dem November 1837 die Landesinteressen in Petersburg vertretenden Landrath Bruiningk einen Ersatz zu schaffen. Die Gründe, welche diesen bewährten Delegirten veranlaßten, am 12. August 1840 um Enthebung aus seinen Funktionen zu bitten, waren folgende.

Trotz der beruhigenden Aeußerungen des Monarchen und seiner Minister in Bezug auf die Erhaltung der ostseeprovinziellen Sonderstellung, und gleichzeitig mit jenen, thürmten sich drohende Gefahren gegen dieselbe auf. Am 7. Juni 1838 hatte der Kaiser den Voklad des Ministers Sergius Uwarow unterzeichnet, betreffend „die Maßnahmen des Ministeriums der Volksaufklärung zur Verbreitung der russischen Bildung in den Ostseeprovinzen, insbesondere im kurländischen Gouvernement.“ Dieser erneute energische Versuch der Umgestaltung desselben, nachdem schon vorher verschiedene Maßnahmen der Regierung bewiesen hatten, daß eine Zeit ernstester Angriffe auf das deutsche Erziehungswesen der baltischen Provinzen angebrochen sei, — im Sinne durchgreifender Russifizirung, — versetzte die Ritterschaft in die größte Besorgniß. Der Landrath Baron Bruiningk ermangelte nicht, in Aktion zu treten, um das drohende Verhängniß abzuwenden. Am 28. März 1839 hatte er an den Kaiser im Namen der Ritterschaft eine Petition gelangen lassen, in welcher mit Zugrundelegung der Kapitulation von 1710, sowie der Fundationsakte vom 12. Dezember 1802 für die Universität Dorpat nachgewiesen wurde, wie die Maßnahmen des Ministeriums der Volksaufklärung „die Eigenthümlichkeit der Ostseeprovinzen in Bildung und Sprache noth-

wendig untergraben“ müsse, und bei Anerkennung dessen, daß die russische Sprache gründlich zu erlernen sei, darum gebeten wurde, die Ostseeprovinzen von der Gleichstellung ihrer Landesuniversität mit den übrigen des Reichs zu bewahren. Diese Eingabe hatte die Wirkung, daß der Kaiser den Gehülfen des Kurators von Petersburg, den Fürsten Gregor Wolkonski, beauftragte, sich in den Ostseeprovinzen selbst über diese Frage zu orientiren. Bei Gelegenheit dieser Reise wurde ihm vom Langrath Bruiningk, der zugleich Ehrenkurator des dortigen Gymnasiums war, eine Denkschrift über die gefährdenden Maßregeln des Ministers Uwarow überreicht, welche der Rektor Dr. Karl Christian Ulmann im Auftrage des Landraths ausgearbeitet hatte. Als der Minister durch Wolkonski hievon erfuhr, wurde das Verhältniß zwischen ihm und dem Landesvertreter allmählich ein unleidliches, und er trug ihm sein Vorgehen gegen ihn so sehr nach, daß er die Enthebung des Baron Bruiningk von dem Amt eines Ehrenkurators des Dorpater Gymnasiums bewirkte. Unter solchen Umständen meinte Landrath Baron Bruiningk, daß es im Interesse des Landes sein dürfte, wenn er seine Funktionen in Petersburg niederlegen würde, und schrieb der Residierung am 12. August in diesem Sinne Folgendes: „Wegen der Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten, die meine persönliche Stellung durch die Uwarowschen Weiterungen erfahren hat, wird es, glaube ich, für die ritterschaftlichen Interessen ersprißlicher sein, wenn diese nächste Mission durch einen anderen Delegirten besorgt wird. Wolle ein verehrlicher Adelskonvent hierüber berathen und einen Beschluß fassen“¹⁾.

Der Konvent beschloß hierauf Folgendes: „Hinsichtlich des Herrn Landrath Baron Bruiningk stimmte die Versammlung den in dem Antrage des Herrn Landraths vom 12. d. M. ausgesprochenen Ansichten vollkommen bei, und ist der Meinung, daß die schwierige persönliche Stellung, in welche der Herr Landrath durch seine patriotischen Maßnehmungen gegen das Verfahren des Ministers des Volksaufklärung versetzt worden ist, seinem Wirken auf den glücklichen Ausgang der andern, jetzt zu betreibenden Landesangelegenheiten Hindernisse in den Weg legen

1) Mitt. Arch. Vol. XVIII. A. Nr. 22, pag. 48 ff.

könnte; es ist daher zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten für jetzt ein anderer Delegirter zu ernennen, derselbe in der nächsten Generalversammlung dieses Konvents zu erwählen, und auf Grund der bezüglichen Landtagsbestimmungen mit einer Instruktion und Vollmacht zu versehen.

Dem Herrn Landrath Baron Bruiningk aber wird für seine unermüdbliche und aufopfernde Thätigkeit in Vertretung der wichtigsten Landesangelegenheiten die Dankbarkeit der livl. Ritterschaft auf das hochachtungsvollste und erkenntlichste vom gesammten Konvent ausgesprochen, wozu derselbe sich um so mehr gezwungen fühlte, als die schwierigen Zeitumstände dem Herrn Landrath den gerechtesten Lohn seines uneigennütigen patriotischen Wirkens — das glückliche Erreichen des vorgesteckten Zieles — vorenthalten haben.“

An Stelle des Landraths Baron Bruiningk wurde sodann der Landrath Baron Meyendorff-Suddenbach zum ritterschaftlichen Delegirten in Petersburg erwählt. Eine seiner ersten Aufgaben war es, als er im November 1840 daselbst eintraf, den Geheimrath Bludow in Bezug auf die von ihm gebrauchten Ausdrücke in seinem Doklad vom 2. Mai 1840 zu interpelliren, welche den Austritt des Landraths Samson aus der Kommission veranlaßt hatten, und ihm die Besorgniß mitzutheilen, die sie in Livland hervorgebracht hatten. „Sie beziehen sich“ — so antwortete ihm Bludow — „nur auf Souverainitäts- und Majestätsrechte der Krone und auf den Geist einer Gesetzgebung, die nur monarchische Grundsätze anerkennen darf; daher müssen Sie diejenigen Ihrer Privilegien oder Gesetze opfern, die republikanischen Sinnes oder auch nicht in Einklang mit den Souverainitätsrechten Seiner Majestät zu bringen wären. Ich bedauere, daß diese Worte bei Ihnen mißverstanden worden sind, daß aber der . . . Komité dieselben richtig verstanden hat, kann ich versichern.“ Baron Meyendorff fügte der Mittheilung über diese Unterredung hinzu, daß ihm diese Auffassung des Geheimraths gerecht erscheine und „nur eine unbegründete Besorgniß unsererseits als Folge mißverständener russischer Ausdrücke“ beweise¹⁾.

Landrath Samson wurde von Bludow wiederholt empfangen

¹⁾ Mitt. Archiv. Vol. XVIII. A. Nr. 22, pag. 59 ff.

und erhielt von ihm die Zusicherung, daß seine zu entwerfenden Bemerkungen über das zuletzt gedruckte Kodexprojekt, wenn dieselben auch nur „einen Privatcharakter haben können“, durch den Komité vorgelegt werden sollten gleichzeitig mit denjenigen des Herrn von Zimmermann, des Chefs der Kanzlei dieses Komités. Doch hatte es mit den Arbeiten dieses Letzteren gute Weile, und bis zum 1. Februar 1841 war noch nicht ein Paragraph des Projekts zum definitiven Abschluß gebracht worden. „Eine solche Thatsache“ — so schrieb hierüber Baron Meyendorff am 1. Febr. 1841 der Residirung — „mußte Sr. Majestät auffallen, und es scheint, daß die Leitung der Kanzleiarbeiten des Komités nicht länger dem ungeschickten Herrn wirkfl. Staatsrath v. Zimmermann anvertraut werden soll.“ In der That wurde dieser beseitigt, und das ganze, 1840 ernannte Komité, verlor immer mehr an Bedeutung. Bludow übernahm von nun an selbst, gemeinsam mit Baron Rahden, die Durchsicht der Redaktion, und ihnen stand vom 10. Oktober 1840 bis zum 10. Mai 1841 der Landrath Samson mit seinem erfahrenen Rath zur Seite, bis seinem Aufenthalt in Petersburg durch eine schwere Krankheit ein Ende gemacht wurde, von der er erst im Herbst 1841 wieder genas. Von dieser Zeit ab wurden lange die Interessen des Landes nicht mehr durch besonders hiezu erwählte Delegirte vertreten. Landrath Baron Meyendorff hatte diese seine Funktion im März 1841 niedergelegt, Landrath Graf Stackelberg-Ellifser war an seine Stelle getreten, und hatte sich im Frühjahr 1841 in Petersburg aufgehalten. Ihm war es vergönnt, der Ritterschaft die frohe Botschaft zugehen lassen zu können, daß die so brennenden Fragen der geschlossenen Adelsmatrikel und des Güterbesitzes im Sinne derselben entschieden worden waren, denn der Kaiser hatte befohlen, daß über diese beiden Rechte im Reichsrath keine Diskussion stattfinden, sondern „dieselben unverfehrt bleiben und unverändert in den Baltischen Kodex aufgenommen werden sollten“¹⁾.

Ebenso wie die Frage des ausschließlichen Güterbesitzrechts war auch diejenige einer Adelsmatrikel erst unter russischer Herrschaft zu praktischer Bedeutung gelangt. Zwar hatte sich die Ritterschaft schon zu schwedischen Zeiten veranlaßt gesehen, um die

¹⁾ Cf. Prof. Dr. D. Schmidt: „Zur Geschichte der Ritter- und Land-schaft.“ Dorpat 1894.

Errichtung einer „Ritterbank oder Matrikel“ zu petitioniren. Das betreffende Gesuch an die Königin Christine im Jahre 1650 war damit motiviert worden, daß „in Livland einige Konfusion und Unordnung darinnen gerissen, daß Viele, so nicht von Adel sind, gleichwohl davon reputiret sein . . . wollen.“ Die Königin genehmigte diese Bitte zwar am 14. November 1650, doch kam es im 17. Jahrhundert zur Ausführung dieses Projektes nicht.

Durch den Pkt. 19 der Kapitulation vom 4. Juli 1710 hatte der Adel nicht nur ein wichtiges materielles, sondern indirekt auch ein bedeutsames politisches Recht erworben. Denn war bisher die „Ritter- und Landschaft“, d. h. die Gesamtheit aller Besitzer von Rittergütern, ohne Rücksicht auf ihren Geburtsstand, die Trägerin des status provincialis mit seinen Rechten gewesen, so erhielt derselbe durch jenen Akfordpunkt, wenn auch zunächst nur in thesi, einen ständischen Charakter, da von nun ab der ganze private Grundbesitz nur indigenen Edelleuten gehören sollte.

Es trat nun die Matrikelfrage in nahen kausalen Zusammenhang mit jenem Kapitulationspunkt insofern, als sie das Verzeichniß derjenigen Familien enthalten sollte, denen das „Indigenat“ zukam, d. h. die Qualifikation zum Güterkauf und damit zur Ausübung politischer Rechte. Die Bestrebungen zur Errichtung desselben nahmen ernstere Gestalt an durch ein betreffendes Gesuch der Ritterschaft an den Generalgouverneur Lacy vom 29. März 1728. Mit Bezugnahme auf die Resolution der Königin Christine vom 14. November 1650 wurde um Erlaubniß gebeten, eine Kommission zu ernennen mit der Befugniß, von solchen Familien, die ihren Adel noch nicht nachgewiesen hatten, die betreffenden Beweise einzuverlangen und zu beprufen.

Wie schon 1650, so wurde auch jetzt als Grund angeführt, daß man beabsichtige, die Wappen der Adelsgeschlechter im Ritterhaus aufzustellen. Am 17. November 1728 lief die obrigkeitliche Genehmigung hierzu ein, und wurde die Matrikelkommission erwählt. Sie beendete ihre Arbeiten im Jahre 1747. Hiemit war die Matrikel geschlossen, und von nun ab konnten Edelleute in dieselbe nur durch ein Ballotement auf dem Landtage aufgenommen werden, und der Landtag von 1750 beschloß, daß der resp. Kandidat $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen müsse, „um angenommen zu werden.“

So wurde die Erlangung desselben immer schwieriger, und im Zusammenhang damit die Inkongruenz zwischen der Gesamtheit der Großgrundbesitzer und den berechtigten Vertretern der Selbstverwaltung eine immer größere.

Der Kapitulationspunkt § 19 hatte sich hauptsächlich gegen die Rittergüter besitzenden Stadtbürger gerichtet, das „Indigenat“ dagegen war damals für alle im Lande geborenen besizlichen Edelleute sehr leicht durch eine Zahlung von 100 Thalern Albertus in die Ritterlade zu erreichen, und es bildete daher der ganze ansäßige Adel einen ungetheilten Stand. Nunmehr hing das Indigenat ab von dem Resultat eines erschwerten Ballotements, welches für viele solcher Edelleute unglücklich ausfiel. Diese wurden, obgleich im Lande geboren, nicht zu den „indigenen“ Edelleuten gerechnet, sondern als zu den bürgerlichen Landschaften gehörend aufgefaßt, und vermehrten mit diesen das Gros der nicht voll landtagsberechtigten Grundbesitzer. Dieses Verhältniß wurde durch die Landtagsordnung von 1759 gesetzlich sanktionirt, die die Ertheilung des Indigenats auf Grund des Landtagschlusses von 1750 festsetzte, und ferner bestimmte, daß nur die immatriculirten Edelleute zum Besuch der Landtage verpflichtet seien, die Landschaften dagegen „auch wegbleiben“ können. Ihnen verblieb fortan nur ein Steuerbewilligungsrecht. Diese Bestimmungen von 1759 gingen im Wesentlichen in die Landtagsordnung von 1827 über, die ihrerseits wiederum im II. Theil des Provinzialrechts kodifizirt wurden ¹⁾.

Mit welcher Freude diese Nachricht im Lande aufgenommen wurde, dafür sprach auch der Brief, den der Landmarschall A. von Dettingen dem Grafen Stackelberg in dieser Veranlassung vom 14. April 1841 aus Ludenhof schrieb, in dem es hieß:

„Theurer Freund! Du kannst Dir vorstellen, wie die freudige Botschaft wegen der glücklichen Erledigung unserer Matrikelfrage mich tief bewegt hatte, umsomehr als wir in der letzten Zeit wohl begründete Ursache zur Besorgniß eines glücklichen Ausganges dieser wichtigen Angelegenheit haben konnten. Der liebe Gott sei hochgepriesen, der den gerechten Sinn unseres weisen Monarchen dem wahren Ziel zugeführt hat“ zc. „Wie

¹⁾ Cf. A. Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert.“ Theil I.

freue ich mich noch im Besonderen darüber, daß Dir, treuer Freund, für die patriotische Selbstverleugnung, mit welcher Du unter den obwaltenden schwierigen Verhältnissen ohne Bedenken die Landesgeschäfte übernahmst, ein solcher Lohn zu Theil geworden. Je schwerer der Kampf, desto schöner der Sieg 2c.“

Da diese beiden Gegenstände in den letzten Jahren „hauptsächlich die Delegirten beschäftigt“ hatten, so wurde nach ihrer glücklichen Erledigung der Aufenthalt derselben in Petersburg nicht mehr für dringend gehalten, und Graf Stackelberg kehrte dorthin nicht mehr zurück. Er wie Landrath Samson blieben jedoch „durch eine gut eingeleitete sichere Korrespondenz . . . in der nöthigen Verbindung“, und Letzterer machte brieflich noch im Oktober 1841 einige nothwendig befundene Zusätze zum Ständerecht und bald darauf Auseinandersetzungen hinsichtlich der für Livland geltenden strafrechtlichen Bestimmungen¹⁾.

Erst zwei Jahre später, d. h. im September 1843, hielt es die Landesvertretung für nothwendig, wiederum einen besonderen Delegirten zu ernennen auf die Nachricht hin, daß nunmehr das Ständerecht und die Gerichtsverfassung zur Diskussion im Reichsrath bereit lägen, und die Allerhöchste Bestätigung dann bald zu erwarten wäre. Auf ihr Ansuchen erklärte sich der Landrath Baron Meyendorff-Suddenbach bereit, abermals nach Petersburg zu gehen. Seine Aufmerksamkeit wurde daselbst bald auf einen Gegenstand gerichtet, der die Landesvertretung einige Zeit hindurch lebhaft beschäftigte. Es betraf dieser die Redaktion des Strafgesetzbuches.

Im Jahre 1842 war die zweite Ausgabe des Swod der Reichsgesetze vollendet worden, und bei dieser Gelegenheit hatte die Regierung den Beschluß gefaßt, an eine neue Redaktion des allgemeinen Strafkodex fürs Reich zu gehen. Bald verlautete, daß derselbe nach seiner Vollendung auch in den Ostseeprovinzen als allein geltendes Recht anerkannt werden solle, im Gegensatz zu dem Projekt für ein vollständiges, auch ein Kriminalrecht enthaltendes jus provinciale, wie es seit nun 15 Jahren bestand und fortdauernd anerkannt worden war. Zwar hatte das Livländische Strafrecht, welches im Anfang der russischen Herrschaft

1) Mitt. Archiv. Nr. 100. Vol. L.

ebenfalls unverändert bestehen geblieben war, im Lauf der Zeiten wesentliche Modifikationen im Sinne einer Beeinflussung durch das russische Kriminalrecht erlitten. So wurde die Todesstrafe, nachdem sie im Reich durch die Kaiserin Elisabeth abgeschafft worden war, auch in Livland durch den Kaiser Paul im Jahre 1799 beseitigt, und in der Folge machte sich dieser russische Einfluß immer mehr geltend, und die rechtlich herrschende „Carolina“ verlor mehr und mehr an Anwendbarkeit. In diesem Sinne schrieb auch Landrath Bruiningk der Redirung am 24. Dezember 1824 in Betreff der Redaktion dieses Theiles des Rodey Folgendes:

„Jetzt soll das Kriminalrecht ausgearbeitet werden, und erwartet unser Revident dazu Materialien vom livländischen Hofgericht. Dieser Gegenstand ist leicht abzufertigen, da in Livland nach dem russischen Kriminalrecht geurtheilt wird, und daher das Bezügliche aus dem russischen Gesetzbuch aufzunehmen ist, und nur die wenigen partikulären Bestimmungen aus unseren peinlichen Provinzialgesetzen, die noch in Anwendung kommen, nachzutragen wären“¹⁾.

Wesentlich in derselben Weise faßte Landrath Samson diese Angelegenheit auf, und theilte jene Meinung über sie und über die Art, wie die Redaktion zu bewerkstelligen wäre, in einem Brief vom 16. Juni 1838 aus Riga dem Vizepäsidenten von Löwis mit, in dem es unter Anderem hieß: „Was das Kriminalrecht anbelangt, so ist das Hofgericht meines Wissens . . . der Meinung, daß das im Swod enthaltene sehr gesäubert werden müsse, um hier Anwendung finden zu können. Indessen gestehe ich Ihnen freimüthig, daß diese Meinung mir nur Folge von Unbeholfenheit und Unkenntniß des Swod zu sein scheint. Sie thun, wenn ich rathen darf, gewiß am Besten, wenn Sie § für § im Swod durchsehen, sorgfältig absondern, was in das Kriminalrecht vielfältig vom Kriminalprozeß hineingeschleppt sein mag, und vorzüglich darauf sehen, daß dem fast gänzlichen Mangel an Definitionen der einzelnen Verbrechen, etwa aus dem Feuerbach, Grollmann, Tittmann, abzuhelpen, und die häufigen Erklärungen eines Verbrechens durch Herzáhlung wunderlicher Beispiele abgestellt werde.

¹⁾ Mitt. Arch. Nr. 22. Vol. XV.

Diese Manier, durch Beispiele zu definiren, ist dem mechanischen Kompilator zwar bequem, für den Kriminalrichter aber ebenso verleitlich wie unseidlich. Ich besinne mich auf keine wesentlich abweichenden Strafbestimmungen unseres Kriminalrechts, denn von den völlig antiquirten kann überall nicht mehr die Rede sein, als nur in Betreff des Kindesmords, des Duells und etwa auch der sonstigen Injurien. Die Ruthenstrafe kann ebenfalls in den Kriminalprozeß gezogen werden, wie ich der Vollständigkeit wegen ehemals in den gedruckten „Institutionen“ gethan habe. Auch die Kindesmordplakate habe ich aus gleichem Grunde unter die Anzeigen gebracht. Unter diesen Umständen, und da die hier gültige Carolina eigentlich wenig Anwendbarkeit mehr für uns hat, werden Sie daher, scheint mir, mit dem Kriminalrecht um so weniger viel zu thun haben, als das Hofgericht Sie allerdings nicht sonderlich unterstützen möchte. Mit uns werden die Estländer und Kurländer fast in gleichem Fall sein, wiewohl ich nicht weiß, ob und in welcher Gestalt Erstlere ihre im Ritter- und Landrecht so häufig vorkommenden Strafen der Infamie werden erhalten wollen. Was Kurland betrifft, so besinne ich mich aus dessen Statuten nur sehr weniger peinlicher Strafbestimmungen¹⁾.

Im Gegensatz zu der vorstehenden Auffassung wurde das Landrathskollegium von lebhafter Besorgniß ergriffen, als im Frühjahr 1844 das Gerücht sich verbreitete, es solle der in Aussicht genommene Reichsstrafkoder auch für die Ostseeprovinzen als allein geltendes Recht anerkannt werden. Es schien demselben eine große Gefahr darin zu liegen, falls in dem Gesetzbuch die durch die Religion und die Verfassung bedingten Modifikationen unberücksichtigt bleiben würden, wie z. B. „die sog. Sakrilegien-Gesetze“ und auch „die bisher nicht übliche Knutstrafe, die speziellen Verhältnisse des Bauerstandes und dergl. mehr.“ Was die Knutstrafe anlangte, so war durch den Senatsukas vom 10. Dezember 1784 ausdrücklich festgesetzt worden, daß sie in Livland und Estland nicht in Anwendung gebracht werden durfte, sondern statt ihrer die Ruthenstrafe eintreten solle; ferner war auch durch einen Befehl vom 25. Dezember 1817 für die Ostseeprovinzen das

1) Archiv Bergshof.

im Reich übliche Aufreißen der Nasenlöcher an Verbrechern untersagt worden ¹⁾).

Um der drohenden Unifizirung zu begegnen, setzte sich die Residirung mit dem Delegirten, Landrath Meyendorff, sowie mit den Vertretern von Kurland und Estland behufs gemeinsamen Vorgehens in Relation. Da das Reichsstrafgesetzbuch noch nicht publizirt war, so erschien es zur Zeit unthunlich, in die Materie desselben behufs Modifizirung derselben einzugehen, — es kam vielmehr zunächst nur darauf an, den Ritterschaften die Möglichkeit vorzubehalten, nach geschehener Emanation des Kodex ihre Ausstellungen an demselben noch verlaublichen zu dürfen. Zu diesem Zweck einigte man sich dahin, den Grafen Bludow um seine Verwendung zu ersuchen, daß in die Redaktion des Strafkodex oder wenigstens in den Publikationsauftrag ein Paragraph aufgenommen werde, „daß gewisse Abweichungen von den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen für die Ostseeprovinzen in Folge ihrer besonderen Kirche und abweichenden Verfassung vorbehalten bleiben und in dem speziellen Kodex für diese Provinzen aufgenommen und näher bezeichnet werden würden.“ Die betreffende Eingabe an Bludow wurde durch die Residirung am 22. Juni 1844 ausgefertigt und hatte folgenden Wortlaut:

„Es wollen Ew. Erlaucht der Livländischen Ritterschaft hochgeneigtest gestatten, in einer ihre wichtigsten Interessen wesentlich betreffenden Angelegenheit um die Vertretung und den Schutz zu bitten, welchen Ew. Erlaucht dieser Ritterschaft mehrfach so folgenreich gewährt haben.

Es betrifft diese Angelegenheit die Redaktion des Strafgesetzkodex, der, wie es zur Kenntniß des livländischen Landrathskollegiums gekommen, gegenwärtig im Reichsrathe vorbereitet wird, und für das ganze Reich Wirksamkeit erhalten soll. So vertrauensvoll die Livländische Ritterschaft nun diesem neuen Kriminalgesetz entgegenfieht, und wie sehr sie von der Nothwendigkeit einer Vervollständigung und Umarbeitung des seither geltenden, zum Theil mangelhaften, zum Theil veralteten Strafrechtes überzeugt ist, so kann sich selbige doch nicht verhehlen, daß in Livland, wie in den Ostseeprovinzen überhaupt, gewisse Verhältnisse obwalten,

1) D. Schmidt: „Rechtsgeschichte“ 2c., pag. 356.

die in innigem Zusammenhange mit der Kirche sowohl als der Verfassung hieselbst, eine besondere Berücksichtigung erheischen, ja wohl Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen für das ganze Reich nothwendig machen dürften, wie z. B. die bereits durch spezielle Gesetzgebungen geregelte Stellung des Bauerstandes hieselbst, wie der von der evangelisch-lutherischen Kirche in seiner Bedeutung und Anwendung nothwendig anders aufgefaßte Begriff des Sakrilegii und dergl. mehr.

Wenn nun der livl. Ritterschaft diese Verhältnisse zu wichtig sind, als daß sie nicht wünschen müßte, selbige möglichst erhalten zu sehen, und andererseits der den Ostseeprovinzen zugesicherte besondere Rodey als Komplex aller sonstiger hier speziell und ausnahmsweise geltender Gesetze vorzüglich geeignet erscheint, dasjenige aufzunehmen, was die Staatsregierung den Ostseeprovinzen an besonderen kriminellen Gesetzen zu verleihen für gut befinden wird, so ersucht das livl. Landrathskollegium Ew. Erlaucht ganz gehorsamst, etwa dahin Anordnung treffen zu wollen, daß in die Redaktion des allgemeinen Strafgesetzbuches, oder falls dieses nicht mehr thunlich, in den Publikationsukas ein Paragraph des Inhalts aufgenommen werde, daß gewisse abweichende gesetzliche Bestimmungen, die die Staatsregierung für die Ostseeprovinzen in Berücksichtigung ihrer besonderen Kirche und Verfassung für nothwendig erachten werde, vorbehalten bleiben und in dem diesen Provinzen zu ertheilenden neuen Gesetzbuch näher entwickelt werden würden.

Indem solchergestalt eine Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Ostseeprovinzen offen erhalten bliebe, ohne daß den späterhin beliebten Entschliefungen der Staatsregierung irgendwie vorgegriffen würde, wagt die livl. Ritterschaft diese ihre Bitte der hohen Einsicht und Billigkeit Ew. Erlaucht desmittelft zu unterlegen, und sieht zuversichtlich einer geneigten Gewährung entgegen¹⁾.

Diese Bemühungen hatten gar keinen Erfolg, vielmehr wurde durch das Patent der Gouvernementsregierung am 26. Oktober 1845 publizirt, daß der für das Reich zusammengestellte Rodey für Kriminal- und Korrektionsstrafen auch in den Ostseeprovinzen

1) Mitt. Archiv. Ausfertigungsbuch pro 1844. Nr. 321.

in vollem Umfange zur Anwendung kommen müsse. Die einzige Ausnahme hievon bildete die Ruthenstrafe, die in Livland erhalten blieb und nicht durch die im Reich gesetzliche Plettstrafe ersetzt wurde, was übrigens in Kurland wohl geschah¹⁾.

Unterdessen wurde an den beiden ersten Theilen des Provinzialrechts, der Behördenverfassung und dem Ständerecht, eifrig weiter gearbeitet, um wenigstens diese endlich zum offiziellen Abschluß zu bringen. Der Kaiser selbst trieb zur größeren Eile an, und ernannte zur Vollendung der letzten Redaction im Frühjahr 1845 ein Comité aus Mitgliedern des Reichsraths, welches unter dem Präsidium des Grafen D. Bludow aus folgenden Personen bestand: dem Generaladjutanten Grafen P. Pahlen, dem General Baron M. Pahlen, dem wirkl. Geheimrath Fürsten P. Sagarin, dem Justizminister Grafen B. Panin und den Geheimrathen M. Kotschubei und D. Buturlin.

Um über den Fortgang der Arbeiten dieser Kommission orientirt zu sein, hielt es die Residirung für nothwendig, wiederum einen besonderen, rechtskundigen Delegirten nach Petersburg zu entsenden, und abermals bat sie den Landrath von Samson darum, diese Mission übernehmen zu wollen. Auch jetzt erklärte sich derselbe sofort bereit, diese Aufgabe zu erfüllen, und so blieb denn, wie seit 17 Jahren, so auch bei der Schlußaktion der Name des Landraths H. J. L. von Samson untrennbar verbunden mit dieser wichtigen Landesfrage. In dieser ganzen Zeit hatte weder die Regierung noch die Landesvertretung auf die thätige Mithülfe dieses bedeutenden Mannes verzichten wollen und können, und sah er sich auch zwei Mal veranlaßt, seine offizielle Stellung niederzulegen, so blieb er nichtsdestoweniger der maßgebende Berather sowohl der Reichsorgane wie seines engeren Vaterlandes. Als sich der Landmarschall Karl von Lilienfeld und Landrath Samson im Mai nach Petersburg begeben hatten, konnten sie von guten Eindrücken berichten. „Im Allgemeinen scheint es“ — so schrieb der Landmarschall am 29. Mai 1845 — „daß man mit dem Gang, den diese Sachen nehmen, zufrieden sein kann.“ Landrath Samson einigte sich mit dem Ritterschaftshauptmann von Essen und dem Landesbevollmächtigten Baron Hahn dahin, daß wenn

1) Cf. D. Schmidt: „Rechtsgeschichte“ 2c., pag. 356.

auch gegen diese letzte Redaktion eventuell Bemerkungen zu machen sein würden, doch „keine, den Abschluß der Durchsicht aufhaltende und in ihrem Erfolge bedenkliche Diskussionen zu veranlassen“ wären. Uebrigens lag dazu um so weniger Grund vor, als auch diesen Herren „die Redaktion im Wesentlichen zufriedenstellend“ erschien, und sie nur meinten, daß gewisse Artikel, z. B. über die Postirungsverwaltung und die Landvolkschulen zc. „in der Fassung zu allgemein gehalten seien, was indessen, da die betreffenden Gesetze allegirt worden, das Wesen der Sache nicht beeinträchtigen dürfte.“ Vorzugsweise solle das Komité nur beprufen, „ob und in wie fern in der vorgelegten Sammlung der baltischen Rechte und Privilegien etwas enthalten sei, das den allgemeinen Reichsgesetzen zuwider laufe.“ Da ferner von ihm über die beiden Fragen der Matrikel und des ausschließlichen Gütereigenthumsrechts, wie schon erwähnt, auf Kaiserlichen Befehl nicht diskutirt werden durfte, so schritt das Komité mit seinen Arbeiten rasch fort. Die innerhalb desselben „aufgetretene Opposition“ gegen die Provinzen stand bald isolirt da, und so wurde es möglich, daß die beiden ersten Theile des Provinzialkodes vom Komité „beinahe einstimmig angenommen“ wurden. Am 14. Juni 1845 lagen dieselben dem Plenum des Reichsraths vor, und auch hier wurden sie „fast ohne Widerspruch“ in einer einzigen Sitzung akzeptirt ¹⁾.

Am 21. Juni 1845 erhielten diese beiden ersten Bände des Provinzialkodes die Allerhöchste Bestätigung, und am 1. Juli 1845 erfolgte der Promulgationsukas, welcher anordnete, daß diese neu redigirten Gesetze vom 1. Januar 1846 in Kraft treten sollten. Zuerst erschienen sie in russischer, sodann aber auch in offizieller deutscher Uebersetzung. Der Promulgationsukas hatte folgenden Wortlaut:

„Nachdem die im ganzen Umfange Unseres Reiches geltenden Gesetze durch Veröffentlichung des allgemeinen Reichsgesetzbuches in eine wohlgefügte Ordnung und Einheit gebracht worden, erachteten Wir für nothwendig, zum Besten der Bewohner derjenigen Gouvernements und Gebiete, in welchen einige besondere Rechtsbestimmungen Kraft haben, dieselben wo gehörig in den Bestand selbst des Allgemeinen Reichsgesetzbuches einzuschalten, oder aber sie zum Gegenstande abgesondeter, nach demselben Plane

1) Ritt. Arch. Nr. 22. Vol. XX.

geordneter Sammlungen zu machen. In Ausführung dieser Absicht sind in das Allgemeine Reichsgesetzbuch, bei der neuen Herausgabe desselben im Jahre 1842, alle diejenigen alten Rechtsbestimmungen eingetragen worden, welche, in Grundlage der dem Kleinrussischen Gebiete von unseren Vorfahren verliehenen Rechte, bis jetzt in den Gouvernements Tschernigow und Pottawa ihre volle Kraft und Wirksamkeit bewahren. Diese Maßregel konnte nicht in Beziehung auf die in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland geltenden gleichfalls besonderen Rechtsbestimmungen in Anwendung gebracht werden. Sie sind so zahlreich, daß es unmöglich gewesen wäre sie, ohne wesentliche Unzweckmäßigkeit, in das Allgemeine Reichsgesetzbuch einzuschalten. Daher beschließend, sie in Gestalt einer besonderen Zusammenstellung zu veröffentlichen, befehlen wir der Zweiten Abtheilung unserer Eigenen Kanzellei alle im Ostseegebiete, in Grundlage der von Unseren Vorfahren demselben verliehenen und von Uns bestätigten Rechte, geltenden Rechtsbestimmungen zu sammeln, sie in volle Gewißheit und Bestimmtheit zu bringen, und sodann sie in einer Ordnung darzustellen, welche dem Plane des Reichsgesetzbuchs vollkommen entspräche, dessen Vervollständigung diese Sammlung der provinziellen Rechtsbestimmungen der Gouvernements Livland, Estland und Kurland sein soll.“

„Nach dem von Uns bestätigten Plane zerfällt dieselbe in fünf Haupttheile: im ersten sind die besonderen Verfassungen einiger Obrigkeiten und Behörden der Gouvernementsverwaltung enthalten; im zweiten — die Zivilgesetze; im vierten — die Regeln des Zivilprozesses; im fünften — die Regeln des Kriminalprozesses.“

„In Berücksichtigung dessen, daß bei der Verwickeltheit und Verschiedenartigkeit der Statuten, welche den in den Ostseegouvernements geltenden Rechtsbestimmungen zu Grunde liegen, zur Erforschung und vergleichenden Zusammenstellung derselben nicht bloß eine vorzügliche Aufmerksamkeit, sondern auch Lokalkenntniß und eine besondere Umsicht nöthig seien, erachteten Wir für gut, den von der Zweiten Abtheilung Unserer Eigenen Kanzellei abgefaßten Entwurf des Provinzialrechts einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen, zuerst in zu diesem Ende im Ostgebiete errichteten Lokalkomités, darauf aber in einer allgemeinen, aus von allen Gouvernements desselben hierher berufenen Beamten und Bürgern

zusammengesetzten Kommission. Die einhellige Erklärung derselben überzeugt Uns von der Genauigkeit und Vollständigkeit der in den Entwurf des Provinzialrechts aufgenommenen Rechtsbestimmungen, welche bis jetzt in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland Kraft und Geltung bewahrt haben. Hierauf beauftragten Wir mit der Beprüfung der zwei ersten, bereits vollständig zur Veröffentlichung vorbereiteten Theile dieses Entwurfs aus höheren staatlichen Gesichtspunkten: erstens einen Comité aus Senatoren und Oberprokureuren, zweitens eine von Uns aus der Zahl der Mitglieder des Reichsraths ernannte Kommission und die allgemeine Versammlung desselben, und befehlen nunmehr, in Uebereinstimmung mit der Unserer Bestätigung unterlegten Meinung des Reichsraths, zur Veröffentlichung dieser beiden Theile des Provinzialrechts der Ostseegouvernements: von den besonderen Verfassungen einiger Obergkeiten und Behörden der Gouvernementsverwaltung in diesem Gebiete und von den Ständerechten — zu schreiten.“

„In Erfüllung dieses Unseres Willens hat der Dirigirende Senat — die nöthigen Veranstaltungen treffend, um Exemplare der zwei ersten Theile des Provinzialrechts der Ostseegouvernements allen Behörden in derselben Weise zuzusenden, wie das bei der Versendung der Exemplare des Allgemeinen Reichsgesetzbuches geschehen, — zugleich bekannt zu machen: 1) daß diese ersten Theile des Provinzialrechts der Ostseegouvernements volle Gesetzeskraft und Geltung vom 1. Januar des Jahres 1846 annehmen sollen; 2) daß von dieser Zeit an die Artikel derselben in den Verhandlungen aller Verwaltungs- und Gerichtsbehörden angezogen und in Anwendung gebracht werden sollen, auf derselben Grundlage, wie ähnliche Hinweisungen auf die Artikel des Allgemeinen Reichsgesetzbuches gemacht werden; 3) daß in Beziehung auf die übrigen Theile der Provinzialgesetze, d. h. auf die Zivilgesetze, den Zivil- und Kriminalprozeß, bis zur Veröffentlichung der folgenden Theile dieses Provinzialrechts, die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie Privatpersonen, fortfahrend sich nach den geltenden Rechtsbestimmungen zu richten — in der Geschäftsverhandlung wie bisher auf die einzelnen Verordnungen, Befehle und anderen Rechtsbestimmungen sich zu berufen haben; 4) daß sie dieselbe Regel auch bei Bauern der Ostseegouvernements betreffenden

Sachen zu befolgen haben; daß in Beziehung auf dieses Provinzialrecht der Oiseegouvernements, durch welches ebenso wenig als durch das Allgemeine Reichsgesetzbuch die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze abgeändert, sondern dieselben nur in ein gleichförmiges Ganze und in ein System gebracht werden, die für den Fall einer Unklarheit im Wesen des Gesetzes selbst, oder aber eines Mangels oder einer Unvollständigkeit in seiner Darlegung, vorgeschriebene Ordnung der Erläuterung und Ergänzung dieselbe bleibt, wie sie bisher bestanden hat.“

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenen Hand gezeichnet: „Nicolai.“

Peterhof, den 1. Juli 1845.

Zu diesen beiden ersten Theilen des Provinzialrechts erschienen am 1. Januar 1853 und im Jahre 1880 Fortsetzungen, in welchen diejenigen Artikel aufgenommen wurden, die bis dahin ergänzt, verändert oder aufgehoben worden waren. So war denn dem Lande Gerechtigkeit geschehen. Was seine Herrscher ihm seit 250 Jahren versprochen hatten, war zum großen Theil erfüllt, der Rest in nahe Aussicht gestellt worden. Der Kaiser Nicolai hatte das Wort der Romanows eingelöst. Nach 17jähriger strenger Kritik war die uralte Landesverfassung verjüngt und gekräftigt wie ein Phönix aus der Feuerprobe hervorgegangen, entledigt vom Staub der Jahrhunderte und wohlgerüstet dem Kommenden zu widerstehen.

Nichts Neues sollte der Kodex enthalten, keine neuen Gesetze schaffen, sondern nur die alten läutern vom Wust der Zeiten und in ein wohlgeordnetes System bringen. Daß dieser Zweck streng im Auge behalten worden war, ging auch daraus hervor, „daß in dem Ukas die Aufrechterhaltung der Kraft und Geltung der ursprünglichen Rechtsquellen“ ausdrücklich ausgesprochen wurde ¹⁾.

Um nun die Kodifikation des Privatrechts zu Ende zu führen, wurde an die Arbeiten angeknüpft, die das Revisionskomité bei Gelegenheit der zweiten Redaktion desselben ausgeführt hatte. Es waren von ihm viele Bemerkungen und Abänderungen gemacht worden, die nunmehr in einer neuen Redaktion Berücksichtigung finden mußten. Im Jahre 1855 wurde der ehemalige Dorpater Professor Dr. F. G. von Bunge, der zur Zeit Justizbürgermeister

¹⁾ Cf. D. Schmidt: „Rechtsgeschichte“ 2c.

von Reval war, mit dieser Aufgabe betraut und zur Ausführung der Arbeit in die zweite Abtheilung der Eigenen Kanzlei des Kaisers berufen. Bis 1860 war der Entwurf so weit beendet, daß er behufs Kritikirung desselben an die obersten Gerichtsinstanzen in die Ostseeprovinzen gesandt werden konnte. Diese machten ihre Bemerkungen zu demselben, durch die Fragen angeregt wurden, zu deren Erledigung in den Jahren 1862 und 1863 wiederholt die Allerhöchste Entscheidung provoziert werden mußte. Hierauf schritt die zweite Abtheilung der Eigenen Kanzlei zur letzten Redaktion des Privatrechts, wobei der Dorpater Professor Dr. D. Meykow nicht unwesentlich mitwirkte, und am 12. November 1864 erfolgte die Allerhöchste Bestätigung. Durch einen Senatsukas vom 29. Dezember 1870 wurde nachträglich festgestellt, „daß im Fall einer Nichtübereinstimmung des deutschen und des russischen Textes der letztere vorgehen solle“¹⁾.

Dieser Theil des Provinzialgesetzbuches bildete die letzte Errungenschaft auf dem Gebiet der baltischen Kodifikationsarbeit; die Herstellung des IV. und V. Theiles gelang nicht mehr. Die Zeiten waren vorüber, in denen die Anerkennung von Sonderrechten nicht auf unübersteigliche Hindernisse stieß, sie hatten vielmehr denjenigen Platz gemacht, in denen die Einschränkung und eventuelle Beseitigung derselben als dringend nothwendig für das Heil der Provinzen wie für die Staatswohlfahrt galt.

Während an dem III. Theil des Provinzialrechts gearbeitet wurde, ruhten die Bestrebungen um Kodifizierung des IV. und V. Theiles. Es hatte hiemit insofern auch keine große Eile, als der Ukas am 1. Juli 1845 ausdrücklich festgesetzt hatte, daß in Bezug auf die damals noch nicht kodifizirten Theile des jus provinciale, bis zur Veröffentlichung derselben, die „geltenden Rechtsbestimmungen“ in Kraft bleiben sollten. In Uebereinstimmung hiemit wurde den baltischen Gerichtsbehörden durch einen Senatsukas vom 21. November 1846 vorgeschrieben, „daß sie bis zur Veröffentlichung der folgenden Theile des Swod der Provinzialgesetze sich nach den geltenden Rechtsbestimmungen zu richten, bei der Verhandlung von Kriminalsachen, wie bisher, sich auf die einzelnen Verordnungen, Befehle und anderen Rechtsbestimmungen zu berufen

1) Cf. D. Schmidt: „Rechtsgeschichte“ 2c.

und, wo solches erforderlich ist, die Artikel des 2. Buches des Swod der Kriminalgesetze Bd. XV in derjenigen Gestalt, wie dieselben in der VI. Fortsetzung dieses Bandes aufgenommen sind, anzuziehen haben.“ Hiedurch wurde mithin die Existenzberechtigung des provinziellen Kriminalprozesses damals noch ausdrücklich anerkannt ¹⁾.

Noch bis in die sechziger Jahre hinein erhielt sich bei der Regierung die Ansicht, daß die Kodifizirung des provinziellen Prozesses eine Nothwendigkeit sei. Die am 10. November 1864 bis zum Mai 1865 von ihr nach Dorpat berufene sog. „Zentral-Justizkommission“ hatte unter Anderem die Aufgabe, die betreffenden Entwürfe zu machen, und noch gegen Ende des Jahres 1865 reichte der Generalgouverneur Graf Schuwalow bei der II. Abtheilung der Kanzlei ein Gutachten ein, in welchem er namentlich „die Einführung eines besonderen Zivilprozesses mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang desselben mit dem Privatrecht für die Ostseeprovinzen befürwortete“ ²⁾. Die Kanzlei jedoch verwarf diesen Vorschlag, und die Entwürfe der Justizkommission zum IV. und V. Theil des Provinzialkodes wurden zwecklose Arbeiten, nachdem die Frage der unveränderten Einführung des reformirten russischen Prozesses in den Ostseeprovinzen immer mehr an Gestalt gewann. Durch das Reichsrathsgutachten vom 3. Juni 1866 wurde der provinzielle Kriminalprozeß wesentlich nach dem Muster des russischen abgeändert, und der am 9. Juni 1889 erlassene Ukas über die Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung verordnete die Einführung des russischen Kriminal- und Zivilprozesses mit geringen Modifikationen.

Dieses mit elementarer Gewalt über die Ostseeprovinzen hereinbrechende Gesetz riß auch den I. und II. Theil des Provinzialkodes aus seinen Wurzeln. Sämmtliche alten Gerichtsbehörden und so viele Vorrechte der Stände wurden durch dasselbe fortgesetzt, und in neuer Sprache verhandelten neue Beamten in neuen Institutionen. Das provinzielle Privatrecht widerstand dem großen Ansturm, und rettete sich mit gewissen Veränderungen hinein in die neue Zeit, ein letzter Zeuge des einst so heiß ersehnten, so mühevoll errichteten, vermeintlich so wohlgefügtten Baues.

1) Cf. Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Dorpat 1885. Artikel I.

2) Cf. D. Schmidt: „Rechtsgeschichte“ 2c.

Litterärisches.

Baltischer Wappenkalender 1902. Kunstanstalt Ernst Tode.
Verlag von E. Bruhns, Riga. Druck von G. J. Manz, München.
6 Bogen Schmalfolio (24 Bl.).

Wie der Prospekt besagt, beabsichtigt dieses Unternehmen im Laufe der Zeit ein vollständiges Wappenbuch des noch blühenden baltischen Adels zu bringen. Indem alljährlich 24 Wappen zur Darstellung gelangen sollen, liegt die Möglichkeit eines Abschlusses in absehbarer Zeit vor. Im Gegensatz zu vorhandenen Sammlungen, die als Mittel zum Studium und als Nachschlagewerke dienen und deshalb ihre Abbildungen in uniformer Weise an einander reihen, verfolgt E. Tode künstlerische Zwecke und legt das Hauptgewicht auf die stilvolle Behandlung der Wappen. Dies ist gewiß eine mit Dank aufzunehmende und nicht gegenstandlose Absicht, denn nicht allzu selten wird in dieser Beziehung das Rechte verfehlt. Anregungen aber, wie das Wappenbild oder seine Umgebung ornamental gestaltet werden können, dürften Vielen erwünscht sein. Die Entwürfe zu den Tafeln rühren vermuthlich von E. Tode her (im Prospekt ist darüber nichts gesagt), dem ausführenden Künstler von „Alt-Riga“ auf der Ausstellung des vorfloffenen Jubiläum = Sommers, das mit Recht zum Hauptanziehungspunkt geworden war. Es werden hier älteren, meist schon im 13. und 14. Jahrhundert in Alt-Livland nachweisbaren Geschlechtern gehörende Wappen gothisch *) stilisirt gebracht, weitere Jahrgänge sollen die „Renaissance“ anwenden.

Ein begleitender Text giebt in knapper Weise das Wissenswürdigste über die Geschichte der Geschlechter, ihren Ursprung,

*) Der Kritiker im „Deutschen Herold“, der in dem „Balt. Wappenkalender“ eine nicht statthafte Nachahmung des (Münchener) „Wappenkalenders“ erblicken wollte, übersah diesen Stilunterschied. Dies beiläufig, denn ein geachteter Heraldiker, Graf Emich von Leiningen, hat in dem gen. Blatte den erhobenen Vorwurf bereits in sachlicher Weise abgewehrt.

gegenwärtige Verbreitung u. s. w. Er erweist sich bei eingehender Prüfung als frei von Auswüchsen, die auf diesem Gebiete leider häufig einen guten Nährboden finden, oder sollen wir sagen, gefunden haben. Die Frage nach dem Geschlechtsnamen des Bischofs Albert, schon so oft aufgeworfen, im Ganzen unerledigt gelassen, verdient erneuerte Untersuchung; bis auf Weiteres gehört auch der Familienname des Bischofs Hermann (s. unter Burghöwden), eines Bruders von Albert, zu den unerledigten. Ad vocem Fölkersam (1411) ist statt der genannten, damals noch nicht existirenden Hochschule „Leipziger“ zu setzen. Die „Lybinkhusen“ des 14. Jahrh. sind wohl richtiger als „Luggenhusen“ aufzufassen; leider enthält die einzige zugängliche Quelle verderbte Namenformen, und eine Remedur ist leider nicht so bald zu hoffen.

Dem mit einem Kalendarium (nach altem und neuem Stil) versehenen Hefte ist weite Verbreitung und ein guter Fortgang zu wünschen. Nur noch eine Frage: Sollte sich die typographische Herstellung nicht auch bei uns zu Hause bezwingen lassen? A.

Friedr. Theod. Wischer. Shakespeare-Vorträge. Dritter Band. Othello. König Lear. Stuttgart. Cotta. 1901.

Dieser dritte Theil des bedeutenden Werkes schließt sich den beiden ersten würdig an. Den Kern des Bandes bilden die Uebersetzungen des Othello und Lear; für beide Stücke ist die von Baudissin (in Schlegel = Tieck) zu Grunde gelegt, Einiges aus Bodenstedts und Herweghs Uebertragungen aufgenommen, Anderes von Wischer selbst verändert.

Auch hier wie in Macbeth mag es manchmal fraglich sein, ob Wischer auch das Bessere getroffen habe; der Raum gestattet nur ein Beispiel — aber ein sehr auffälliges; am Schluß des Lear spricht Edgar:

Setz blute nur des Herzens frische Wunde!
 Was noth thut, sprechen wir zu andrer Stunde.
 Von uns wird keiner, die wir jung an Jahren,
 So lang, so schwer das Menschenloos erfahren.

Wischer folgt der von Shakespeares Freunden veranstalteten Folioausgabe; während die von den Raub = Editoren besorgten Quartausgaben diese Worte Albanien in den Mund legen. Dies zieht Baudissin vor und übersetzt:

Last uns, der trüben Zeit gehorchend, klagen,
Nicht, was sich ziemt, nur was wir fühlen, sagen.
Dem Ältesten war das schwerste Loos gegeben,
Wir Jüngern werden nie so viel erleben.

Das Original aber lautet:

The weight of this sad time we must obey;
Speak, what we feel, not what we ought to say.
The oldest hath born most: we, that are young,
Shall never see so much, nor live so long.

In der Erklärung (p. 350) giebt Wischer selbst die beiden letzten Zeilen viel richtiger wieder, als sie oben im Texte stehen:

Von uns wird keiner, die wir jung an Jahren,
Des Schicksals Wucht, wie dieser Greis erfahren.

Im Ganzen aber ist Baudissins Wortlaut dem des Originals viel näher geblieben; Beiden erschwert der Reim eine getreuerer Anlehnung an dasselbe.

Wischers Werk gleicht einer Kernobstfrucht; die umgebende Hülle ist das Wichtigste, Genussreichste: ich meine die Analyse der Stücke und ihrer Charaktere, sowie die dem Texte folgende Detaillirte Erklärung. Hier zeigt sich Wischers Meisterschaft im Vortrag glänzend und erschöpfend.

Das frei gesprochene Wort wirkt natürlich viel unmittelbarer; wir glauben den Redner zu hören, nicht den Erklärer zu lesen.

Unvermeidlich waren dabei subjektive Exkurse, direkte Gefühls- oder Geschmacksäußerungen, welche von dem Schöpfer der Aesthetik nicht anders als hinreißend wirken können.

Bereitwillig folgt man der impulsiven Anschauung aller der Vorgänge, welche Wischer so klar und gründlich aus Shakespeares dramatischer Weisheit zu entwickeln versteht.

Vortrefflich wird der Unterschied zwischen der Gigantennatur Shakespeares und der „Poesie des Schauerhaften“ auseinandergesetzt (p. 7), „die auf Effekte hinarbeitet, weil sie zünden.“ Vortrefflich gelingt (p. 11) die Analyse der Eifersucht; vortrefflich (p. 8) die Gegenüberstellung der Paare: Othello und Desdemona — Romeo und Julia.

Ebenso überzeugend wird der Grundgedanke des Year präzisirt (p. 323): „Nehmt die Pietät weg aus dem Leben, so bleibt, was die Darwinistische Philosophie so gern aus ihm machen möchte: nichts, als der „Kampf ums Dasein.“ Wie es

dann zugeht, das kann man mit dem Mikroskop in einem Tropfen faulen Wassers sehen. Da wimmelt es durcheinander in einer allgemeinen Raserei gegenseitigen Mordens“ *).

Die „Schlußbetrachtung“ zum Lear endlich (p. 351) rechtfertigt Shakespeares mit den Jahren zunehmenden Pessimismus. Es „lastete auf ihm die wachsende Verderbniß seines Volkes. Und das können wir heute mitfühlen, wenn wir wahrnehmen, wie es in Wahrheit bei uns aussieht, wie der Schwindel um sich greift, wie die sittliche Verwilderung so sehr fortschreitet — um so mehr heißt es hier: den Kopf oben behalten, das Vertrauen dennoch nicht verlieren! — Shakespeare rettet ja die Gesellschaft durch eine Minorität von Gutgesinnten.“

Wie lebendig müssen diese Vorträge mit den unerläßlichen Ausblicken auf die Gegenwart die Zuhörer bezaubert haben! Der Zauber geistreicher Ueberlegenheit wirkt in gleichem Maße noch jetzt, wo man sich die Stimme des Redners ganz unwillkürlich hinzudenken muß.

Damit soll nun nicht gesagt sein, daß durch diese Vorträge andere Shakespeare=Erklärungen zur Seite gedrängt werden müßten, etwa Gervinus oder Rümelin. Shakespeares Dichtungen sind so reich und so geheimnißvoll ausgestattet, daß auch ein Duzend Erklärer darinnen Stoff zu geistvoller Erörterung finden mag.

Shakespeares Macbeth, übersetzt von Fr. Th. Vischer. Mit Einleitung und Anmerkungen, herausgegeben von Prof. Dr. Herm. Conrad. Stuttgart. Cotta. 1901.

Diese „Schulausgabe“ des Macbeth hat ihre Vorzüge: die Einleitung bietet eine eingehende Charakteristik der Hauptpersonen der Tragödie — sehr einleuchtend ist die Differenzirung Macbeths von Richard III. — und orientirt den Leser über die Entstehung derselben; der Text ist von Fr. Th. Vischer so gut wie neu übersetzt; die Anmerkungen sind bestimmt, zahlreiche Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich im Text des Macbeth finden und den Uebersetzern viel Kopfbrechens verursacht haben.

*) Auch p. 195 äußert sich Vischer: „Shakespeare will (im Lear) vollauf zeigen, wie es im Leben würde, wenn die Impietät allgemein durchdränge — ein einzelner Fall kann ihm daher nicht genügen. Er muß die schrecklichen Afforde häufen.“

Im „Vorwort“ werden die wichtigsten Uebersetzungen des Macbeth kurz abgesehen; man vermißt diejenige von Tycho Mommsen, welche das Ende der Schlegel-Tieck'schen Uebersetzung in 12 Bänden, Berlin, Reimer 1857 bildet und als Abschluß dieser Ausgabe letzter Hand gelten kann.

Ebendasselbst ist — nicht eben überzeugend — die Schreibweise „Shakspere“ begründet; wenn der Verfasser selbst zugiebt, daß man obigen Namen „Shäkspihr“ zu sprechen habe, wenn schon vor Alters die Schreibweise schwankte, wenn die Aussprache schon zu des Dichters Lebzeiten wechselte — so bleibt man wohl am Besten beim hergebrachten „Shakespeare“, was in heutiger Schreibweise der richtigen Aussprache am Nächsten kommt. Analogien lassen sich bei manchem Namen vergangener Jahrhunderte finden.

Die Uebersetzung Wischer's ist gut; aber auch an der besten wird sich noch Manches nachbessern lassen; z. B. p. 124 III, 4, Zeile 9:

Wischer: Im Herzen nenn' ich alle sie willkommen.

Mommsen: Denn mein Herz sagt: Willkommen!

Shakespeare: For my heart speaks, they are welcome.

Also: Denn mein Herz spricht, sie sind willkommen. Der fünffüßige Jambus ist hier auch in englischen Texte nicht vollständig.

Ferner p. 192 werden die Verse III, 2, Zeile 6

Nur in den Wind ist alle Müß gestreut,

Wenn das Erreichte uns nicht ganz erfreut.

mit Recht beanstandet, aber die Verbesserung

Oh, kein Gewinn und nur Verlust:

Erfüllter Wunsch in friedensarmer Brust.

ist ebenso wenig zutreffend. Shakespeare sagt:

Nought's had, all's spent,

Where our desire is got without content.

Besser trifft Mommsen es mit der Wendung:

Nichts hat man, Alles Lüge,

Gelingt der Wunsch, und fehlt doch die Genüge.

Der Reim macht eine vollkommen entsprechende Uebersetzung dieser Worte fast unmöglich.

Wischer hilft sich zuweilen durch Hinzunahme eines Verses, so daß etwa auf 30 Zeilen gelegentlich eine mehr kommt, als das Original enthält.

Über ſolche Freiheiten haben ſich außer M. W. Schlegel, der leider nur 17 Stücke Shakespeares muſtergültig übertragen hat, wohl alle Ueberſeher dieſes Dichters erlaubt.

Was Macbeth betrifft, ſo eignet ſich vielleicht Schillers Paraphraſe beſſer für den Schulgebrauch, als eine möglichſt wortgetreue Wiedergabe, welche alles Ungeheure des Originals nachbildet, auch wenn es unſerer Denkweiſe kaum mehr verſtändlich iſt.

Uebrigens läßt ſich die vorliegende Bearbeitung allen Gebildeten empfehlen, welche ſich die räthſelhafte Größe und Energie Shakespeares erklären laſſen wollen. F. S.

Sophus Bauditz. Abſaloms Brunnen. Erzählung. Autoriſirte Ueberſetzung von Mathilde Mann. Leipzig, Grunow. 1901. 419 S.

Es iſt doch ein Glück, daß es noch Schriftſteller giebt, welche glauben, daß es auch angenehme Menſchen in der Welt giebt, und welche es nicht unter ihrer Würde halten, auch liebenswürdige Charaktere zu ſchildern. Zu dieſen Schriftſtellern gehört Bauditz. Ich habe ſchon Gelegenheit gehabt, in der „Monatſchrift“ auf die freundlichen und erfreulichen Erzählungen dieſes dänischen Dichters hinzuweiſen. Dieſes neueſte Buch zeigt wieder alle Vorzüge, die ich in den früheren Veröffentlichungen hervorheben konnte. Keine welterschütternden Ereigniſſe werden uns geſchildert, keine unverſtandenen Frauen verbittern uns den Genuß an der Leſtüre. Es iſt zum guten Theil Kleinmalerei, die wir hier finden — aber mit welcher Liebe ausgeführt, von welch friſchem Humor getragen, und dabei ſpricht ſich ein ſo urwüchſiger dänischer Patriotismus, genauer Kopenhagener Lokalpatriotismus darin aus, daß jeder, der es ſelbſt verſteht, an den Alterthümlichkeiten und Eigenthümlichkeiten ſeiner Heimath und ſeiner Vaterſtadt Freude zu empfinden, ſich warm berührt fühlt. Ich kann das Buch beſtens für den Weihnachtstiſch empfehlen. Die Ausſtattung iſt die bei den Büchern des Grunowſchen Verlags gewohnte gediegene und anſprechende.

A. G. Brøndsted. Freiheit. Erzählung. Autoriſirte Ueberſetzung von Pauline Kläber. Leipzig. Grunow. 1901. 514 S.

Dieſe Erzählung ragt weit über das Niveau der gewöhnlichen Unterhaltungslitteratur hinaus. Jene Geiſtesrichtung und Weltanſchauung wird darin geſchildert, welche „Freiheit“ auf ihr

Banner geschrieben hat, aber darunter Freiheit vom alten Glauben, von der alten Sitte und von der alten Moral versteht und nichts davon wissen will, daß der wahre Adel der Gesinnung sich nicht in der Ausübung von Rechten, sondern in der Erfüllung von Pflichten zu erweisen hat. Ob der Verfasser ganz gerecht ist, wenn er die Vertreter der freiheitlichen Gesinnung durchweg entweder als verschrobene, wenn auch einer gewissen Tüchtigkeit nicht entbehrende, oder als innerlich haltlose oder als sittlich verlumpte Charaktere schildert, bleibt mir zweifelhaft. Ich glaube, hier hat die Tendenz die Darstellung etwas zu stark beeinflusst. Denn es ist erfahrungsgemäß gewiß, daß viele Menschen besser sind als ihre Prinzipien, daß sie, wenn auch prinzipiell Gegner des alten Glaubens, doch unbewußt noch von seinen Kräften leben. Aber das kann die Freude am Buch mit seinen prächtigen Schilderungen, seiner lebenswahren Charakterentwicklung, seinen humorvollen Skizzen aus den verschiedensten Gesellschaftskreisen nicht stören. Daß der Held, der, „freiheitlich“ erzogen, nie ernste Selbstzucht, Pflichttreue und zielbewußte Arbeit gelernt hat und zuletzt an sich selbst und der Welt verzweifelt, schließlich im Schoß der römischen Kirche einen Hafen des Friedens zu finden meint, ist sehr fein beobachtet.

- Magdalene Thoresen.** An einsamen Küsten. Erzählung. Autorisierte Uebersetzung von Pauline Kläiber. Leipzig, Grunow, 1900. 385 S.
 — Signes Geschichte. Der Lufnehof. Niels Lochimhaus. Erzählungen. Leipzig, Grunow, 1901. 504 S.

Wir lernen in diesen beiden Bänden eine, wie es im Vorwort ausgesprochen ist, auch in Deutschland kaum noch bekannte norwegische Schriftstellerin kennen, deren Bekanntschaft zu machen aber sich sehr wohl belohnt. Es ist kein in besonderem Sinn originell zu nennendes Talent, das uns hier begegnet, aber die Erzählungen zeigen scharfe Beobachtungsgabe, dazwischen bedeutende Kraft der Schilderung, liebevolles Verständniß für das Leben der an den „einsamen Küsten“ Norwegens so hart um ihr Dasein ringenden Menschen. Düster und ernst ist gewiß der Grundton der Erzählungen, es sind oft trogige harte Charaktere, die uns lebendig vor Augen treten, aber es fehlen nicht Darstellungen freundlicher Erlebnisse und Verhältnisse, und daß es doch zuletzt die Liebe ist, welche auch über alle Härte und Schroffheit siegt,

welche auch die dunkeln Fjorde, Felsen und Wälder Norwegens mit ihrem sonnigen Lichte überstrahlt, findet immer wieder seinen Ausdruck. Leser, welche nicht nur ganz leichte Lektüre verlangen, werden sicher durch diese Bücher erfreut und befriedigt werden, und darum sei gerade auch für die Weihnachtszeit auf sie hingewiesen.

C. G. van Roetsveld. Ernste Novellen. Aus dem Holländischen übersetzt von D. Kögler. Leipzig, Friedrich Jansa, 1901. 323 S.

Der Titel bezeichnet hier wirklich genau den Inhalt. Es sind ernste Novellen, welche ernste Leser voraussetzen. Solche werden hier viele Anregung, viele bemerkenswerthe Beobachtungen finden. Mit scharfem Griffel zeichnet der vielen Lesern gewiß schon bekannte Verfasser Bilder aus dem Leben der höheren und niederen Stände; es sind ernste Novellen, weil sie im Gewande der fesselnden Erzählung immer den ernstesten Hinweis auf das Eine, was Noth thut, enthalten. Manches grelle Streiflicht fällt auf die dunkeln Abgründe, die sich in allen Klassen der Gesellschaft finden. Aber nirgends ist der Verfasser verbittert oder ungerecht; nirgends verfällt er in den so verbreiteten Fehler, alle Schuld für die schlimmen sozialen Verhältnisse nur bei den Reichen und Vornehmen finden zu wollen. Er weiß Licht und Schatten mit einem durch reiche Erfahrung gereiften Sinn für Gerechtigkeit zu vertheilen. Dabei mangelt es den „ernsten Novellen“ durchaus nicht an dem Blick für die heiteren Seiten des Lebens. Gleich die erste Skizze: „Nachversammlung im Volksbildungsverein“ ist eine köstliche, zwar aus Erlebnissen aus den Jahren um 1830 erwachsene, aber in vielem Wesentlichen noch heute geltende Schilderung unreifer Schwärmerei für „Vereine“.

Pastor M. Verbatus. Abriss der Heilsgeschichte nebst Bibelfunde. Leipzig, N. Deichert. Riga, N. Rymmel. 1901. 128 S.

Es ist mir eine aufrichtige Freude, dieses Buch hier anzeigen zu können. Der Verfasser hat es in vortrefflicher Weise verstanden, in kurzer Zusammenfassung alles Wesentliche der Heilsgeschichte so darzustellen, daß wir nicht eine trockene Uebersicht haben, sondern eine lebendige Geschichte mit sehr schönen Charakteristiken der hervorragenden Persönlichkeiten in der Geschichte des Reiches Gottes. Auch die kurzen Notizen zur Bibelfunde sind durchaus nicht bloß dürre Angaben über Namen, Verfasser u. s. w., sondern geben zwar knappe, aber zum eigenen Weiterforschen anregende Bemerkungen über Geist und Inhalt der betreffenden Bücher. Ich kann nur wünschen, daß dieses Buch nicht nur in unseren Schulen, sondern auch in unseren Häusern zum Unterricht und zum eigenen Studium Eingang finden möge.

4. Aug. Durch ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten (im „Reg.-Anz.“ n. 176) wird auch in den Ostseeprovinzen das neue Amt eines ständigen Gliedes der Gouvernementsbehörden für Städteangelegenheiten freiert, dagegen das Amt der Sekretärgehilfen dieser Behörden aufgehoben. Von diesen neuen Beamten, die als Revidenten ausschließlich den Gang der städtischen Angelegenheiten überwachen sollen, verspricht sich der „Rish. Westn.“ eine sehr segensreiche Wirkung speziell für die baltischen Kommunen.
5. Aug. Die „Gesetzesammlung“ publizirt neue Strafbestimmungen gegen „offenbare, die Sicherheit, Ruhe und den Anstand bedrohende Trunkenheit an öffentlichen Orten“ und gegen Betheiligung an öffentlichen Trinkgelagen „auf Straßen, Plätzen, Höfen und Thorwegen.“ Die Schuldigen sind einem Arrest von 1—14 Tagen, resp. einer Geldstrafe bis zu 50 Rbl. zu unterziehen. „Für öffentliches Trinken von Spirituosen im Rayon städtischer Ansiedelungen an Stellen, wo dieses durch obligatorische Verordnungen untersagt ist, unterliegen die Schuldigen einem Arrest bis zu 3 Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 10 Rbl.“ — Diese neuen Strafbestimmungen wurden durch die Erfahrungen, die man nach Einführung des Branntweinmonopols allenthalben gemacht hat, veranlaßt.
- 5.—7. Aug. Jurjew (Dorpat). Ausstellung des hiesigen estnischen landwirthschaftlichen Vereins. Das Preisrichteramt in den Thierabtheilungen wird größtentheils von Mitgliedern des „Ziwl. Vereins zur Förderung der Landwirthschaft“ ausgeübt. Mit der Ausstellung sind auch dieses Mal Vorträge über landwirthschaftliche Themata verbunden. Solche Vorträge hielten u. A. Graf Berg-Sagnitz und Prof. v. Raupach.
6. Aug. Bis zum Januar 1898 publizirte die Ziwl. Dekon. Sozietät ihre Sitzungsprotokolle in der „Balt. Wochenschr.“ Da sich auf diese Weise eine volle Uebersicht über die Wirksamkeit der Gesellschaft nur schwer gewinnen läßt, ist die Sozietät auf einen früheren Modus, nämlich auf Veröffentlichung von Jahresberichten in Buchform, zurückgegangen. Kürzlich erschien denn im Buchhandel der „Bericht über die Verhandlungen der Kais. Ziwl. Gemeinnütz. Dekon. Sozietät XV

in den Jahren 1898 und 1899.“ Aus diesem interessanten und übersichtlichen Bericht kann sich jeder Livländer mit freudiger Genugthuung von der fruchtbringenden, vielseitigen Thätigkeit der Sozietät und von ihrer hohen Bedeutung überzeugen, die sie sich auf dem wirthschaftlichen Gebiete, ungeachtet aller Schwierigkeiten, zu erringen gewußt hat.

8. Aug. Das Ministerium des Innern hat die Gouverneure darauf hingewiesen, daß sie Zufuhrbahnen innerhalb ihres Gouvernements aus eigener Machtvollkommenheit bestätigen dürfen.
9. Aug. In Riga ist die Tollwuth-Epizootie, wie das „Rig. Tgbl.“ konstatirt, noch keineswegs erloschen.
- „ „ Ein Korrespondent der „St. Ptb. Ztg.“ konstatirt, daß für einen fast 200 Quadratwerst umfassenden Güterkomplex im Wolmarschen Kreise von den 9 bisherigen Krügen noch kein einziger konzessionirt worden ist, obgleich Eisenbahn, Poststraßen und Kirchenwege das weite Gebiet nach allen Richtungen hin durchschneiden. Die Leute beklagen sich mit Recht darüber, auf ihren Fahrten weder Unterkunft für sich und ihre Pferde, noch Speise und Trank finden zu können.
10. Aug. Riga. Zum Direktor des Stadtgymnasiums wurde an Tichomirows Stelle, der Universitätsinspektor in Jurjew wird, Ljubomudrow ernannt, bisher Vizedirektor des Kaiserl. Nikolaiinzeums in Moskau.
11. Aug. Reval. Der estl. Gouverneur Scalon trifft hier, nach Ablauf seines Urlaubs, ein und übernimmt wieder die Verwaltung der Provinz.
- „ „ Riga. In Anbetracht der hier noch immer grassirenden Typhusepidemie wurde auf ministeriellen Befehl der Beginn des Schulunterrichts in Riga bis zum 1. September c. verschoben.
12. Aug. Das Finanzministerium gewährt den Exponenten der Rigaer Jubiläumsausstellung unter gewissen Bedingungen frachtfreie Rückbeförderung unverkaufter Ausstellungsobjekte auf der Baltischen, der Pleskau-Rigaer, der Libau-Romnyer und der Riga-Dreler Eisenbahn.
13. Aug. Zur Deckung der durch den Krieg in China verursachten außerordentlichen Mehrausgaben sind bisher folgende Steuererhöhungen verfügt worden: 1) die sog. Kriegszollerhöhung auf eine Reihe von Importartikeln, 2) die Zuschlagsteuer auf die Auslandspässe zum Besten der

Gesellschaft des Rothen Kreuzes, 3) die Erhöhung der Branntwein-, Bier- und Tabaksakzise, die am 16. dieses Monats in Kraft tritt. Außerdem soll die Quartiersteuer, deren Ueberlassung an die Städte im Prinzip bereits beschlossen war, bis auf Weiteres — wie es heißt, auf 5 Jahre — dem Staate als Einnahmequelle verbleiben.

14. Aug. Zur Erhöhung des Sinowjew = Dammes (über den kleinen Sund zwischen Mohn und Desel) um drei Fuß sind aus Staatsmitteln 25,600 Rbl. angewiesen worden.

15. Aug. Jurjew (Dorpat). Der „Reg.-Anz.“ publizirt die Ernennung Tichomirows, des Direktors des Rig. Stadtgymnasiums, zum Inspektor der Jurjewischen Studenten. Die Jurjewische „Universität“ ist dieses neuen Inspektors nicht unwerth!

„ „ St. Petersburg. Der Personaletat im zentralstatistischen Komité zur Verarbeitung der Volkszählungsergebnisse v. J. 1897 ist plötzlich von 2000 auf 1500 herabgesetzt worden.

16. Aug. Riga. Als Direktor des Polytechnikums wurde, gemäß der Wahl des Konseils, der stellvertr. Professor Staatsrath Grönberg wiederum auf 4 Jahre bestätigt.

17. Aug. Riga. Auf die Absolventen des Rigaschen Polytechnikums, welche diese Anstalt vor Erlaß des neuen Statuts vom 6. Mai 1896 verlassen haben, werden durch ein in der Gesetzsammlung (n. 96) publizirtes Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten die Rechte, die das neue Statut den Absolventen verleiht, unter gewissen Bedingungen mit rückwirkender Kraft ausgedehnt.

„ „ Libau. Die Stadtverordneten = Versammlung hatte am 15. Juni d. J. beschlossen, zum Bau einer griechisch-orthod. und einer lutherischen Kirche, sowie eines lutherischen Bethauses städtische Grundstücke abzutreten und die innere Restaurirung der römisch-katholischen Kirche mit 6000 Rbl. zu subventioniren. Mit Ausnahme der Bewilligung zum Besten der orthodoxen Kirche wurden diese Beschlüsse von der kurl. Gouv.-Session für städtische Angelegenheiten kassirt. Die Stadtverordneten = Versammlung beschließt einstimmig, über diese Verfügung beim Dirig. Senat Beschwerde zu führen.

„ „ Jurjew (Dorpat). Die vom Oberlehrer L. Goertz geleitete Schülerwerkstatt wurde im vorigen Semester (1900, I) von
XV*

- 108 Knaben und 7 Mädchen besucht. Sie beabsichtigt, sich im nächsten Jahr an der Rigaer Jubiläumsausstellung zu betheiligen.
17. Aug. Der „Verein zur Förderung des Kunstinteresses durch Wanderausstellungen“, hervorgegangen aus den Bemühungen des Malers R. von Moeller in Jurjew (Dorpat), hat sich am 8. Mai d. J. in Riga konstituiert. Präses ist Armin Baron Fölkersahm. Die Kommission, welche die Ausstellungen zu arrangiren hat, besteht aus M. v. Grünewaldt, Dr. R. Baron Engelhardt und dem Präses. Der Zweck des Vereins ist, Liebe und Kenntniß der Kunst durch periodische Ausstellungen in Riga, Libau, Mitau, Jurjew (Dorpat) und Reval zu verbreiten. Auf R. v. Moellers Initiative hin hat der Verein für seinen ersten Ausstellungs- turnus eine Gemäldekollektion aus München in Aussicht genommen, die von dem Münchener Künstler Kunz Meyer zusammengestellt wird. Der Verein gedenkt seine erste Wanderausstellung Mitte November in Riga zu eröffnen.
18. Aug. Auch im „Balt. Westn.“ wird schon wiederholt über Mangel an Krügen geklagt: man sei in dieser Beziehung bei Einführung des Monopols zu rigoros vorgegangen, habe zu wenig Rücksicht auf das reisende Publikum genommen und übertriebene Vorstellungen von den Schattenseiten der Krüge verbreitet; die Unentbehrlichkeit derselben wird konstatiert und für die Eröffnung neuer Krüge plaidirt zc. — Noch vor zwei Monaten wurde jede Petition um Schließung sämmtlicher Krüge von der „nationalen“ Presse mit lautem Jubel begrüßt. Eine widerliche Mischung von Verlogenheit und Stupidität!
- „ „ Riga. E. v. Friesendorff, früher Direktor der St. Petri- schule in Petersburg, wurde als Direktor der Kommerzschnule des Rig. Börsenkomitès vom Finanzminister bestätigt.
- „ „ Nach einem soeben publizirten Gesetze können Schulen, die vollständig von Landschaften, Gemeinden, Ständen oder Privatpersonen unterhalten werden, mit bloßer Genehmigung des Ministers der Volksaufklärung die Rechte staatlicher Lehranstalten erhalten, während bisher solche Verleihungen nur auf gesetzgeberischem Wege erfolgten („Rig. Rdsch.“).
19. Aug. In Jurjew (Dorpat) konstituiert sich unter dem Vorsiß des Stadthaupts ein temporäres Lokalkomitè zum Sammeln von Spenden für das Rother Kreuz.
- „ „ Pastor Rennit, bisher Prediger zu Gamby, wurde vom livl. Konsistorium als Prediger zu Oberpahlen bestätigt. —

Pastor Rennit war einstimmig vom Oberpahlenschen Kirchenkonvent gewählt worden. Von gewissen Seiten bemühte man sich vergebens, gegen diese Wahl Stimmung zu machen und die erfreuliche Eintracht zu zerstören.

20. Aug. Wesenberg. Einweihung einer griechisch-orthod. Kirche durch den Bischof Agathangel. Am Gottesdienst sollen, wie die „Rig. Sparch.=Ztg.“ versichert, auch viele Lutheraner theilgenommen haben. — Die orthodoxe Gemeinde Wesenbergs besteht aus c. 400 Seelen.
- 20.—22 Aug. Reval. Der Generaladmiral Großfürst Alexei Alexandrowitsch trifft mit dem Kreuzer „Swetlana“ auf der hiesigen Rhede ein. Nach Besichtigung des hier stationirten Artillerie-Geschwaders und der im Bau begriffenen neuen Hafenanlagen geht er am dritten Tage wieder in See und zwar nach Libau.
21. Aug. Jurjew (Dorpat). Bei der hiesigen sog. Kronen-Stadtschule werden pädagogische Kurse eröffnet. Dasselbe geschieht auch in anderen baltischen Städten und an einigen ministeriellen Volksschulen.
- „ „ Riga. Stadtverordneten-Versammlung. Für die Zwecke des Rothten Kreuzes werden 1000 Rbl. bewilligt. — Die besondere städtische Kommission zur Aufstellung eines Programms für die Jubiläumsfestlichkeiten der Stadt Riga i. J. 1901 erstattet ihren Bericht und empfiehlt in Anbetracht der Zeitlage und „verschiedener anderer nicht zu erörternder Umstände“ nachstehenden Beschluß zur Annahme: Von der Aufstellung eines Festprogramms vorläufig Abstand zu nehmen und den Gedanken an eine solenne Feier des Jubiläums durch öffentliche Veranstaltungen und Aufzüge, Volksbelustigungen, feierlichen Empfang etwaiger Deputationen und dergleichen [wofür die „Düna-Ztg.“, im Gegensatz zur sonstigen deutschen Presse Rigas, Propaganda gemacht hatte] zur Zeit fallen zu lassen, statt dessen aber das 700. Jahr der Stadt Riga durch eine noch näher zu beratende gemeinnützige Stiftung zu verewigen. Daraufhin beantragt das Stadtamt: vorläufig zur Aufstellung eines Festprogramms nicht zu schreiten, diesen Gedanken vielmehr, soweit er sich auf Veranstaltungen bezieht, fallen

zu lassen und statt dessen eine Stiftung ins Auge zu fassen; 2) der besonderen Kommission die Formulirung von Vorschlägen bezüglich dieser Stiftung anheimzustellen; 3) das Stadtamt zu beauftragen, seinerzeit der Stadtverordneten-Versammlung Vorschläge betreffend Einschränkung des städtischen Festprogrammes zu machen. Diese Anträge werden einstimmig ohne Debatte angenommen. — In Beantwortung einer Interpellation erklärt das Stadthaupt, daß er und das ganze Stadtamt der projektirten Jubiläumsausstellung volle Sympathie entgegenbrächten und besten Erfolg wünschten; widersprechend lautende Gerüchte seien völlig unbegründet. — Auf Antrag des Stadtamts beschließt die Versammlung mit großer Majorität, von einer Betheiligung der Stadt an der Konkurrenz zur Exploitation des Rigaschen Telephonnetzes Abstand zu nehmen, da die Uebernahme desselben unter den vom Finanzministerium festgesetzten Bedingungen mit einem zu großen Risiko verbunden sei.

22. Aug. Das neue estnische Gesangbuch erschien im Druck.
- „ „ Riga. Die „Rig. Absh.“ berichtet: „Nächtliche Militärpatrouillen sind seit dem 19. d. M. an einigen Stellen der Stadt zu bemerken.“
- „ „ Riga. Die Statuten des „Vereins zur Fürsorge für das Kinderheim der Arbeitsliebe in Riga“ werden vom Minister des Innern bestätigt.
23. Aug. In Maszkivwi im Jurjewschen (Dörptschen) Kreise suchten 100 Bauerfamilien um die Erlaubniß zur Auswanderung nach. Ihr Ziel ist Sibirien.
- „ „ Libau. Der General-Admiral Großfürst Alexei Alexandrowitsch trifft auf der „Swetlana“ hier ein.
- „ „ Jurjew (Dorpat). Immatrikulirt wurden über 400 Personen, darunter gegen 300 Absolventen geistlicher Seminare, die „natürlich“ alle ohne Ausnahme die vorgeschriebene Kontrolprüfung gut bestanden (bisher hat überhaupt noch kein einziger Seminarist das Eintrittsexamen an der Jurjewschen Universität nicht bestanden. Diese Möglichkeit ist offenbar ein für alle Mal absolut ausgeschlossen). In Folge dieses Zudranges ist in einigen Fakultäten die Maximalziffer bereits erreicht, so daß Manche

von den Neuaufgenommenen in die ursprünglich gewählte Fakultät nicht eintreten können, sondern sich einer anderen zuwenden müssen, in der noch „Bakanz“ vorhanden sind. Die Kasse der Jurjewschen „Gesellschaft zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studenten“ ist leer.

23. Aug. Riga. In Sachen der Entschädigung der baltischen Gutsbesitzer für die entzogene Schankberechtigung findet eine beratende Konferenz statt, zu der sich der Chef der Hauptverwaltung der indirekten Steuern und des Branntweinmonopols, Markow, der stellv. livl. Gouverneur, Wassiljew, der Dirigirende der livl. Akziseverwaltung, Amnow, und mehrere höhere Beamte des hiesigen Akziseressorts vereinigten. Wie verlautet, soll eine Entschädigung blos den Gutsbesitzern zu Theil werden, denen erst bei Einführung des Branntweinmonopols am 1. Juli c. die Krugberechtigung entzogen worden ist („Rig. Rdsch.“ n. 192).
- 23.—28. Aug. Fellin. Die 66. Livländische Provinzialsynode. Ueber 100 Theilnehmer haben sich eingefunden. — Die Frage nach zweckmäßiger Ausbildung von Organisten für die Landkirchen war schon im vorigen Jahr aufgeworfen worden (s. III, 300). Das von einigen Gliedern der Synode unter Zuziehung eines Sachverständigen ausgearbeitete Projekt zur Gründung einer Organistenschule ist inzwischen von allen Sprengelsynoden eingehend begutachtet worden. Jetzt wird eine Kommission beauftragt, unter Verwerthung des ganzen einschlägigen Materials in dieser Frage neue Propositionen für die nächste Synode auszuarbeiten. — Eine andere Kommission soll positive Vorschläge hinsichtlich der rechten Verwerthung des Küster-Amtes ausarbeiten und der nächsten Synode vorlegen. — Das von der Kommission für Hausunterricht entworfene Schema zur Berichterstattung wurde mit der Aenderung angenommen, daß auch zur Verzeichnung von Urtheilen über die einzelnen Unterrichtsfächer auf der Tabelle Raum gegeben werde. — Oberpastor Kählbrandt erstattete den Jahresbericht über Arbeitsgebiete der Leipziger Mission. Hieran knüpften sich Verhandlungen über die schon vor einigen Jahren von Seiten eines Synodalen gemachten Vorschläge, die auf Begründung

einer selbständigen Mission oder wenigstens Uebernahme der Pflege einer bestimmten Missionsstation abzielten. Entsprechend dem von allen Sprengeln gebilligten Gutachten der Missionsreferenten-Konferenz wurden diese Vorschläge von der Synode abgelehnt. — Referirt wurde ferner über freie Konferenzen, die von Gliedern der Synode und Gliedern der theologischen Fakultät nach Schluß des Studiensemesters zwecks Förderung der Pastoren in ihren wissenschaftlichen Beschäftigungen abgehalten worden sind. — Die Synode erklärte sich bereit, Sammlungen zum Besten des Rothem Kreuzes zu unterstützen, bat aber zugleich ihren Präses, durch das Konsistorium sich zuständigen Ortes dafür verwenden zu wollen, daß, wie im letzten Türkenkriege, so auch jetzt des Estnischen und des Lettischen mächtige Prediger auf den Kriegsschauplatz (nach China) zur Bedienung der evangelischen Glaubensgenossen entsandt würden. — Pastor Hillner-Kokenhusen berichtete über alle Zweige und Anstalten der inneren Mission in den livländischen Stadt- und Landgemeinden, Pastor Dr. Bidder-Lais über die Unterstützungskasse, Schulrath Pastor Pohrt-Rodenpois über den evang.-lutherischen Religionsunterricht im verfloßenen Schuljahr. — Vorträge wurden gehalten u. A. von Pastor Falck-Kannapäh über die Anstellung von Küster-Gehilfen als Wanderkatecheten, von Schulz-St. Jakobi über die Frage „Wozu gebrauchen wir unsere Küster?“ und von Kallas-Kauge über Spiritismus, ein Aberglaube, der auch in Livland ungeahnt weite Verbreitung gefunden hat. — Die von Pastor Wittrock im Anschluß an sein Buch „Die Trunksucht und ihre Bekämpfung“ angeregten Fragen wurden auf einer privaten Zusammenkunft erörtert. Eine Separatversammlung der Pastoren aus den estnischen Sprengeln berieth über Maßnahmen zum Vertriebe des neuen estnischen Gesangbuches. In Betreff der Uebersetzung der neuen Agende ins Estnische wurde berichtet, daß der erste Theil im südestnischen Dialekt bereits gedruckt vorliegt und in Gebrauch genommen ist und die Uebertragung der ganzen Agende in das Nordestnische

demnächst durch das Konsistorium wird zum Druck befördert werden können.

24. Aug. Einem neuen Programm gemäß ist der Religionsunterricht in den orthodoxen Elementarschulen der Ostseeprovinzen in russischer Sprache zu ertheilen. Nur im ersten Schuljahr darf bei Erlernung der Gebete die Muttersprache noch angewandt werden, aber nur in geringem Maße. — Diese Schulen werden bekanntlich nicht nur von orthodoxen Kindern besucht, sondern auch von über 4000 Knaben und Mädchen evang.=luth. Konfession (s. o. S. 78). Wie steht es mit deren Religionsunterricht und in welcher Sprache erhalten sie ihn?
- „ „ Mitau. Der Direktor des hiesigen Gymnasiums, Tichomirov, wurde verabschiedet und an seine Stelle der dem Ministerium der Volksaufklärung zugezählte wirkl. Staatsrath Pjatnizki ernannt.
25. Aug. Jurjew (Dorpat). Bei der Herstellung des hiesigen Kronstelephonnetzes (s. o. S. 98) verlangte die Regierung für die von der Freiwilligen Feuerwehr auf eigene Kosten angelegten Telephonapparate eine Zahlung von über 1000 Rbl. jährlich. Das Gesuch der Stadtverwaltung, die ausschließlich dem Gemeinwohl dienenden Feuerwehr-Telefone unentgeltlich weiter bestehen zu lassen, blieb erfolglos. Jetzt hat E. von Rücker-Unnipicht nach längeren Bemühungen in Petersburg durchgesetzt, daß die Telefone der Jurjewischen (Dörptschen) Feuerwehr ohne jegliche Zahlung an den Fiskus bestehen bleiben.
- „ „ Jurjew (Dorpat). Eröffnung einer vom Maler R. Winkler (aus Reval) veranstalteten Kunstausstellung. Der Reinertrag ist zum Besten der Leprosorien bestimmt.
- 25.—28. Aug. Jurjew (Dorpat). Nordlowländische August-Ausstellung. — In Folge des kalten und regnerischen Wetters ist der Besuch ein relativ geringer. — Wichtige Neuerungen bilden die Ausstellung von Torfprodukten und -Maschinen und die zum ersten Mal in größerem Stil ausgeführten Leistungsprüfungen von Gebrauchspferden. — Den bäuerlichen Ausstellern wurden, abgesehen von den Medaillen, Geldprämien im Betrage von fast 2000 Rbl. zugesprochen. —

Bemerkenswerth ist, daß die Nordlivländische August-Ausstellung auch im Reichsinnern mehr Beachtung zu finden beginnt. Im „Rish. Westn.“ aber wird sie als ein „Trödelmarkt“ bezeichnet.

26. Aug. Riga. Die Direktion des Rigaschen Kunstvereins beschloß, zur Zeit der Jubiläumsausstellung im Sommer 1901 eine retrospektive Ausstellung baltischer Malerei zu veranstalten.
- „ „ Mitau. Die kurl. Gouv.-Behörde für städtische Angelegenheiten hatte die bisher regelmäßig von der Stadt Mitau bewilligte Subvention zur Herausgabe des liv-, est- und kurländ. Urkundenbuches als Kompetenzüberschreitung beanstandet. Die Stadtverordneten-Versammlung klagte und der Senat hat nunmehr anerkannt, daß die Stadt eine Publikation von so anerkannt wissenschaftlicher Bedeutung, wie das gen. Urkundenbuch, um so mehr zu unterstützen berechtigt sei, als durch diese Edition auch die Geschichte Mitaus aufgehellert werde. In Anbetracht dessen befiehlt der Senat, die Verfügung der Gouv.-Behörde als ungesetzlich aufzuheben. — In Bezug auf die Subventionen der baltischen Stadtkommunen erscheint somit die Herausgabe des Urkundenbuches gesichert. — Der „Rish. Westn.“ hat diese Edition wiederholt als ganz unnütz und überflüssig bezeichnet, ein Urtheil, würdig etwa eines Okladisten aus Kaluga.
- „ „ Reval. Auf der kürzlich abgehaltenen Generalversammlung der „Baltischen Handels- und Industriebank“ begründete die Direktion den Mißerfolg derselben in der ersten Periode 1898—1899 zum Theil durch die allgemeine Börsen- und Finanzlage der letzten Zeit, zum Theil durch die Beziehungen zur Firma R. Elfenbein, deren Vertreter eine Zeit lang Direktoren und Leiter der Bank gewesen sind. Es wurde beschlossen, den Verlust, der sich auf c. 226,000 Rbl. beläuft, binnen Monatsfrist durch eine Ergänzungszahlung von 75 Rbl. pro Aktie zu decken („Rig. Absh.“).
27. Aug. Fellin. In der Idiotenanstalt Marienhof wird ein für 40 männliche Pflöglinge errichteter Neubau vom General-Superintendenten feierlich geweiht. — Baron Ungern-Sternberg-Schloß Fellin hat dem Institut eine Stiftung zugewandt, von deren Zinsen (150 Rbl. jährlich) zwei Anstaltszöglinge unterhalten werden sollen.

27. Aug. In Liv-, Est- und Kurland wurden je zwei neue Aemter von Volksschulinspektoren freiert, den Volksschuldirektoren gagirte Geschäftsführer zugezählt und die Kanzleigelder der Direktionen erhöht („Reg.-Anz.“). Diese Verfügungen traten mit dem 1. Juli c. in Kraft.
- „ „ In Frauenburg (Kreis Goldingen) wird die neuerbaute evang.=lutherische Kirche vom kurl. Generalsuperintendenten eingeweiht. — Die Gemeinde hat sich 2¹/₂ Jahre ohne Gotteshaus behelfen müssen. Der Kirchenbau wurde durch freiwillige, im Laufe von 8 Jahren gesammelte, Spenden ermöglicht. Zum Baufond hat die örtliche lettische Gemeinde gegen 5000, die kleine deutsche gegen 2500 Rbl. beigesteuert.
28. Aug. Riga. Der livl. Bizegouverneur Bulygin, von seiner Urlaubsreise zurückgekehrt, tritt wieder als stellvertr. Gouverneur in Funktion, da Generalmajor Sjurowzow durch schwere Krankheit an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte verhindert ist.
- „ „ Der Finanzminister hat, wie die Residenzblätter melden, den Volksmäßigkeits-Kuratorien in Anbetracht der schwierigen Finanzlage vorgeschrieben, keine neuen, mit größeren Kosten verknüpften Unternehmungen in Angriff zu nehmen und auch hinsichtlich ihrer laufenden Thätigkeit äußerste Sparsamkeit walten zu lassen. — Unter solchen Umständen sind die baltischen Mäßigkeitskuratorien — wahrscheinlich auf längere Zeit — außer Stand gesetzt, für das Volk Anstalten zu errichten, wo es seinem Bedürfniß nach Geselligkeit Genüge thun könnte. Solche Anstalten sind nach Schließung der meisten Krüge dringend nöthig geworden, ihre Gründung würde aber sehr bedeutende Ausgaben erfordern („Rig. Rdsch.“). Es bleibt also, trotz „Rish. Westn.“ und Konforten, bei den Schnapsgelagen unter freiem Himmel auf offener Straße oder am häuslichen Herde!
29. Aug. Zwei Senatsentscheidungen in städtischen Angelegenheiten werden von der Presse registriert: 1) Die Stadtverwaltungen sind zur Erhebung von Marktstandgeldern auf städtischen Plätzen nur dann berechtigt, wenn sie ein und dieselben bestimmten Plätze in genau bestimmten Dimensionen ausschließlich zu Markthandelszwecken Jemandem vergeben, und zwar nicht bloß für einen Markttag, sondern für eine mehr oder weniger ausgedehnte Frist, sei es auch ohne Errichtung irgend welcher beständiger Verkaufsräume. — 2) Durch Ortsstatute dürfen der städtischen Bevölkerung keinerlei Abgaben oder sonstige Zahlungen zum Besten der Stadt auferlegt werden.

30. Aug. Ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 8. Mai d. J. veranlaßt den Justizminister, die Frage der Kreirung etatmäßiger Posten von Translateuren bei den Friedensrichtern der Ostseeprovinzen näher zu erwägen. Das Justizministerium ersuchte die baltischen Ehrenfriedensrichter und vereidigten Rechtsanwälte um Auskunft über diese brennende Frage. Der Aufforderung Folge leistend, haben nun 16 Revalsche Rechtsanwälte an den Präsidenten des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums eine Denkschrift eingereicht, in der sie die Ansicht vertreten, daß als Lösung der bevorstehenden Reform zu gelten habe: erstens die Kenntniß der örtlichen Sprachen seitens der Richter und zweitens die Zulassung direkter Verständigung in den örtlichen Sprachen zwischen Richtern und Parten, wie auch Zeugen. Ferner ist in der Denkschrift auch der Wunsch ausgesprochen, daß im Interesse der ärmeren Bevölkerung solchen Personen, die die russische Sprache ungenügend beherrschen, gestattet werde, ihre Klagen und Bittschriften den Friedensrichterinstitutionen in einer der örtlichen Sprachen zu unterbreiten, worauf dann die Uebersetzung durch den etatmäßigen Translateur zu erfolgen hätte. — Diese Denkschrift hat der Revalsche Rechtsanwalt Bulazel einer äußerst abfälligen Kritik unterzogen; in seinem Artikel sucht er „mit dem Eifer eines Don Quixote das Schreckgespenst einer allgemeinen Germanisirung sämtlicher Bewohner der Ostseeprovinzen zu bekämpfen“ („Rig. Rdsch.“).

31. Aug. Der „Nordl. Ztg.“ wurde geschrieben: „Seit Einführung des neuen Jagdgesetzes nimmt die Wildddieberei in unserer Heimath zu. Alte und erfahrene Jäger sind zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Wild [in Livland] von Jahr zu Jahr sich vermindert. Es wäre die höchste Zeit, Mittel zu erfinden, wie man diesem Uebel abhelfen könnte“. . . Die „Rig. Rdsch.“ betont, daß auch die Verstärkung der Forstwache nichts nützen würde, so lange von gewissen nationalen Zeitungen gegen die Einhaltung des Jagdgesetzes frech agitirt wird.

„ „ Fellin. Der obrigkeitlich bestätigte Felliner Telephonverein konstituiert sich.

Beilage zur baltischen Chronik.

Kurländischer Landtag 1899/1900.

Der am 24. November 1899 zusammengetretene ordentliche Landtag der kurländischen Ritter- und Landschaft hielt seine Sitzungen II. Termins vom 4. bis zum 9. März 1900 ab.

Aus den Landtagschlüssen:

Der bisherige Landesbevollmächtigte Graf Hugo Kenyerling ist mit 278 affirmativen gegen 181 negative Stimmen wiedergewählt. Gleichfalls wiedergewählt sind die residirenden Kreismarshälle Baron M. v. d. Kopp-Bixten und R. v. Hörner-Ählen. Der Posten des dritten residirenden Kreismarshalls bleibt vakant.

Von den dem Landtage eingebrachten Deliberatorien bezieht sich die Mehrzahl auf Angelegenheiten der Ritter- und Landschaft. Unter diesen beschäftigt in erster Linie die Landesversammlung ein Antrag des Kirchspiels Goldingen, welcher den Landesbevollmächtigten instruiert sehen will, entsprechend dem Konferenzialschluß vom 10. Juni 1897, „in Zukunft das Land der Regierung gegenüber im Sinne einer strikten, prinzipiellen Ablehnung der Landschafts-Institutionen zu vertreten.“ Die Majorität der Landboten bekämpft vorstehendes Deliberatorium, indem sie darauf hinweist, daß eine nachträgliche Interpretation des Konferenzialschlusses aus formellen und logischen Gründen unthunlich sei. Nur dieselbe Versammlung wäre zu einer solchen Interpretation in der Lage gewesen. Die Konferenz habe sich über die Frage der prinzipiellen Ablehnung der Landschaftsinstitutionen nicht ausgesprochen und nicht aussprechen wollen. Solches ergebe sich aus dem Texte ihres Konferenzialschlusses, in dem nirgends von einer „strikten und prinzipiellen“ Ablehnung der Landschaftsinstitutionen die Rede sei, ferner aus der Anerkennung des einen Grundprinzips, dem die Landschaftsinstitutionen ihre Entstehung verdanken, sowie endlich aus der Thatsache, daß nicht nur die Struktur, sondern auch wesentliche Theile des Inhalts

des Konferenzprojekts das Gesetz über die Landschaftsinstitutionen zur nothwendigen Voraussetzung hätten. Die Einmüthigkeit, mit der annähernd die Gesamtheit des Landes ihren Beschluß faßte, habe überdies zur ausdrücklichen Voraussetzung gehabt, daß eine prinzipielle Annahme oder Ablehnung der Landschaftsinstitutionen vermieden werde. Demgegenüber wird in dem Sentiment der Minorität der Landboten hervorgehoben, daß angesichts der in Bezug auf die Tragweite des Konferenzschlusses thatsächlich vorhandenen weitgehenden Meinungsdivergenz eine Klarstellung dieser wichtigen Frage garnicht zu umgehen sei, um so mehr, als für den Fall einer Veränderung der gegenwärtigen politischen Lage das Konferenzprojekt auch weiterhin dem Landesbevollmächtigten als Direktive für die Vertretung der Landesinteressen zu dienen habe. Daß aber die Konferenz mit der Annahme des „Entwurfs der Grundzüge zu einer Umgestaltung der Prästandenverwaltung im kurländischen Gouvernement“ das Landschaftsgesetz vom Juni 1890 in der denkbar schroffsten Weise perhorresziert und sich zu wesentlich anderen als den in diesem Gesetz vorhandenen Prinzipien bekannt habe, darüber ließen die dem Projekt vorausgeschickten Motive keinen Zweifel offen, indem dort u. A. betont werde, daß der Selbstverwaltungsapparat dieses Gesetzes mit seiner breiten Vertretungsbasis sich für Kurland als unbrauchbar erweisen müsse, daß die Ausgestaltung des einen Grundprinzips, dem die Landschaftsinstitutionen ihre Entstehung verdanken, nämlich des Prinzips der Selbstverwaltung nach dem Gesetze über die Landschaftsinstitutionen v. J. 1890 in Kurland nicht nur mit den größten Inkonvenienzen, sondern auch mit einer Schädigung, ja sogar Zerstörung der im Laufe der Zeiten hier entwickelten Gestaltungen verbunden wäre, daß das Gesetz vom Jahre 1890 Verhältnisse zur Voraussetzung habe, die von denen des kurländischen Gouvernements durchaus verschieden wären und daß in Folge dessen die kurländische Ritter- und Landschaft sich veranlaßt gesehen habe, der hohen Staatsregierung einen vom Gesetze vom Juni 1890 abweichenden Plan für den Aufbau der zu schaffenden Selbstverwaltungsorgane und die Abgrenzung ihrer Kompetenzen vorzulegen. Entschieden zu bestreiten sei auch, als wäre der

Konferenzialschluß vom Jahre 1897 nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung zu Stande gekommen, daß eine prinzipielle Annahme oder Ablehnung der Landschaftsinstitutionen vermieden werde. Eine solche Voraussetzung habe auf Seiten der Gegner der Semstwo niemals bestanden und konnte um so weniger bei ihnen präsumirt werden, als sie ihrer prinzipiell ablehnenden Stellungnahme gegenüber dem Landschaftsgesetze v. J. 1890, mit seiner nur scheinbaren Selbstverwaltung, wiederholt unzweideutigen Ausdruck verliehen hätten. In vollster Uebereinstimmung mit dieser Haltung seiner politischen Freunde habe denn auch der Autor des Konferenzprojekts, der ehemalige Landesbevollmächtigte, Baron Alfons von Heyking, für den Fall, daß die von ihm in Vorschlag gebrachte Organisation der Prästandenverwaltung seitens der Regierung nicht akzeptirt werden sollte, nicht etwa die Annahme der Semstwo mit den durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Modifikationen, sondern die Ausgestaltung des gegenwärtigen Anordnungs-Komiteés im Wege einer Verstärkung durch ständische Vertreter empfohlen.

Die Abstimmung in den Kirchspielen ergibt, daß sich das Land die Auffassung des Minoritäts-sentiments zu eigen gemacht hat, indem das Deliberatorium des Kirchspiels Goldingen mit 232 affirmativen gegen 229 negative Stimmen zur Annahme gelangt ist.

Ein weiterer Beschluß des Landtags ertheilt mit Rücksicht auf die — seit der Konferenz v. J. 1897 — völlig veränderte innerpolitische Lage dem Landesbevollmächtigten die Instruktion, mit allen Kräften einer Reorganisation der Prästandenverwaltung auf rein bureaukratischer Grundlage entgegenzuwirken, falls jedoch eine Aktion zur Erlangung einer Selbstverwaltung in Bezug auf das Prästandenwesen wiederum Aussicht auf Erfolg gewinnen sollte, behufs Einholung neuer Instruktionen eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen; sollten indessen dem Zusammentritt einer solchen sich wider Erwarten Hindernisse in den Weg stellen, so wird der Landesbevollmächtigte auch fernerhin das Projekt der Konferenz v. J. 1897 (sc. mit der durch Annahme des Deliberatoriums des Kirchspiels Goldingen gegebenen authentischen Interpretation) als Direktive für seine Bestrebungen anzusehen haben.

Ein von mehreren Kirchspielen eingebrachtes Deliberatorium, welches analog dem Vorgehen der livländischen Ritterschaft den Verzicht auf jegliche weitere Betheiligung der Ritter- und Landschaft an der Verwaltung des Volksschulwesens befürwortet, wird abgelehnt, weil im Hinblick auf die bevorstehende Emanirung eines neuen Volksschulgesetzes der gegenwärtige Zeitpunkt für eine endgültige Entscheidung nicht geeignet erscheine. Hierbei wird indessen ausdrücklich anerkannt, daß durch die bureaukratische Gestaltung, welche die Volksschulverwaltung durch die zeitweiligen Regeln vom 17. Mai 1887 erfahren habe, eine wirksame Betheiligung der Ritterschaft und Geistlichkeit in hohem Maße beeinträchtigt worden sei, was nicht ohne Folgen auf den Geist und die Leistungen der Volksschulen habe bleiben können. Insbesondere sei durch das den Volksschulinspektoren eingeräumte Recht der provisorischen Anstellung und Entlassung der Lehrer die Thätigkeit der lokalen Schulkommissionen völlig lahmgelegt. Der Ritterschaftskomit  erkl rt, er entnehme aus dieser Stellungnahme der Landesversammlung f r sich die Berechtigung, jederzeit, falls die Mitwirkung an der Verwaltung des Volksschulwesens ihm nicht mehr geeignet und durchf hrbar erscheinen sollte, um die Liberirung der Ritter- und Landschaft von einer weiteren Betheiligung an derselben nachsuchen zu d rfen.

Abgelehnt wird ferner ein Antrag des Ritterschaftskomit s auf Weiterbewilligung der der lettischen Zeitung „Latweeschu Awises“ gezahlten Jahressubvention von 3000 Rbl. (vgl. Balt. Chronik I, 1897, S. 55 und 155).

Die Ritter- und Landschaft beschlie t, die Vorarbeiten der Dekonomischen Soziet t in Sachen der Altersversicherung l ndlicher Arbeiter nach Kr ften zu unterst tzen und zu f rdern. Dagegen werden die Antr ge betreffs Anwendung der Bestimmungen des Reichsgesetzes  ber Dienstvertr ge und Einf hrung obligatorischer Dienstb cher f r die Arbeiter auf dem Lande abgelehnt.

Damit eine einheitlichere Praxis in den verschiedenen Grundbuchabtheilungen zur Anwendung gelange, soll, sobald der Kreditverein das erforderliche Material zur Verf gung gestellt, bei dem Justizminister eine diesbez gliche Vorstellung gemacht werden. — Die Wiederherstellung der alten Bestimmungen der Begeordnung,

nach denen die Strafgewalt in den Händen der revidirenden Polizeibeamten liegt, ist bei der Staatsregierung anzustreben.

Eine Abänderung des Jagdgesetzes im Sinne einer strengeren Bestrafung von Wilddieben und des unerlaubten Wildhandels wird als zweckmäßig erachtet. Vorläufig soll mit der Gesellschaft von Liebhabern der Jagd darüber verhandelt werden.

Als berechtigt anerkannt werden die auf den Waldschutz und eine möglichst strenge Handhabung des Waldschutzgesetzes abzielenden Anträge. Dagegen wird ein Deputirten-Deliberatorium, welches dem Landesbevollmächtigten als Glied des Forstschutzkomités eine bindende Instruktion in dieser Richtung ertheilt zu sehen wünscht, abgelehnt.

Zum Zweck einer neuen deutschen Ausgabe des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts mit den Nachträgen aller inzwischen erfolgten Abänderungen und Zusätze werden dem livländischen Landrathskollegium, das die Edition der genannten Gesesammlung in die Hand genommen hat, 500 Rbl. zur Verfügung gestellt.

Für die Ueberweisung der alten Aktenbestände des ehemaligen Hasenpöthschen und Goldingenschen Oberhauptmannsgerichts aus dem Libauschen Bezirksgericht an das kurländische Ritterschaftsarchiv sollen die erforderlichen Schritte gethan werden. Im Anschluß daran bewilligt die Ritter- und Landschaft zur Bestreitung der mit diesen Demarchen verknüpften Kosten, sowie behufs Anstellung eines einheimischen Historikers zur Verwaltung und wissenschaftlichen Erschließung des herzoglichen Archivs 1000 Rbl. einmalig und 400 Rbl. jährlich. Gleichfalls zu Archivzwecken, nämlich behufs Konzentrirung der alten Kirchenbücherbestände bis zum Jahre 1834, wird dem kurl. Konsistorium ein Kredit von 250 Rbl. jährlich eröffnet.

Es wird beschlossen, die Landeswilligungen vom 1. Dezember 1901 ab nach demjenigen Schätzungswerth der Güter zu reparitiren, der für die Umlage der Landesprästanden maßgebend und in den Katastern des Anordnungskomités verzeichnet ist. Für die Repartition soll nur der Werth des Hofeskomplexes in Betracht kommen, daher den Besitzern von Gütern, deren Agrargefinde noch nicht separirt sind, anheimgestellt wird, diese Abscheidung vor dem 1. Dezember beim Anordnungskomité herbeizuführen. Bei

stattgehabter oder künftig stattfindender Parzellirung oder Abscheidung von Grundstücken, die nicht Gefinde sind, bleibt der Besitzer des als Rittergut fortbestehenden Hauptkomplexes nach Maßgabe des ursprünglichen Gutskomplexes zur Zahlung der Landeswilligungen verpflichtet, soweit resp. solange die separirten Grundstücke nicht mit Zustimmung des Landtages bei Uebertragung eines aliquoten Theils der Landeswilligungen zu selbständigen Rittergütern erhoben worden sind.

Dem bisherigen Repartitionsmodus diene — abgesehen von der wegen ihrer Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden alten Hafensteuer — die durch die X. Seelenrevision festgestellte Größe der Gutsgemeinden als Grundlage, die ihrerseits wiederum hauptsächlich von der Zahl und Größe der Bauerghefinde bedingt war. Durch den inzwischen in Kurland beinahe zum Abschluß gelangten Gefindesverkauf ist dem bisherigen Repartitionsmodus das Fundament entzogen und war der anormale Zustand eingetreten, daß die Höhe der von den einzelnen Gütern zu zahlenden Landeswilligungen durchweg nach dem Werthe von Objekten bemessen wurde, die nicht mehr zum Bestande der betr. Güter gehörten und ausdrücklich von jeder Haftung für die Aufbringung dieser Steuern befreit sind. Die im Jahre 1898 unter Mitwirkung der Landesvertretung und mit Zugrundelegung der Taxationsgrundsätze des kurl. Kreditvereins durchgeführte Katastrirung des Grundbesitzes zum Zwecke einer relativ gleichmäßigen Umlage der Prästanden bot daher eine geeignete Grundlage, um die seit Jahren vom Lande angestrebte Steuerreform auch in Bezug auf die Landeswilligungen in Angriff zu nehmen.

Für allgemeine Bildungszwecke willigt das Land gemäß dem Gutachten und Antrage der Landboten 30,000 Rbl. jährlich und instruiert seine Vertretung dahin: 1) Die bisher mit 3000 Rbl. subventionirte Privat-Knabenschule in Mitau, deren Leiter selbst zurückzutreten wünscht, ist nach Uebertragung der Konzeffion an einen andern Pädagogen derart zu reorganisiren, daß ein energischer Unterricht bei genauer Uebereinstimmung im Lehrprogramm mit den betreffenden staatlichen Gymnasialklassen die Knaben trotz der Schwierigkeiten in der vorgeschriebenen Unterrichtssprache zu einer erfolgreichen Bewältigung des Lehrstoffes bringt, die auch beim Uebergange an andere Lehranstalten nicht zu verkennen ist; die Subvention ist um 2000 Rbl. zu erhöhen. 2) Falls in Goldingen ein städtisches Gymnasium mit den Rechten der Staatsgymnasien für seine Abgangszeugnisse und dem städtischen Präsentationsrechte für die Aemter des Direktors und der Lehrer begründet wird, soll

dies Gymnasium eine jährliche Subvention von 1000 Rbl. erhalten; andernfalls bleibt diese Summe zur diskretionären Verfügung des Ritterschaftskomités. 3) Ueber das letzte Drittel der gewilligten Summe verfügt der Ritterschaftskomité unter möglichster Berücksichtigung des von den Landboten bezeichneten Standpunktes. 4) Der Ritterschaftskomité freiert ein zentrales Schulorgan, das bei der Beurtheilung aller speziellen Schulfragen seinen Rath erteilt; dieser Schulrath besteht aus drei Mitgliedern der Ritter- und Landschaft, einem Geistlichen und einem Pädagogen.

Aus den vom Lande als für seine Vertretung maßgebend anerkannten Motiven des Landbotensentiments :

Gegenüber der Thatsache, daß die Schulverhältnisse im Lande auf ein immer niedrigeres Niveau sinken, sind die vorhandenen Unterstüzungsmittel nicht zu zersplittern, sondern noch mehr als früher systematisch einheitlich zu verwenden. Eine deutsche Schulbildung kann jetzt nur noch der häusliche Privatunterricht anstreben. So bereit das Land ist, auch diesen zu unterstützen, gilt es doch in erster Reihe zu verhindern, daß ein qualitativ ungenügender Unterricht und die großen Schwierigkeitin der russischen Unterrichtssprache sehr vielen von der großen Mehrzahl der Knaben, der kein häuslicher Unterricht geboten wird, schon auf der untern Unterrichtsstufe die Möglichkeit einer erfolgreichen Fortsetzung der Bildung abschneiden. Für diese untere Stufe (bis Quarta inklusive) wird die Privatknabenschule in Mitau reichlich unterstützt. Andere Schulen in den kleinen Städten sollen, soweit man von ihrem Nutzen überzeugt ist, nur für diese untere Stufe nach Maßgabe der übrigbleibenden Mittel subventionirt werden. In zweiter Reihe soll erzielt werden, daß wenigstens eine wirklich tüchtige Lehranstalt im Lande existire, die den staatlich anerkannten Abschluß einer guten Mittelschulbildung ermöglicht. Daher wäre eventuell das Stadtgymnasium in Goldingen reichlich zu unterstützen. Der traurigen Thatsache, daß tüchtige Lehrkräfte im Lande ganz zu verschwinden drohen, könnte man durch Gewährung höherer Gagen und mit Studien- und Reifestipendien entgegenreten.

Unter den sonstigen Willigungen sind, abgesehen von zahlreichen kleineren Summen, vor allem hervorzuheben: die Summe von je 10,000 Rbl. für den Bau einer lettischen Kirche in Goldingen und einer lettischen Stadtkirche in Mitau, sowie ein unver-

zinsliches Darlehen von 5000 Rbl. für den Neubau der Kirche in Oberbartau. Die Kurländische Oekonomische Gesellschaft erhält eine Subvention von 3000 Rbl. jährlich, die Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst eine solche von 1000 Rbl. Die weiteren Subventionen beziehen sich auf die Ackerbauschule zu Mtschten, die Anstalt Thabor, die Taubstummenanstalt in Mitau, die Herausgabe des baltischen Urkundenbuches und der Ständetagsrezesse, die Restaurirung der St. Georgskirche in Riga, die Blindenanstalt in Riga, die Augenklint des Mitauschen Diakonissenhauses, die Gesellschaft zur Rettung auf dem Wasser, die Rigaer Jubiläumsausstellung u. a.

Das Budget der Ritter- und Landschaftskasse pro 1. Dezember 1899 bis zum 1. Dezember 1902 weist im Jahresbetrage eine Bilanz von 94,500 Rbl. auf. Davon entfallen für Schul- und Bildungszwecke c. 36,500 Rbl., für kirchliche Angelegenheiten c. 12,000 R., für Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten c. 5800 R. Zu gemeinnützigen und wissenschaftlichen Zwecken sind veranschlagt c. 9300 Rbl. An Pensionen und Unterstützungen werden zu zahlen sein c. 6300 Rbl. zc.

Aus den ausschließlich ritterschaftlichen Verhandlungen des Landtages:

Die Ritterschaft beschließt, die Willigungen für das Irmlauer Volkslehrerseminar zu sistiren und das Seminar bis auf Weiteres zu schließen; sollte die temporäre Schließung von der Staatsregierung beanstandet werden, so ist der Ritterschaftskomitee zur definitiven Schließung ermächtigt. Die Gebäude des Seminars soll der Komitee nach Möglichkeit nutzbringend verwenden. Der Direktor und die Lehrer des Seminars beziehen nach rechtzeitig erfolgter halbjähriger Kündigung noch für ein weiteres Halbjahr ihre bisherigen Einnahmen. — Die Abstimmung im Lande hatte ergeben, daß eine recht starke Minorität für eine sofortige definitive Schließung des Seminars war und entsprechend dem Landtagschlusse vom Jahre 1894 über die Immobilien des Seminars zum Besten einer zu begründenden Irrenanstalt verfügen wollte. Bei den Verhandlungen der Landboten traten starke Meinungsverschiedenheiten in der Beurtheilung der seit 1894 vorgenommenen Aktion des Landesbevollmächtigten zur Weiter-

erhaltung des Seminars hervor. Die Majorität billigte diese Aktion, während eine Minorität bei der Ueberzeugung blieb, daß die definitive Schließung des Seminars schon im Juni 1895 hätte erfolgen müssen.

Für diese Sache ist zu verweisen auf „Balt. Monatschr.“ Band 44 Balt. Chronik 1897 März 14 auf Seite 56 und Seite 154, Band 45 „Zur Balt. Chron.“ Seite 245—248, Band 51 Balt. Chron. 1899 Oktober 16 auf Seite 38 und Dezember 13 auf Seite 89.

Es ergibt sich:

Im Jahre 1888 war die kurländische Ritterschaft gewillt, das Seminar zu schließen, sobald die russische Unterrichtssprache unvermeidlich sei. Von diesem Standpunkt aus hatten die Ritterschaften von Liv- und Estland bereits 1887 ihre Lehrerseminare definitiv geschlossen. Aber im Jahre 1891 entschloß sich die kurländische Ritterschaft, in ihrem Seminar doch den Versuch mit der russischen Unterrichtssprache zu machen, wenn dabei der evangelisch-lutherische Charakter des Seminars in vollstem Maße gewahrt werde und die staatlichen Rechte des Seminars, wie die Verwaltungsrechte der Ritterschaft entsprechend dem Volksschulgesetz von 1875 unverändert dieselben blieben. Da bei den folgenden Verhandlungen mit der Staatsregierung diese Bedingungen nicht sicherzustellen waren, begann 1893 eine sukzessive Schließung der Seminarclassen. Die definitive Schließung sollte im Juni 1895 erfolgen. Doch 1894 nahm man, an günstigere Aussichten glaubend, die Aktion zur Aufrechthaltung des Seminars von neuem auf. Sie führte zur Wiedereröffnung der geschlossenen Klasse und nach langen Verhandlungen mit den Regierungsorganen zu einem neuen Statut, das am 23. September 1893 vom Minister bestätigt wurde. Obgleich dies neue Statut ein weitgehendes Maß der staatlichen Aufsicht und der Anpassung an die durch die Russifizierung veränderten Verhältnisse und an die Organisation der staatlichen Seminare aufwies und in ihm von dem Landvolkschulgesetz von 1875 als der gesetzlichen Grundlage ganz abgesehen war, blieb die Tendenz der Verwaltung des Rigaschen Lehrbezirks dem Seminar durchaus feindlich. Im Herbst 1899 zeigten die Vorgänge bei der Revision des Seminars durch die Beamten des Lehrbezirks aufs deutlichste, daß einer solchen Tendenz gegenüber

die Autorität der Seminarverwaltung unter den Böglingen im Schwinden begriffen war und unter ihnen destruktive Tendenzen und eine nationalistische Agitation immer mehr überhand nahm. Die Verhandlungen, die deswegen mit dem Ministerium geführt wurden, erwiesen, daß die Ritterschaft auf keinerlei Unterstützung und Förderung ihrer Interessen für das Seminar und die Sache des Volksschulwesens rechnen durfte. Der Minister enthob den Direktor und den lettischen Sprachlehrer des Seminars ihrer Aemter. Das Seminar war thatsächlich schon zu Ende des zweiten Semesters 1899 geschlossen. Die Majorität der kurländischen Ritterschaft will auch nach diesen Erfahrungen die entfernte Möglichkeit einer späteren Wiedereröffnung des Seminars nicht völlig ausschließen und bewahrt sich deshalb durch die Form der temporären Schließung das letzte Statut des Seminars als ein in der Zukunft vielleicht doch noch zu verwerthendes Fundament. — Somit sind die weitgehenden Versuche, in Kurland ein evang.-lutherisches Volkslehrerseminar der fortschreitenden Russifizierung anzupassen und dadurch zu erhalten, vollkommen gescheitert.

Aus den übrigen ausschließlich ritterschaftlichen Angelegenheiten sind hervorzuheben: die Willigung eines Grundstückes und des nöthigen Holzmaterials zum Bau eines Bethauses für die Sahtensche Kirchengemeinde; Meliorationen der Ritterschaftsgüter; Sagenzulagen, Staturerhöhung der ritterschaftlichen Kanzlei; Pensionsbewilligungen; Annahme verschiedener privater Stiftungen (für die zu begründende Irrenanstalt in Kurland, für das Katharinenstift in Mitau, zur Unterstützung hilfbedürftiger Glieder von Adelsfamilien).

Ende des vierten Jahrganges der Baltischen Chronik.



Notizen.

[„Unverfälschte deutsche Worte.“] Unter dem Titel „Brief eines Lyzeisten“ ist uns der nachstehende satirische Beitrag zur Schulfrage eingesandt worden.

Petersburg, 5./XII. 99.

Lieber Papenka!

Ich bin rund herum schuld, daß ich habe nicht geschrieben so lange; aber was machen? Keine Zeit! Beschäftigung, und dann Amüsement — Masse! Jetzt bald schon viertes Jahr, daß ich bin hier, aber Langeweile vom ganzen Anfang an ich habe nicht gekannt! Residenz mir gefällt mit Tag auf Tag immer mehr und mehr. Leben im Winter hier — oder in Livland auf dem Dorfe — wohin wie anders! auch nicht zu vergleichen!

Mir ist sehr gut hier im Lyceum*). Hier sind auch ganze Masse Gefährten aus Estland und Kurland: Борька, Андрияша, Федорка, Коля, Валерианъ — wenn wir sind ganz unter sich, dann wir sprechen einmal, andermal deutsch, um nicht zu vergessen die angeborene Sprache.

Nicht lange ich war auf rout bei General Graf Rumpsky. Er selbst, Иванъ Павнутьевичъ, soll werden — nicht dies Jahr, dann nächste — Towarischtsch des Ministers der inneren Sachen. Generalin Анна Григорьевна ist sehr delikate Dame, sagte mir: „Sie sprechen, sagte, glatt wie Russe, Oscar Franzowitsch!“ Ließ mich zum Händchen; ich küßte, und darauf man hat mich auf jour fix, по средамъ — съ! Anna Grigorjewna ist Mensch mit Gewicht; es ist gut unter ihrer Protektion zu sein!

Ander Tag ich war mit Visite bei Onkel Karl; dort war große Assemblée: принцъ Ольденбургскій — wurde auch vorgestellt — englischer Ambassadeur, Его Сіятельство егермейстеръ en fonction Fürst Толстовановъ und noch viele andere Aemter. Junge Damen waren auch sehr viele, und noch was süre! alles Hofprellinnen. Ich war entzückt! Als ich sprach mit Comtesse Sina — eine sehr pikante Fräulein — fragte Graf Zinski (sehr wichtiger Personnage), ob ich bin verwandt mit Fürst Mironow? „So viel Aehnlichkeit! wie Paar Stiefel!“ Graf liebt zu machen calembourgs; sehr amüsanter Mensch! Morgen ich werde dort sein mit Visite.

Viel Gelegenheit für Protektion hat Tennisklub; 4 Tage zurück ich bin dort geworden Glück.

*) Das Lyceum und die Rechtsschule sind Kronlehranstalten in Petersburg, deren Absolventen vor denen aller anderen Lehranstalten beim Eintritt in den staatlichen Verwaltungs- resp. Justizdienst bevorzugt werden. D. Red.

Liebes Väterlein! Bald habe ich vollen Cours geendigt und will dann für Heimath nützen, wie Du hast immer gesagt. Man hat mir schon rekommandirt Stelle bei Gouverneur von Воронежъ; Gouverneur ist cousin von Иванъ Павлутъевичъ. Ich bin sehr froh.

Merci für letzte 1000 Rbl.! Bis Mai-Monat ich hoffe damit auszukommen.

Uebergieb viele Grüße an maman. Küßt Dich Dein liebender Sohn
Oscar.

P. S. Wenn wird möglich sein, will ich kommen zu масляница nach Hause. Hier ist dann sehr lustig; aber man muß nicht verlieren Verbindung mit Heimath.

Ende September dieses Jahres brachte die „Düna-Ztg.“ eine Mittheilung, der zufolge es scheinen konnte, als sei ein Personenwechsel in der Leitung der „Baltischen Monatschrift“ im Gange, insbesondere als sei möglicherweise Herr N. Carlberg, der in den Jahren 1889 bis 1891 die „Balt. Monatschr.“ redigirt hat, wiederum bereit, sich dieser Arbeit zu unterziehen *).

Demgegenüber bemerken wir, daß ein Personenwechsel in der Leitung der „Balt. Monatschr.“ nicht im Gange ist, und daß namentlich Herr N. Carlberg sich nicht bereit erklärt hat, die Redaktion dieser Zeitschrift fortan zu besorgen.

*) Ueber eine Preßfehde, die sich an jene wunderliche Mittheilung der „Düna-Ztg.“ knüpfte, berichtet eingehend ein Unbetheiligter in Nr. 304 der „St. Petersb. Ztg.“ vom 31. Oktober 1901.



Druckfehlerberichtigung. In dem Aufsatz „Zur Beurtheilung des Antheils des Generals v. Steinmeyer am deutsch-französischen Kriege 1870/71“

lies S. 214 Zeile 16 v. u. 221,000 Mann statt 21,000 Mann.

„ S. 216 „ 15 v. o. Homburg statt Hamburg.

„ S. 216 „ 3 v. u. hervorragende militärische und sonstige statt hervorragenden militärischen und sonstigen.

Baltische Monatschrift.

Herausgegeben

von

Arnold von Tiedöhl.

Dreiundvierzigster Jahrgang.

LI. Band.

Riga 1901.

Verlag der Baltischen Monatschrift.

Große Jakobstraße Nr. 30.

Baltische Monatschrift.

Herausgegeben

von

Arnold von Tiedeböhl.

Dreißundvierzigster Jahrgang.

LII. Band.

Riga 1901.

Verlag der Baltischen Monatschrift.

Große Jakobstraße Nr. 30.

Inhalt.

Band LII.

	Seite
Bilder aus Mittelland. Aus den Aufzeichnungen eines livländischen Hofmeisters vom Ende des 18. Jahrhunderts. Herausgegeben von H. D.	1. 81
Briefe aus Sibirien (Schluß). Von R. Neumann	27
Die Anfänge des livländischen Städtebundes innerhalb der deutschen Hanse und seine Theilnahme an der Kölner Konföderation. Von D. Stavenhagen	43
Zur Geschichte des Kirchengesetzes vom Jahre 1832. Von R. Baron Stael von Holstein	128
Die Kodifizirung des baltischen Provinzialrechts. Von R. Baron Stael von Holstein 185. 249.	305
Zur Beurtheilung des Antheils des Generals v. Steinmeyer am deutsch-französischen Kriege vom Jahre 1870/71. Von M. Stillmark	209
Briefe des Philosophen Herbart an Gottlieb Benjamin Jaesche in Dorpat	281
Litterärisches.	
Genealogisches Jahrbuch 1899. — Hurt, Ueber estnische Himmelskunde. — Germanicus, Der Sozialismus und die Frau. — Elze, Luthers Reise nach Rom. — Schnedermann, Die deutsche Nationalallitteratur. — Bode, Zwei vertrauliche Reden von Goethe. — Hansjakob, Dürre Blätter. Aus kranken Tagen. — Martenson, Wald, Wild und Jagd in den Ostseeprovinzen. — Sohney, Die hinter den Bergen. — Boffe, Eine Dienstreife nach dem Orient	71
Börnstein, Wetterkunde. — Jane Welsh Carlyle, Erinnerungsblätter von Thomas Carlyle. — Das Frommels Gedenkwerk. — Rosebery, Napoleon I. am Schluß seines Lebens. — Rühlbrandt, Ueber das Wesen des Christenthums. — Bielenstein, Für suchende Seelen. — Werbatius, Heilige Geschichte	177

	Seite
Chamberlain, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts. — Eucken, Der Wahrheitsgehalt der Religion. — Paulsen, Philosophia militans	240
D. Harnack, Goethe in der Epoche seiner Vollendung. — Ribbeck, Ein Bild seines Lebens. — Rämmel, Der Kampf um das humanistische Gymnasium. — Verdrom, Frauenbilder aus der neuen deutschen Literaturgeschichte. — Lingg, Schlußrhythmen und neueste Gedichte. — Clara Viebig, Die Rosenkranzjungfer. — Waldmüller, Don Adone. — Beate Bonus, Malergeschichten	297
Baltischer Wappentalender 1902. — Vischer, Shakespeare-Vorträge und Macbeth-Uebersetzung. — Baudix, Absaloms Brunnen. — Bröndsted, Freiheit. — Thoresen, An einsamen Küsten. Signes Geschichte u. — Roetsveld, Ernstes Novellen. — Werbatius, Heilsgeschichte	359
Notizen („Unverfälschte deutsche Worte.“ — Unrichtige Mittheilung der „Düna-Zeitung“).	

* * *

Baltische Chronik. IV. Jahrgang. 1. Sept. 1899 bis zum 1. Sept. 1900. Nebst einem Anhang betr. den kurländischen Landtag 1899/1900.



Inhalt.

Band LI.

	Seite
Zur Geschichte der livländischen Privilegien. Von R. Baron Stael von Holstein	1. 81
Bilder aus Altlivland	31. 123. 201. 291. 422
Aus den Berichten des Konsuls Zimmermann in Libau 1794—95. Mitgetheilt von Dr. N. Seraphim . .	48
Schulwesen und Schulverwaltung in Alt-Riga. Von G. Schweder	54
Die Kindererziehung in den ersten Lebensjahren. Von Dr. med. E. Sokolowski	99
Ein Zweikampf in Reval im Jahre 1418. Von Prof. R. Hausmann	137
Volkswirthschaftliche Studien aus Rußland. Von Alex. Tobien	161
Briefe aus Sibirien. Von R. Neumann	177. 333. 449
Die Gefährdung der Landesrechte durch den Marquis Paulucci. Von R. Baron Stael von Holstein	241. 355
Das Geheimnißvolle. Von Gregor von Glasenapp	279
Elisa von der Recke. Von H. D.	321
Ueber Schülerwerkstätten und ihre Bedeutung für die Erzie- hung der Jugend. Von L. Goerß	401
Litterärisches.	
Hädel, Kunst-Formen. — Günther, A. v. Humboldt, L. v. Buch. — Bischof, Shakespeare-Vorträge. — Meyer, Entwicklung der französischen Litteratur seit 1830. — Memoiren der Gräfin Potocka, II. Theil. — Memoiren des Freiherrn Langwerth von Simmern. — Sahn, Bilder aus dem Kaukasus. — Seraphim, Malerische Ansichten aus Liv-, Est-, Kurland.	66
Arbusow, Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch. — Undriß, Lehrbuch der Kirchengeschichte	152

Harnack, Das Wesen des Christenthums. — Eucken, Die Lebensanschauungen der großen Denker. — Langsjcher, Nietzsche und die Neu-Romantik. — S ä n g e r, John Ruskin. — Ellen Key, Essays. — Bode, Göthes Lebenskunst. — Löwe, Kalewipoeg. — Grotthuß, Gottfuchers Wanderlieder. — Tscheschoff, Ein bekannter Herr. — Annunzio, Feuer. — Wilbrandt, Feuerblumen. — Viebig, Das tägliche Brod. — Hauptmann, Michael Kramer	215
Baltische naturwissenschaftliche Litteratur. Von F. S. — P i c k, Aus der Zeit der Noth. — K r i e g e r, Sieben Tage am Hofe Friedrich Wilhelm I. — H a u s r a t h, Zur Erinnerung an Jolly.	305
W i n k e l m a n n, Allgemeine Verfassungsgeschichte. — L e z i u s, Der Toleranzbegriff Lockes und Pufendorfs. — K l e i n, Handbuch der allgemeinen Himmelskunde	395
M i n o r, Goethes Faust. — Das Frommel-Gedenkwerk. — F r e y b e, Züge zarter Rücksichtnahme und Gemüthstiefe in deutscher Volksfite	472
Notizen über die „Düna-Ztg.“	399. 478

Briefe und Beiträge sind zu richten an die Redaktion der „Baltischen Monatschrift“ in Riga, große Jakobstraße 30, oder an den Herrn K. v. Stern in Jurjew (Dorpat) Quappenstraße 2.

I n h a l t.

	Seite.
Die Kodifizierung des baltischen Provinzialrechts (Schluß). Von N. Baron Staël von Holstein	305
Litterarisches (Baltischer Wappenkalender 1902. — Vischer, Shafespeare-Vorträge und Macbeth-Üebersetzung. — Bauditz, Absaloms Brunnen. — Bröndsted, Freiheit. — Thoresen, An einsamen Küsten. Signes Geschichte zc. — Koetsveld, Ernste Novellen. — Verbatus, Heilsgeschichte) .	359
* * *	
Baltische Chronik (Schluß des vierten Jahrganges). Kurländischer Landtag 1899/1900. Notizen („Unverfälschte deutsche Worte“. — Unrichtige Mittheilung der „Düna-Zeitung“).	

Nachdruck verboten.

Diesem Hefte sind beigelegt die Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse zum 51. und 52. Bande der „Balt. Monatschrift.“

Für die Redaktion verantwortlich:
Herausgeber und Redakteur N. v. Lidebühl. Mitherausgeber K. v. Stern.

Дозволено цензурою. — Рига, 30 Ноября 1901 г.
Druckerei der „Baltischen Monatschrift“, Riga.

Die Gesellschaft der Landwirthe

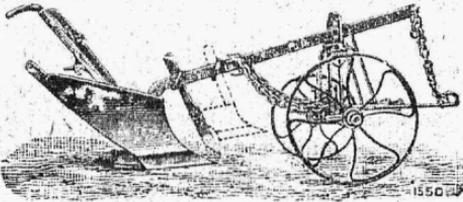
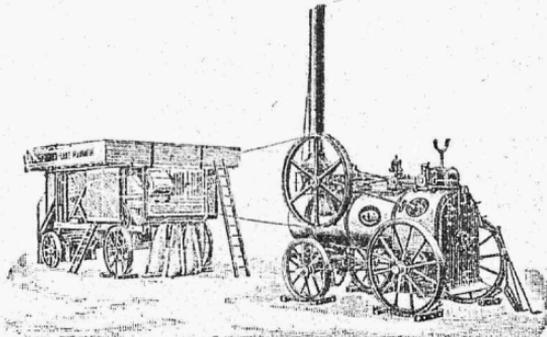
„Selbsthilfe“

Riga, Wallstraße 2
empfiehlt ihr reichhaltiges

Waarenlager für alle Bedürfnisse der Landwirthschaft,
im Speziellen:

Maschinen und Ackergeräthe.

Locomobilen u. Dreschmaschinen,
Gras- u. Getreidemäher, Garben-
binder,
Sämaschinen u. Düngerstreuer,
Pferderechen, Pflanzmaschinen,
Hackmaschinen, Waagen,
Treibriemen 2c. 2c.



Pflüge, Cultivatoren, Wieseneggen,
Zickzackeggen, Federeggen, Walzen,
Pferdeschaukeln 2c. 2c.

Düngemittel.

Superphosphat
Knochenmehl
Thomasmehl
Kainit u. a. Kalisalze
Chilifaltpeter
Schwefelsaures Ammoniak.

Kraftfuttermittel.

Cocosfuchen
Sonnenblumfuchen
Sesamfuchen
Hanf- u. Leinfuchen
Trockentreber
Weizenkleie u. Malzkeime.

Klee- und Grassaaten.

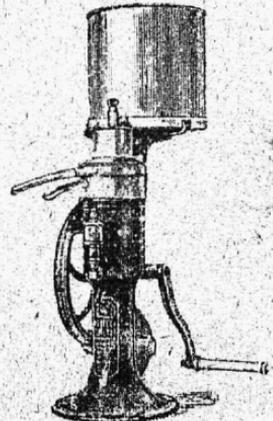
Molkerei-Maschinen und -Utensilien.

Perfect-Centrifugen
von Burmeister & Wain.

Buttermaschinen, Butterknetter,
Aufrahmgefäße aus Stahlblech
2c. 2c.

Einrichtung von Radiator-Meiereien.

Butter-Export nach England.



ESTI
PAHVUSRAAMATUKOGI
AR